Die Rückversicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalten

Inaugural-Dissertation

der

staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Karl Böhi

aus Schönholzerswilen (Thurgau)

PAUL HAUPT

Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel

Bern 1926

Die Rückversicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalten

Inaugural-Dissertation

der

staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Karl Böhi
aus Schönholzerswilen (Thurgau)

PAUL HAUPT
Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel
Bern 1926

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1

II. Geschichte der Rückversicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalten 5

1. Gründung und organisatorische Gestaltung der kantonalen Anstalten bis zum Brande von Glarus 1861 5
2. Der Brand von Glarus und seine Folgen 8
   A. Die eidgenössischen Konkordatsbestrebungen . . . 9
   B. Aenderungen in der kantonalen Gesetzgebung . . . 11
3. Handhabung und Ausdehnung der kantonalen Rückversicherung bis zur Entstehung eines gegenseitigen Rückversicherungsverbandes im Jahre 1911 13
4. Der Rückversicherungsverband der kantonalen Brandanstalten 35
   A. Die Gründung, Motive und Vorarbeiten 35
   B. Ursprüngliche Organisation und erste Tätigkeit . . 43
   C. Weitere Ausgestaltung und Entwicklung 45
5. Die kantonale Rückversicherung seit der Entstehung des Verbandes 54

III. Systematische Betrachtung der kantonalen Rückversicherung 68

1. Die versicherungstechnische und ökonomische Eigenart der kantonalen Brandversicherungsanstalten 68
2. Der Ausgleich der Jahresschäden und die Sicherung der Anstalten 82
   A. Durch Reserven 84
   B. Durch die Rückversicherung 91
3. Die gegenseitige Rückversicherung 113
   A. Verwandte Bestrebungen im Ausland 113
   B. Die Verhältnisse im Verband 118

Verzeichnis der wichtigsten Tabellen.

Tab. I	S. 14/15	Entwicklung der Reserven der kantonalen Brandversicherungsanstalten, 1870—1923.
Tab. II.	S. 36/37	Finanzielle Resultate der kantonalen Rückversicherung seit Beginn bis 1910.
Tab. III.	S. 53	Entwicklung und Reserven des Verbandes, 1911—1923.
Tab. IV.	S. 64/65	Finanzielle Resultate der kantonalen Rückversicherung bei Gesellschaften, 1911—1923.
Tab. V.	S. 66/67	Entwicklung der Rückversicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalten, 1870—1923.
Tab. VI.	S. 71	Bestand und Prämien der kantonalen Brandversicherungsanstalten im Jahre 1923.
Tab. VII	S. 72/73	Brandschäden der kantonalen Anstalten, in Promille des Versicherungskapitales, 1914—1923.
Tab. VIII.	S. 77	Durchschnittliche Brandschäden der Anstalten in Promille des Versicherungskapitales, für die Jahrzehnte 1861/70 bis 1911/20.
Tab. IX.	S. 78	Anzahl der Brände und Höhe des Durchschnittsschadens pro Brandfall in den Kantonen Zürich, Bern, Nidwalden und Zug, 1906—1915.
Tab. X.	S. 82	Die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten aller kantonalen Anstalten, sowie die Betriebsüberschüsse, im Durchschnitt der Jahre 1920—1923, in Promille des Versicherungskapitales.
Tab. XI.	S. 109	Tragfähigkeit der kantonalen Anstalten im Jahre 1923.
Tab. XII.	S. 126/127	Schadensanfall und Retrozession des Verbandes, 1911—1923.

Benutzte Literatur.

Allgemeine Literatur.

Burreau, C., Die Grundlagen der Versicherungsstatistik, Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1924.

Dammbach, Ch., Des Traités de Réassurances, Paris 1913.

Deutsche Rückversicherungszeitung 1923, Dr. Riebesell, Ueber eine neue Form der Kollektivrückversicherung.

Domizlaff, K., Die Feuerversicherung, 1914.

Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch, verschiedene Aufsätze über Rückversicherung in den Jahrgängen 1880, 1881, 1886, 1889, 1900, 1902 und 1913 (W. Jahn, Rückversicherungsstatistik).

Gobert, Etude sur la réassurance, Bruxelles 1923.

Henne, Selbstbehalt und Rückversicherung, Berlin 1922.

Jahn, Studien über die Rückversicherung. Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 1912.

Lübstorff, Fr., Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Jena 1910.

Manes, Versicherungslexikon, 1909 und 1924.
— Das Versicherungswesen, 1912.

Neumann, Zeitschrift für Versicherungswesen: Aufsätze von Drews, Das einfachste Rückversicherungsverfahren (1922, S. 390) und Lewin, Ein vereinfachtes Sachrückversicherungsverfahren (1922, S. 361.)

Plass, Die Besonderheit der Rückversicherung in den einzelnen Rückversicherungszweigen, 1910.

Rau, Die Rückversicherung der Gegenwart, Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 1901.

Schäfer, Die Feuerrückversicherung, Diss., Heidelberg 1900.

Sumien, Traité théorique et pratique des assurances terrestres et de la réassurance, Paris 1923.

Spezielle Literatur.

A. Mit Bezug auf das Ausland.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, seit 1872.

Jahrbücher für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, seit 1908.

Braune, K., Die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, „Mitteilungen" 1900.

Leder, F., Die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1912.

Lanz-Stauffer, Der russische Verband gegenseitiger Feuerversicherungsvereine, Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1914.

Vatke, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens in Deutschland, 1919.

Woerner, Die Verstaatlichung der Feuerversicherung in Deutschland, 1919.

B. Mit Bezug auf die Schweiz.

Alglave, P., Les assurances contre l'incendie par l'Etat ou les Cantons en Suisse et dans les pays Skandinaves, Paris 1902.

Caflisch, A., Die kantonale Gebäudeversicherung in Baselland, 1833—1906, Liestal 1907.

Chevalier, A., Der Brand von Glarus und seine Folgen, 1861.

Eidgen. statistisches Amt, Mitteilungen über das Brandversicherungswesen in der Schweiz 1862 und 1876. Resultate der schweizer. Brandzählung 1893/94.

Departement des Innern, eidgenössisches, Programm f. d. Verhandlungen über Errichtung eines Konkordates zwischen den Kantonen, 1861.

Evard, L., La chambre d'assurance du Canton de Neuchâtel, 1810—1910.

Giesker, Zur Verstaatlichung der Gebäudeversicherung in der Schweiz, Diss., Zürich 1912.

Gubler und Renfer, Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz, 1909.

Helfenstein, Die Brandversicherungsanstalt des Kts. Luzern, 1810—1920.

Hiestand, Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. 1910.

Kolb, Fr., Zum Konkordatsentwurf über das kantonale Brandversicherungswesen in der Schweiz, 1862.

Kummer, Die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten, 1879.

Lanz-Stauffer, Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz, 1911.

Merz, J., Die geschichtliche Entwicklung der appenzellischen Gebäudeversicherung, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volksw., 1907 1.

Näf, Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Solothurn, 1910.

Reichesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpol. und Verwaltung, Artikel über die Feuerversicherung, III. Bd., S. 1261.

Rölli, Zur Frage der Verstaatlichung der Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, 1907.

Rossi, L., L'assurance cantonale contre l'incendie, Diss., Neuchâtel 1920.

Schwab, Fr., Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, 1896. Die Gründung eines Rückversicherungsverbandes der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten, Vortrag mit Nachtrag, 1908.

— Der Rückversicherungsverband kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten, Vortrag 1917.

Schibler, Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Dissert., Zürich 1920.

Schweiz. Versicherungszeitung, 1908, Drews, Die Rückversicherung der Gebäudebrandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn, 1909, Allan, Ein schweizerischer Rückversicherungsverband.

Suter, Die aargauische Brandversicherungsanstalt, 1907.

Stüssi, Die Klassifikation und Rückversicherung in der kantonalen Gebäudeversicherung, 1883.

Versicherungsamt, eidgen. Jahresberichte seit 1886.

Widmer, C., Die schweizerische Feuerkasse, 1864.

Rückversicherungsverband kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten in Bern, Jahresberichte, Jahresrechnungen, Statuten, sonst. Material.

Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten, Jahresberichte, „Mitteilungen" (periodisch), Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse der kantonalen Feuerversicherungsanstalten seit 1920, Brandstatistik seit 1907.

Jahresberichte der einzelnen Brandversicherungsanstalten, interne Berichte, regierungsrätliche Botschaften, Protokolle, Eingaben an Behörden, mündliche und schriftliche Auskünfte, kantonale Gesetzessammlungen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549620_0038

I. Einleitung.

Das hier zur Behandlung stehende Thema ist vom allgemeinen Interesse so abliegend, so speziell, dass zu Anfang eine gewisse Rechtfertigung seiner Wahl wohl angebracht ist. Vor etwa 15 Jahren, als bei der Frage der Mobiliarversicherung durch den Staat, d. h. durch der staatlichen Verwaltung angegliederte Gegenseitigkeitsinstitute mit Monopol, sich die öffentliche Meinung in weiterem Masse mit der Feuerversicherung durch die Kantone befasste, hätte diese Arbeit eher begreiflich erscheinen können. Und doch hat sich gerade in den letzten Jahren auf diesem Gebiete eine Entwicklung vollzogen, die aus zwei Gesichtspunkten rechtfertigt, sich näher mit ihr zu beschäftigen. Einmal hat das Problem des Ungenügens der durch das kantonale Verwaltungsgebiet eng beschränkten Risikengemeinschaft unserer öffentlichen Brandkassen, das eines der Hauptargumente der Gegner dieser Versicherungsform gewesen, eine grundsätzliche und für die vorliegende Aufgabe typische Lösung erfahren. Hat sie sich in der Praxis auch erst zum Teil durchgesetzt, so wird sie doch in ihrer endgültigen Form von der heutigen ziemlich sicher nicht sehr verschieden sein. Zum andern führt uns dieses Thema zu einer grundsätzlichen Frage der Organisation des Versicherungswesens überhaupt. Die bisherige Versicherung hat ihre höchste Ausgestaltung in der Form der räumlich und organisatorisch unbeschränkten Versicherungsgesellschaften gefunden. Nur war der Preis für diese organisatorische Vollendung sehr hoch; die Verwaltungsausgaben und die Entschädigung und Aeuffnung der Garantiekapitalien erforderten schon vor dem Krieg beinahe soviel wie die eigentlichen Schadensersatzleistungen. Seither sind die Kosten dafür noch gestiegen. Die monopolmässige Beherrschung eines bestimmten Versicherungsgebietes und zum Teil auch der Anschluss an eine bereits bestehende Organisation, wie wir sie bei den kantonalen Kassen finden, bedeutet nun verwaltungstechnisch einen grossen Vorteil und eine erhebliche Ersparnis, was aber nur voll zur Geltung kommen kann, wenn es gelingt, einen Ausgleich zu finden für den meist stark zufälligen Schadensverlauf innerhalb dieser oft stark begrenzten Versicherungsgemeinschaften. Die Ausschaltung der Konkurrenz und die Bildung einer relativ stabilen, primären Versicherungsgemeinschaft im Anschluss an bereits bestehende Organisationen

braucht dabei nicht ein Werk des Staates zu sein, sie ist auch auf anderm Wege denkbar und schon durchgeführt worden. — Einen Beitrag zur Lösung dieses Problems bilden auch die Rückversicherungsbestrebungen und Erfahrungen unserer kantonalen Anstalten, von denen hier in der Folge die Rede sein soll.

Bevor wir jedoch an unsere Aufgabe herantreten, wird es gut sein, noch kurz eines nicht unwichtigen Irrtumes zu gedenken, der unseres Erachtens in dieser Frage bei der Gegenüberstellung einerseits der grossen, international arbeitenden Gesellschaften und der kantonalen Anstalten andrerseits, besonders bei Anlass der Diskussion über die Frage der Verstaatlichung der Versicherung, viel gemacht wurde, indem man mit dem Masstab, den die Betrachtung der einen Organisationsform gegeben, auch die andere glaubte beurteilen zu können. Ist auch beiden der Gedanke der Versicherung gemeinsam, die ökonomische Existenz des Einzelnen vor für ihn zufälligen, vermögensschädigenden Ereignissen zu bewahren, so gehen sie doch von andern Voraussetzungen aus und grenzen den Kreis ihrer Aufgaben verschieden ab.

Bei der vorliegenden Arbeit, die die Art und Weise untersucht, in der unsere öffentlichen Brandkassen den infolge ihres beschränkten Versicherungsgebietes stark zufälligen Verlauf der Schadensereignisse in seinem Einfluss auf das Jahresbudget und die Versicherungsbeiträge oder Brandsteuern auszugleichen sich bemühen, muss dieser Unterschied immer vor Augen gehalten werden. Man möge uns deshalb einen kurzen Blick auf das Wesen dieser beiden Institutionen gestatten.

Die private Versicherung findet ihren Ursprung im Wagemut italienischer Kaufleute; ihre erste Form ist die Seeversicherung, von wo sie Anfangs des 18. Jahrhunderts über die Versicherung von Kaufmannsgütern gegen Feuersgefahr ihren Weg in die allgemeine Feuerversicherung gefunden hat. Hier zuerst gelang es, das ökonomische Sicherungsbedürfnis des einen und die Risikowilligkeit des andern in eine feste Preisbeziehung zu bringen. Mit der Bildung von Seeversicherungsgesellschaften zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde begonnen, einen Ausgleich innerhalb der verschiedenen Risiken zu suchen, der Grundstein der modernen privaten Versicherung war gelegt. Ihr Prinzip besteht in der unternehmungsmässigen Bildung von Risiken- oder Versicherungsgemeinschaften, wobei neben der Erreichung eines gewinnbringenden Versicherungspreises das Augenmerk vor allem auf eine bestimmte Ausgestaltung der Versicherungsgemeinschaft

gerichtet ist. Innerhalb dieser soll nämlich die Grösse der während einer bestimmten Frist tatsächlich fällig werdenden Versicherungsleistungen möglichst genau übereinstimmen mit dem nach Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung zum voraus zu erwartenden Umfang derselben. Da die unternehmungsmässige Versicherung im Prinzip Versicherung gegen feste Prämie ist und der Unternehmer die Gefahr einer Abweichung des tatsächlichen vom wahrscheinlichen Schadensverlauf, von dem er bei der Bestimmung des Versicherungspreises ausgehen muss, selber tragen muss, sucht er die Versicherungsgemeinschaft derart zu gestalten, dass der Eintritt der die Versicherungsleistung bedingenden Ereignisse und der Umfang der Leistungen möglichst gleichmässig sei und die Schadensschwankungen innerhalb der einzelnen Rechnungsperioden möglichst ausgeglichen seien. Sie sollen die Tragfähigkeit seines Budgets oder seiner finanziellen Mittel nicht mehr übersteigen können, womöglich ihm aber innerhalb der Rechnungsperiode einen regelmässigen Ueberschuss lassen. Eine starke Inanspruchnahme und Verminderung seiner Garantiemittel kann für ihn nicht nur einen vorübergehenden Verlust bedeuten, sondern direkt seine ökonomische Existenz bedrohen, da er bei der Bildung der Versicherungsgemeinschaft neben dem Ruf einer vorsichtigen Geschäftsführung stark auf die Werbekraft eben dieser Mittel angewiesen ist. Abgesehen von einer statistisch möglichst genauen Erfassung der Gefahr schaut er deshalb vor allem darauf, eine möglichst grosse Anzahl von einander unabhängiger, gleichartiger, von der gleichen Gefahr bedrohter Versicherungsobjekte zusammenzubringen, innerhalb derer der Eintritt der Versicherungsereignisse dem Gesetz der grossen Zahl untersteht. Das wird erreicht durch eine entsprechend grosse Ausdehnung des Geschäftsgebietes einerseits und durch den Weg der künstlichen Ausgleichung des erworbenen Risikenbestandes durch das Mittel der Rückversicherung andrerseits.

Auf ganz andere Wurzeln stossen wir, wenn wir der Entstehung unserer kantonalen Brandversicherungsanstalten nachgehen. Sie führen uns vom Genossenschafts- und Gildenwesen des germanischen Mittelalters, von der gegenseitigen Hilfe innerhalb lokal beschränkter, durch anderweitige Zusammenhänge bedingter Gemeinschaften, vom staatlich genehmigten Brandbettel und der Staatsbeihilfe zu einer festen Organisation und Zusammenfassung dieses Unterstützungswesens in der Form der öffentlichen Versicherung. Ihre territoriale Begrenzung erhielten sie durch das Verwaltungsgebiet, für das sie

geschaffen worden, die Deckung des Bedarfs geschah naturgemäss im Umlageverfahren. Das Unterstützungsprinzip blieb in der Form der Einheitsprämie zum Teil noch bis heute erhalten. Diese Brandkassen wollten keine Ueberwälzung oder Ausschaltung des Zufalls, sondern eine Erleichterung seiner Folgen durch gegenseitige Hilfe und eventuelle Unterstützung des Staates. Das Verlangen nach einer stabilen Prämie und das Bestreben, eine Heranziehung des Staates, soweit eine solche vorgesehen war, zu vermeiden, hat sie jedoch später zu einer Aenderung ihres Vorgehens und zur Aufnahme der Rückversicherung gebracht. Neben dem Ersatz der Schäden sahen sie im Laufe der Entwicklung ihre Aufgabe immer mehr in deren Verhütung, in der Feuerprophylaxe.

II. Geschichte der Rückversicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalten.

1. Gründung und organisatorische Gestaltung der kantonalen Anstalten bis zum Brande von Glarus, 1861.

Unsere kantonalen Kassen verdanken in ihrer grossen Mehrzahl ihre Entstehung der Mediation, ihr Zweck war die Beseitigung des Brandbettels und die Hebung des Hypothekarkredites. Inländische Privatgesellschaften gab es damals noch nicht, von ausländischen finden wir kaum etwas erwähnt, so dass die einzige Möglichkeit die Anhandnahme der Gebäudeversicherung durch den Staat war. Die Kassen waren auf Gegenseitigkeit gegründet und legten am Ende der Rechnungsperiode den erwachsenen Schaden auf die Mitglieder um. Die nötigen Vorschüsse leistete der Staat. Die meisten Kantone hatten als Garantie gegen eine zu grosse Belastung der Versicherten die Höhe der in einem Jahre zu beziehenden Beiträge nach oben begrenzt, so Zug auf 2 ½ Promille, Bern, Waadt, Genf auf 3 Promille, St. Gallen, Aargau und Thurgau auf 3 ⅓ Promille, Basel und Neuenburg auf 5 Promille. Diese Maximalprämienfestsetzungen wurden in vielen Fällen wieder geändert, gingen aber nie über 5 Promille für die erste Klasse hinaus. 1861 hatten einen Ansatz von 5 Promille Zug, Basel-Stadt, Glarus, Freiburg, St. Gallen, von 4 Promille Schaffhausen und Thurgau, von 3 Promille Waadt, Neuenburg, Basel-Land und Bern, Appenzell einen solchen von 2,1 Promille und keinen Aargau, Solothurn, Zürich und Luzern. Bei allen Anstalten war die Staatsgarantie Voraussetzung, ausgesprochen war sie nur für Glarus.

Soweit die Geschichte ihrer Gründung aus den vorliegenden historischen Arbeiten zu ersehen ist, scheinen dabei statistische Erwägungen keinen allzugrossen Raum eingenommen zu haben. Man verwies auf das Gedeihen der deutschen und österreichischen Sozietäten oder auf die bereits vorher gegründeten kantonalen Anstalten. Die Unmöglichkeit, innerhalb solcher lokal beschränkter Versicherungsgemeinschaften einen erträglichen Ausgleich für Katastrophenschäden zu finden, scheint kaum beachtet worden zu sein, obwohl zu jener Zeit der Brand von Kopenhagen, der einen Schaden von beinahe 20 Millionen zur Folge hatte, und bei welchem der Staat der dortigen Brandkasse zu Hilfe eilen musste, ein genügend deutliches Beispiel

dafür abgab. Durch die Gegenseitigkeit hielt man sich genügend gesichert, besonders da ja die kantonale Regelung gegenüber den hie und da bestehenden lokalen Hilfsorganisationen einen wirklichen Fortschritt bedeutete und man auf die Bereitwilligkeit, eventuelle Nachschüsse zu leisten, zählen zu können glaubte. So wurde z. B. die Neuenburgeranstalt 1811 mit einer Versicherungssumme von 13,560,900 Livres begonnen, obwohl die Wiederholung einer Katastrophe, wie derjenigen, die am 7. Mai 1794 La Chaux-de-Fonds in Aesche legte eine Belastung der Versicherungsteilnehmer von vielleicht 3—4 % der Versicherungssumme ergeben hätte, d. h. auf viele Jahre hinaus die Erhebung der Maximalbrandsteuer erforderlich gemacht hätte.

Dass an eine Rückversicherung nicht gedacht wurde, ist weit erklärlicher, datiert doch der erste bekannte Feuerrückversicherungsvertrag auf deutschem Gebiet erst aus dem Jahre 1825.

Am vorsichtigsten waren die Basler, die in ihrem ersten Gesetz Fr. 50,000 als Maximalversicherungssumme für ein einzelnes Gebäude festlegten, in den folgenden diese Beschränkung jedoch wieder fallen liessen. Die in einigen Kantonen übliche gesetzliche Beschränkung der Versicherungssumme auf einen Teil des Versicherungswertes kann nicht hieher gezählt werden, da sie nur den Zweck hatte, Spekulationsbrände zu verhüten, jedoch keine gleichmässigere Gestaltung des Versicherungsbestandes zur Folge hatte.

Ausser in Bern, und in Neuenburg bis 1849, war die Versicherung in den Kantonen mit Brandkasse für alle Gebäude obligatorisch, ausgeschlossen waren nur einige besonders feuergefährliche Risiken, wie Pulvermühlen und Magazine, in einigen Kantonen auch noch Schmelz-, Glas- und Ziegelhütten, z. T. auch Hafner- und Salpeterhütten. In Glarus war seit 1835 die Versicherung von Fabriken fakultativ.

Im Uebrigen bietet diese Periode für unsere Untersuchung nichts Interessantes. Eine Rückversicherung existierte nirgends, obwohl der Brand von Hamburg, 1842, sehr wohl zur Mahnung hätte dienen können, musste doch die dortige gegenseitige Brandkasse zur Staatshilfe Zuflucht nehmen und dieser die Tragung des halben Schadens überlassen. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Rückdeckung kannten nur die Kantone St. Gallen (Gesetze von 1848 und 1852) und Basel-Stadt (Gesetz von 1857).

Die zum Teil sehr starken Brandschadensschwankungen übertrugen sich in den meisten Kantonen ohne weiteres auf die Beiträge, was darum eher anging, weil die meisten Kantone bis 1861 die Einheitsprämie beibehielten, oder dann nur eine sehr wenig abgestufte Klassifikation kannten. So musste z. B. Neuenburg, das 1811—1831

nur eine durchschnittliche Prämie von ein Drittel Promille erhoben hatte, 1833 einen Beitrag von 15 Promille, auf drei Jahre verteilt, verlangen. Luzern erhob 1860 eine Brandsteuer von 0,5 Promille. 1861 eine solche von 4 Promille, Aargau hatte 1836 0,5 Promille, 1838 3 Promille bezogen, die Solothurner hatten 1850—1860 vier mal gar keine Brandsteuern zu zahlen und drei mal eine solche von 2,5 Promille.

Fünf Kantone hatten schon vor 1861 eine Prämienfestsetzung, die ihnen die Bildung eines Reservefonds erlaubte. St. Gallen kannte seit Beginn eine Minimalprämie von ⅔ Promille, die es 1852 auf ein Promille für die erste Klasse erhöhte. Glarus und Appenzell A.-Rh. hatten einen Mindestbeitrag von ⅔ Promille, den sie 1852 auf 0,7 Promille erhöhten, Baselland seit 1852 einen solchen von 0,5 Promille, bis der „Vorsichtsfonds" 30,000 Fr. beträgt, und Schaffhausen von 1835—1853 ⅓ Promille, von da an 1 Promille, bis die Reserve eine Höhe von 100,000 Fr. erreicht hat. Von den im Jahre 1861 existierenden 18 Brandkassen (Waadt-Gebäude und Waadt-Mobiliar als zwei gezählt) hatten 5 einen Reservefonds. Ueber Versicherungskapitalien und Reserven zu dieser Zeit gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Kanton	Versicherungskapital (Fr.)	Reserve (Fr.)	In ‰ des Bestandes
Zürich	251,229,000		
Bern	217,364,000		
Luzern	76,678,000		
Glarus	20,022,000	545,000	27
Zug	16,776,000		
Freiburg	54,883,000		
Solothurn	40,453,000		
Basel-Stadt	81,214,000		
Basel-Land	46,076,000	46,000	1
Schaffhausen	20,091,000	82,000	4
Appenzell A.-Rh.	34,441,000	486,000	14
St. Gallen	146,349,000	571,000	4
Aargau	91,326,000		
Thurgau	61,600,000		
Waadt (Gebäude)	222,954,000		
Waadt (Mob.)	179,690,000		
Neuenburg	90,152,000		
Genf	163,340,000		
Total	1,814,738,000		

2. Der Brand von Glarus und seine Folgen.

Mit dem Brand, dem am 10. Mai 1861 der Flecken Glarus zum Opfer fiel, beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung unserer kantonalen Brandversicherungsanstalten. Dauerte es auch mehr als ein halbes Jahrhundert, bis die Lehre in deren Organisation zur vollen Auswirkung gelangte, so hat doch diese grösste Katastrophe, welche die Brandstatistik aller kantonalen Kassen bis heute aufzuweisen hat, zuerst mit für alle sichtbarer Deutlichkeit ihre versicherungstechnischen Mängel in Erscheinung treten lassen und einer ganzen Reihe von Reformen und Reformversuchen gerufen, die es rechtfertigen, mit ihr einen neuen Abschnitt zu beginnen.

Während ganzer 50 Jahre hatte sich die Glarner Anstalt einer günstigen Entwicklung zu erfreuen gehabt. Mit einer mässigen Prämie von 0,7 Promille war es ihr nicht nur gelungen, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen, sondern noch einen Reservefonds von 544,700 Fr. anzusammeln, im Verhältnis zum Versicherungskapital mehr als alle ihre Schwesterkassen. Ein einziges Brandunglück aber genügte, um alle Erwartungen, die sich auf die Statistik eines halben Jahrhunderts stützen zu können vermeinten, über den Haufen zu werfen und die Glarner Kasse vor die Unmöglichkeit zu stellen, den an sie gestellten Anforderungen ohne fremde Hilfe nachzukommen. 325 Häuser, 187 Ställe und 87 industrielle Gebäude fielen den Flammen zum Opfer, bei einem gesamten Gebäudeschaden von 4 ½ Mill. Fr. betrug der durch die kantonale Versicherung zu deckende Schaden 2,653,000 Fr. oder 133 Promille des gesamten Versicherungskapitales. 2,400,000 Fr. hatte der Staat vorzustrecken, der selbst zu einem Anleihen greifen musste, das ihm vom Bund und von Privaten zu ermässigtem Zinssatz gewährt wurde. Der grösste Teil der Amortisationslast von im ersten Jahre 230,000 Fr. und in den folgenden 19 Jahren je 130,000 Fr. ging auf Kosten der Steuerzahler, die Versicherten hatten in Form einer Extrabrandsteuer während 20 Jahren durchschnittlich 45,000 Fr. beizutragen. Hätte die Kasse die ganze Schuld auf die eigenen Schultern nehmen müssen, so hätte bei einem Zinsfuss von 4 % allein die Verzinsung des den Reservefonds übersteigenden Schadensbetrages von 2,100,000 Fr. das 5,6 fache der Brandsteuer von 1861 oder eine Prämie von 4 Promille erfordert. Selbst die jahrzehntelange Erhebung des Brandsteuermaximums von 5 Promille hätte (ohne Berücksichtigung der Vergrösserung des Versicherungsbestandes durch das neue Gesetz) kaum genügt, um Ver-

zinsung und Amortisation der Schuld und die laufenden ordentlichen Bedürfnisse der Kasse zu decken.

Dieses Versagen der gegenseitigen, öffentlichen Versicherung hatte in erster Linie ein Aufleben des Gedankens der Privatversicherung zur Folge. In zahlreichen Angriffen wurden den kantonalen Kassen ihre versicherungstechnischen Mängel: Ihre territoriale Beschränktheit, ihre Klumpenversicherungen, ihr zu geringer Prämienfonds, zum Vorwurf gemacht und deren Aufhebung verlangt. 1864 fiel die Genfer Brandversicherungsanstalt diesen Angriffen zum Opfer und wurde aufgelöst. Die drei bedeutendsten schweizerischen Elementarversicherer, die Helvetia, die Bâloise und die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft verdanken in den Jahren 1862—64 dieser Bewegung ihre Gründung.

Auf der andern Seite waren die Anstalten bestrebt, durch den Versuch, ein Konkordat zu bilden und zum Teil durch Anlegung von Reserven und die Aufnahme der Rückversicherung bei privaten Gesellschaften die Nachteile ihres beschränkten Versicherungskreises auszugleichen.

A. **Die eidgenössischen Konkordatsbestrebungen.**

Schon einige Wochen nach dem Brand von Glarus hatte eine Petition Elmer von der Bundesversammlung die Gründung einer eidgenössischen Brandversicherungsanstalt verlangt. Das Parlament ging auf die Anregung zwar nicht näher ein, doch lud der Bundesrat auf dessen Verlangen alle Kantone zu einer Konferenz über die Bildung eines Brandversicherungskonkordates nach Bern ein.

16 Kantone leisteten der Einladung Folge. In einer Reihe von Konferenzen wurde 1861—63 versucht, zu einer Einigung über eine gegenseitige Hilfeleistung bei grossen Schäden zu kommen.

Bei einem ersten Projekt, einen 5 oder 10 Promille der Versicherungssumme des betroffenen Kantons übersteigenden Schaden auf alle Kantone nach Massgabe ihres Versicherungskapitals zu repartieren, kam es infolge des Interessengegensatzes der grossen und kleinen Kantone zu keiner Einigung. Eine niedrige Grenze für die gegenseitige Hilfeleistung wäre in erster Linie den kleinen Kassen mit ihren starken Schadensschwankungen zu Gute gekommen.

Auch ein zweites Projekt, das für kleine Kassen (Versicherungsbestand bis 40 Millionen) die Grenze für die Hilfeleistung auf 200,000 Franken, für mittlere Kassen (Versicherungsbestand 40—150 Mill.)

auf 5 Promille des Bestandes und für die grossen Kassen auf 750,000 Franken festsetzen wollte, war in der Festlegung dieser Grenzen zu willkürlich, und hätte bei der verschiedenen Feuersgefahr und Grösse der Anstalten keinen richtigen Interessenausgleich gebracht. Für Zug wäre die Hilfe erst bei einem Schaden von 12 Promille eingetreten, für Appenzell bei 5,7 Promille, für Genf bei 5,1 Promille, für Bern bei 3,4 Promille und für Zürich schon bei 2,99 Promille. Bei einer so niedrigen Limite für die grossen Kantone wäre zudem die Verschiedenheit ihrer normalen Brandgefahr schon stark zur Geltung gekommen, was dem Wesen der Katastrophenversicherung widerspricht und eine einfache Repartierung der Schäden zur Ungerechtigkeit gemacht hätte.

In einem zweiten Entwurf wurde die Grenze von 200,000 Fr. für die kleinen Kantone weggelassen und wie für die mittleren auf 5 Promille festgelegt, was aber die kleinen Kantone auf Kosten der mittleren zu stark begünstigt hätte. Beide Projekte fanden nicht die erforderliche Zustimmung.

Ein dritter Vorschlag wurde durch den als Experten beigezogenen Frankfurter Statistiker G. F. Kolb formuliert. Eine Konkordatshilfe sollte für alle 200,000 Fr. übersteigenden Einzelschäden eintreten. Damit war die Klippe der verschiedenen Grösse der im Konkordat zusammenzufassenden Versicherungsgebiete vermieden. Von 1806 bis 1861 wäre diese Hilfe nur 8 mal in Anspruch genommen worden. Doch weist Kolb selbst darauf hin, dass einige Kantone ungewöhnlich häufig in der Liste der in diesem Fall unterstützungsberechtigten erscheinen und zwar meist die gleichen, die auch sonst sehr hohe Brandschadensziffern aufweisen. Trotzdem dieser Vorschlag an der Konferenz mehrheitlich angenommen wurde, fanden sich nur die 4 Kantone Glarus, Basel-Stadt, St. Gallen und Neuenburg bereit, auf dieser Basis ein Konkordat einzugehen. Da sie aber nur ein Versicherungskapital von 400 Millionen repräsentierten, während für das Konkordat ein solches von minimal 1000 Millionen vorgesehen war, fiel auch dieser Versuch ins Wasser. Die 4 Kantone waren übrigens alle solche, die grosse Komplexbrände aufzuweisen hatten oder wie Basel-Stadt sich durch solche gefährdet glaubten.

Ein von der st. gallischen Regierung 1865 ausgehender Vorschlag auf gegenseitige Rückversicherung durch austauschweise Ueberweisung gleichartiger, ausgewählter Einzelrisiken fand keine weitere Beachtung. Bei der vollständigen Unvertrautheit der damaligen Verwal-

tungen mit dem Wesen der Einzelrückversicherung und der Schwierigkeit einer richtigen Tarifierung wäre er übrigens auch kaum durchführbar gewesen.

Erwähnt werden möge auch noch das Projekt von C. Widmer über die Gründung einer schweizerischen Feuerkasse, das eine von den Kantonen zu gründende Aktiengesellschaft vorsah, die diesen für Quoten ihres Gesamtbestandes oder für einzelne Risiken Rückdeckung gewähren und in den Kantonen ohne öffentliche Anstalt als Direktversicherer auftreten würde. Die vorgeschlagene Art der Durchführung hätte sich als kaum geeignet erwiesen.

Der Misserfolg aller dieser Vorschläge ist neben der Agitation gegen die staatliche Feuerversicherung und der Unsicherheit infolge zahlreicher Projekte auf Aenderung der Brandversicherungsgesetze in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es keinem einzigen gelungen ist, ein rationales Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu finden. Obwohl in allen Projekten das von den einzelnen Kantonen eingebrachte Risiko im Verhältnis zu ihrem Assekuranzkapital ersichtlich ungleich war, sahen alle zur Deckung der anfallenden Schäden doch nur die einfache Umlegung auf das Versicherungskapital vor. Eine Katastrophenversicherung erscheint überall dort, wo Anhaltspunkte zu einer genauern Bestimmung des Risikos vorhanden sind, als wenig geeignet.

Für die kantonalen Anstalten war zwar dieser Ausgang zu bedauern, da bei der damals weitverbreiteten Einstellung gegenüber den privaten „Spekulationsgesellschaften" und bei der versicherungstechnisch mangelhaften Organisation der Kassen die meisten den Weg zur Privatrückversicherung nicht so leicht finden konnten und dann zu schnell bereit waren, die Lehren des Glarner Brandes wieder zu vergessen.

B. **Aenderungen in der kantonalen Gesetzgebung.**

Von unmittelbarer Bedeutung waren dagegen die Folgen für die kantonale Gesetzgebung. Nicht weniger als 10 der damals existierenden 17 Kassen (ohne Genf) gaben sich bis 1870 eine neue gesetzliche Grundlage, in der neben andern, uns hier nicht interessierenden Neuerungen, der Sicherheit der Anstalt und einer gleichmässigeren Gestaltung der Versicherungsbeiträge vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Mit Ausnahme von Thurgau, das beim Gesetz von 1851 verblieb, folgten dann auch die übrigen diesem Beispiel.

Risiken mit erhöhter Feuergefährlichkeit wurden in vermehrtem Masse ausgeschlossen, besonders in Basel-Stadt, Schaffhausen und St. Gallen. Glarus nahm industrielle und damit verbundene Gebäude überhaupt von der Versicherung aus, nachdem diese infolge des 1835 eingeführten Fakultativums schon zum grössten Teil zu den privaten Gesellschaften übergegangen waren. In einer Reihe weiterer Kantone erhielt die Regierung das Recht, besonders feuergefährliche Risiken auszuschliessen. Waadt-Mobiliar versicherte industrielles Mobiliar in Gebäuden der mittleren und der höchsten Gefahrenklasse nur bis zum Betrage von 40,000, resp. 20,000 Fr. Zug begrenzte die Versicherungssumme für Privatgebäude und Komplexe von Fabrikgebäuden auf 70,000 Fr. Solothurn versicherte Gebäude über Fr. 50,000 nur auf Begehren des Besitzers, wobei dieser für die Kosten der obligatorischen Rückversicherung der diese Grenze übersteigenden Versicherungssumme selbst aufzukommen hatte. Bern und Luzern nahmen feuergefährliche industrielle Risiken nur unter dem Vorbehalt der Rückversicherungsmöglichkeit an.

Im Prämienbezug trat das reine Umlageverfahren ganz zurück. Der Beitrag wurde zwar meist noch am Ende der Rechnungsperiode erhoben, war aber, ausser in den Kantonen Aargau und Thurgau in seiner Höhe nicht mehr ausschliesslich von den angefallenen Brandschäden abhängig. In 5 Kantonen wurde die Prämie nach Feststellung der Schadenssumme des Jahres durch den Regierungsrat festgelegt, wobei ausser bei Aargau auch auf die Bildung eines Reservefonds Bedacht genommen wurde. 4 Kantone hatten eine gesetzliche Minimalprämie und 6 eine feste Prämie mit Nachschusspflicht, wenn diese und der Reservefonds zur Deckung des Jahresbedarfes nicht ausreichen sollten.

Das Maximum für die jährlich zu beziehende Brandsteuer (oder Steuer plus Nachschüsse) wurde gegenüber früher meist ermässigt. Auf das zweifache des gewöhnlichen Beitrages wurde es festgesetzt in Bern (2 Promille), in Luzern auf I. Kl. 2 Promille, III. Kl. 3 Promille, in Nidwalden auf I. Kl. 1 Promille, III. Kl. 6 Promille, in Basel-Stadt auf I. Kl. 1 Promille, IV. Kl. 3,6 Promille, in St. Gallen auf I. Kl. 2 Promille, VI. Kl. 8 Promille, in Solothurn auf I. Kl. 2 Promille, II. Kl. 4 Promille, in Baselland auf 2 und 3 Promille, in Glarus auf 2,5 Promille, in Neuenburg auf 1,5—9 Promille, in Schaffhausen und Thurgau auf 4—16 Promille und in Zug und Freiburg auf 5 Promille. Keine gesetzliche Maximierung kannten Zürich, Appenzell, Aargau und Waadt.

Die Bildung einer Reserve war, Aargau und Thurgau ausgenommen, überall vorgesehen. Gewöhnlich war bestimmt, dass sie mit den Ueberschüssen der Jahresrechnung geäuffnet werden sollte, die Zinsen wurden meist gleich zum Kapital geschlagen. 2 Kantone hatten sogar einen festen Teil der Jahresprämie für die Fondsbildung reserviert, nämlich Baselland $^1/_{10}$ Promille des Versicherungskapitales und Zug bei einer Brandsteuer unter 2,5 Promille 2000—6000 Fr.

Eine gesetzliche Ermächtigung zur Rückversicherung hatten Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Neuenburg und Waadt. Zug, Freiburg, Thurgau, Appenzell und Aargau kannten darüber keine Bestimmungen.

Für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung sei auf den Abschnitt über die Handhabung und Ausdehnung der kantonalen Rückversicherung bis 1911 verwiesen.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt sich, wenn wir untersuchen. was tatsächlich zur Sicherung der öffentlichen Anstalten nach 1861 geschah. War schon der neugeschaffene gesetzliche Rahmen, der als Zeichen des guten Willens und zur Beruhigung der Kritik manche fortschrittlichen Neuerungen zeigte, zum Teil ungenügend, so erwies man sich noch viel zurückhaltender, als es galt, in der Praxis den Anstalten eine bessere Fundierung zu geben.

3. Handhabung und Ausdehnung der kantonalen Rückversicherung bis zur Entstehung eines gegenseitigen Rückversicherungsverbandes im Jahre 1911.

Der eigentliche Gegenstand der voliegenden Arbeit ist die Rückversicherung der kantonalen Anstalten. Doch müssen bei einer einigermassen eingehenden Behandlung der gestellten Aufgabe auch alle andern Massnahmen in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, die ergriffen wurden oder die geeignet erschienen, den mit der Rückversicherung verfolgten Zweck der Sicherung der Anstalten vor grossen Schadensereignissen und der gleichmässigeren Gestaltung der Versicherungsbeiträge, auf anderm Wege zu erreichen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Entwicklung der Reserven. Diese bildeten vorderhand für die meisten Anstalten die einzige Sicherung, trotzdem machte ihre Aeuffnung nur sehr langsame Fortschritte. Bei den sehr hohen Schadensziffern der 60er und 70er Jahre wollte

Entwicklung der Reserven der kantonalen

Spalte A: Reserve auf Ende des Jahres in 1000 Fr.
Spalte B. Reserve in Promille des Versicherungskapitals.

Kantone	1870		1880		1890	
	A	B	A	B	A	B
Zürich	444	1,1	711	1,1	2,542	3,2
Bern	—	—	—	—	1,439	1,9
Luzern	—	—	—	—	209	1,0
Nidwalden . .	—	—	—	—	66	3,8
Glarus-Gebäude	615	15,4*	1,209	25,2*	2,085	37,2
Glarus-Mobiliar	—	—	—	—	—	—
Zug	12	0,5	52	1,4	136	3,2
Freiburg . . .	162	2,3	460	5,2	461	4,3
Solothurn . . .	—	—	—	—	392	3,7
Basel-Stadt . .	—	—	147	0,9	766	3,4
Basel-Land . .	87	1,6	233	2,7	439	5,1
Schaffhausen . .	96	2,7	515	8,4	1,085	15,5
Appenzell A/Rh.	1,056	26,4	1,941	30,0	3,176	39,2
St. Gallen . . .	76	0,4	642	1,9	446	1,1
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	117	0,4
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—
Waadt-Gebäude	—	—	921	1,8	1,436	2,5
Waadt-Mobiliar	—	—	183	0,6	695	2,1
Neuenburg . .	—	—	—	—	—	—
Total	2,548	1,12	7,032	1,99	15,668	3,45
Die Reserve ist . . mal die Jahresprämieneinnahme:		0,84 mal		1,33 mal		3,27 mal

* Ohne Abzug der Brandschulden von 1861.
** Reserve der Zentralbrandkasse: 7,096 Tausend Fr. = 2,5 Promille.

Brandversicherungsanstalten 1870—1923.

Tabelle I.

1900		1910		1920		1923	
A	B	A	B	A	B	A	B
2,770	2,1	5,000	2,8	8,222	3,2	8,092	2,3
3,509	3,4	9,595	6,4	19,051	7,8	21,996**	7,8
745	2,7	1,060	2,5	4,444	4,9	5,214	5,0
247	9,9	554	16,6	1,008	18,7	1,082	15,5
2,566	32,1	3,093	32,6	3,953	35,3	4,052	30,2
252	12,6	612	17,5	949	17,9	1,086	17,8
226	4,4	327	5,0	700	7,3	877	8,6
495	3,2	635	2,7	1,248	3,7	1,559	3,8
658	4,2	1,393	5,4	3,416	6,9	2,974	5,2
1,697	4,6	3,180	5,9	3,989	4,0	4,654	4,3
677	6,1	1,036	6,6	1,684	5,7	2,195	5,3
1,370	12,3	1,522	10,2	2,040	7,4	2,419	7,5
3,978	39,0	4,227	28,5	5,000	18,7	5,000	15,0
1,480	2,9	2,029	2,5	6,627	4,1	8,662	5,1
—	—	—	—	3,227	4,3	4,516	4,7
738	1,9	2,057	3,9	3,489	3,4	4,248	3,6
—	—	184	0,5	1,557	2,5	2,656	4,0
3,729	5,1	8,673	7,9	12,396	5,4	16,415	7,3
1,934	4,1	4,786	7,1	7,087	5,6	10,466	7,7
—	—	703	1,6	2,819	4,0	3,946	5,2
27,072	4,15	50,687	5,42	92,908	5,40	112,109	5,67
	3,61 mal		5,43 mal		5,52 mal		6,03 mal

man die Steuerpflichtigen nicht noch mehr belasten. In Luzern, Solothurn und Neuenburg erwies sich zudem die gesetzlich fixierte Prämie als gänzlich ungenügend, die durch das Gesetz geforderte Reserve zu alimentieren. Solothurn brachte es sogar 1870 auf ein Defizit von 360,000 Fr. oder 5,6 Promille des Versicherungskapitales. Luzern bestimmte deshalb 1888, dass jährlich $^1/_{10}$ der einfachen Brandsteuer in einen Selbstversicherungsfonds gelegt werden solle. Neuenburg brachte es erst mit dem Gesetz von 1901 zu einer dauernden Reserve; Solothurn gestattete es in der Folge die Verbesserung der Brandstatistik, den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen. Von den Kantonen Aargau und Thurgau, die eine Fondsbildung für überflüssig gehalten, ging Aargau 1890, durch den grossen Brand von Muri, 1889, eines besseren belehrt, durch Grossratsbeschluss zur Reservebildung über und Thurgau als letzter 1910, indem es, statt wie bisher nach Erreichung eines bestimmten Schadensbetrages diesen umzulegen, zur jährlichen Abrechnung und Prämieneinhebung überging.

Im übrigen sei auf Tabelle I verwiesen, die die Gestaltung der kantonalen Reserven von 1870 bis 1923 je auf Ende eines Jahrzehntes nachweist. Im Gesamten ist eine ständige Aufwärtsbewegung zu konstatieren, die in erster Linie auf die fortwährende Verbesserung des Brandrisikos und die dadurch herbeigeführte Erleichterung der Lage der kantonalen Anstalten zurückzuführen ist.

Wie noch später gezeigt wird, bildet die im allgemeinen beste versicherungstechnische Massregel zur Sicherung der kantonalen Anstalten die Rückversicherung, der Anschluss an eine grössere Versicherungsgemeinschaft. In der privaten Versicherung war sie schon längst zur Regel geworden und auch die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft als Gegenseitigkeitsanstalt ging nach den Erfahrungen des Glarnerbrandes, der sie über eine Million gekostet und zur zweimaligen Erhebung von Nachschüssen gezwungen hatte, 1867 zur Rückversicherung über. Es scheint deshalb sonderbar, dass die kantonalen Anstalten sich so lange von ihr fern hielten und sich dann vielfach nur mit der Absicht auf sie einliessen, solange von ihr Gebrauch zu machen, bis sie eine genügende Reserve angesammelt hätten.

Die Form der Rückversicherung, die von den Privatgesellschaften benutzt wurde und die sich den Kantonen in erster Linie darbot, war die Rückversicherung ausgewählter Risiken, die Einzelrückversicherung. Grundsätzlich bekam dabei der Zweitversicherer einen Teil

der Originalprämie des Erstversicherers. Die kantonale Klassifikation war aber, soweit eine solche überhaupt bestand, der Gefahrenwahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken zu wenig angepasst, so dass für die Rückversicherung jedes Objekt neu tarifiert werden musste. Da die Kantone meist nur die gefährlichen Risiken abgeben wollten, für die sie meist viel zu niedrige Ansätze hatten, hätten sie für die Rückversicherung derselben oft bedeutend mehr Prämien zahlen müssen, als sie von den betreffenden Objekten erhielten. Bei dem geringen Interesse, das den Gesellschalten der angebotene meist schlecht zusammengesetzte und wenig umfangreiche Bestand bot, waren sie in der Prämienbemessung allem Anschein nach auch nicht sehr zurückhaltend. Den Kantonen fiel es überdies vor der Entstehung des eidgenössischen Versicherungsamtes schwer, sich ein genaues Bild über die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der einzelnen Rückversicherer zu machen. Zudem bildeten die teils hohen Dividenden und Tantièmen der Gesellschaften ein beliebtes und bei der damaligen Spannung zwischen privater und öffentlicher Versicherung wirksames Argument gegen ein Abgehen von der blossen Stützung auf die Gegenseitigkeit. Hier hatte das Versicherungsamt viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Wenn wir uns nun den Verhältnissen in den einzelnen Kantonen zuwenden, so interessiert in erster Linie das Verhalten der Hauptbetroffenen, der Glarner. Wie in den meisten andern Kantonen war auch hier die Frage der Freigebung der Immobiliarversicherung aufgeworfen worden. Der Geschäftsbericht 1863—66 sagt darüber: „Eine einlässliche Untersuchung aller einschlägigen Gründe für und wider leitete zu dem Ergebnisse, dass allerdings die Fortführung der Assekuranz in bisheriger Weise grosse Gefahren in sich berge, dass dagegen, nachdem einmal die kantonale Assekuranz besteht, eine Aufhebung derselben und eine Freigebung des gesamten Assekuranzwesens nicht ohne schwere Benachteiligung namentlich der ärmern Klasse, beziehungsweise der Besitzer von hölzernen und mit Holz gedeckten Gebäulichkeiten möglich wäre. Es zeigte sich dabei, dass die Freigebung, welche unmittelbar nach dem Brande und unter dem vollen Eindruck dieses aussergewöhnlichen Ereignisses sehr viel Anhänger zählte, fast im gleichen Verhältnis, wie man sich zeitlich von dieser Katastrophe entfernte, an Boden verlor, so dass schliesslich, bei der entscheidenden Abstimmung, sich noch eine Stimme dafür erklärte."

Nachdem aus den Konkordatsbestrebungen nichts geworden, hatte eine schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft sich anerboten, den

ganzen Glarner Bestand in Rückdeckung zu nehmen, später jedoch ihre Offerte wieder zurückgezogen. Da keine weitern, ähnlich günstigen Angebote vorlagen, verzichtete man auf weitergehende Projekte und liess es bei der Rückversicherung von 4 gutgebauten, grössern staatlichen Gebäuden bewenden, da man entdeckt hatte, dass für diese der Staat Selbstversicherer sei. Nach dem gleichen Schema müssten die Gesellschaften nur ihre Verwaltungsgebäude in Rückdeckung geben.

Ganz beruhigt war man zwar dabei nicht, „Mit Ausnahme dieser bescheidenen Rückversicherung ist nun die kantonale Assekuranzanstalt wieder völlig auf sich selbst gestellt, wie vor 1861, und wir können uns nur mit der Hoffnung beruhigen, dass grosse Katastrophen selten eintreten und so für gewöhnliche Zeiten und gewöhnliche Brandjahre unsere Assekuranz vollkommen ausreicht. Gelingt es uns, die Anstalt etwa 15—20 Jahre durch glückliche oder normale Jahre hindurch zu bringen, so darf man annehmen, dass sie dann eine solide Begründung in sich selbst gefunden haben wird", sagt der bereits erwähnte Bericht.

Der erste Kanton, der in weiterm Masse zur Rückdeckung überging, war St. Gallen. (Die Totalrückversicherung der mechanischen Einrichtungen durch Solothurn seit 1864 bleibt ausser Betracht, da sie nur einen ganz unbedeutenden, nicht obligatorischen Nebenzweig der dortigen Anstalt darstellte.) 1866—71 versicherte St. Gallen eine Quote von 80 % der frei von ihm bezeichneten ausgewählten Risiken. Berücksichtigt wurden dabei grössere und brandgefährlichere Gebäude und einzelne Gebäude in Komplexen. 1870 erreichte die abgegebene Summe 27 % des Gesamtbestandes oder 57 Millionen Fr., die der Sicherheit halber auf eine ganze Reihe von Rückversicherern verteilt wurden. Diese Art der Rückversicherung war dann aber nach der Ansicht der Anstalt zu wenig umfangreich und gewährte dem Zufall einen zu weiten Spielraum, als dass bei grösseren Bränden in der gleichen Ortschaft die Sicherheit eine genügende und die Deckung durch die Rückversicherung in richtigem Verhältnis zum Risiko gewesen wäre. Man ging deshalb 1872 dazu über, die erste Klasse (die besten Risiken, etwa ⅔ des Gesamtbestandes) kollektiv zu 75 % in Rückdeckung zu geben. Etwas später wurde der grössere Teil der zweiten Klasse zu 80 % auch weiter gegeben. In den 80er Jahren waren bis 85 % des Bestandes zu den obgenannten Quoten von der Rückversicherung erfasst, die in Rückdeckung gegebene Summe er-

reichte gegen 65 % der Gesamtversicherungssumme. Die Eigentümlichkeit, dass man gerade die günstigsten Risiken rückversicherte, ist darauf zurückzuführen, dass man die Prämie für die Rückversicherung der höhern Klassen scheute, aber doch einen möglichst grossen Prozentsatz des Gesamtbestandes rückversichert haben wollte. Das wird aber auch einer der Gründe für das wenig befriedigende finanzielle Resultat dieser Rückversicherung gewesen sein.

Zum andern war die Prämie reichlich bemessen oder zum mindesten dem lokalen Risiko zu wenig angepasst. 1885 zahlte St. Gallen eine durchschnittliche Prämie von 1,25 Promille für die rückversicherten Objekte, (hauptsächlich aus den beiden besten Klassen, die III. bis VI. Klasse umfasste wenig mehr als 10 % des Versicherungsbestandes. Die Klassifikation war zwar dem Risiko wenig angepasst. gibt aber immerhin gewisse Anhaltspunkte), während der Durchschnittsschaden der Gesamtanstalt für die letzten 10 Jahre nur 0,88 Promille und für die letzten 15 Jahre 0,91 Promille betrug. Selbst 1886, dem schadensreichsten Jahre seit Eingehung der erweiterten Rückversicherung, resultierte daraus für die Anstalt keine Erleichterung, indem die Leistungen der Rückversicherer das Prämienbetreffnis der Anstalt nur um ein geringes überstiegen. Die staatswirtschaftliche Kommission empfahl deshalb 1888, nach der Feststellung, dass die Rückversicherung die Anstalt seit 1866 über 2 ½ Millionen (mit 4 % Zins) gekostet hatte, die Kollektivrückdeckung aufzugeben und die Rückversicherung nur für einzelne Objekte mit hohem Risiko beizubehalten. Auf Ende 1890 wurden dann alle laufenden Policen gekündet. In der Rückversicherung komme es nur auf das Geschäftsinteresse an, der Standpunkt der erhöhten Sicherheit sei ein falscher, unannehmbarer, die Sicherheit liege in der Gegenseitigkeit, heisst es im Kommissionsbericht. Bis Ende 1890 hatte St. Gallen an Prämien ausgelegt 5,125,500 Fr. und an Schadensvergütungen erhalten 3,387,900 Fr., also 1,764,600 Fr. mehr an die Rückversicherer bezahlt oder 34,3 % der Prämien.

In Anbetracht der grossen Brände 1890—92 blieb es jedoch nicht dabei. Man versuchte zuerst wieder eine Rückdeckung von etwa 180 grossen Risiken und von 6 in der Föhnzone gelegenen Gemeinden unterzubringen. Eine entsprechende Offerte wurde aber von den Gesellschaften entweder direkt abgelehnt oder mit viel zu hohen Prämienforderungen beantwortet. Man griff deshalb nach längern Verhandlungen zur Quotenrückversicherung. Für 1898—1903

wurden 70 % des Gesamtbestandes beim englischen Phönix zu einer Prämie von 1,12 Promille, abzüglich 0,02 Promille Löschbeitrag, rückgedeckt. 1904—1908 wurde dann das Verhältnis mit einem schweizerischen Rückversicherer zu einer Prämie von 1,04 Promille netto fortgesetzt. Ein neuer Vertrag über 60 % Quote des Gesamtbestandes wurde 1909 zu einer Prämie von 0,92 Promille abgeschlossen.

Aehnlich wie St. Gallen ging 1868 Neuenburg vor. Bei der Revision des Brandversicherungsgesetzes 1867 war die Anstalt nur unter der Voraussetzung beibehalten worden, dass sie ¾ ihres Gesamtbestandes durch Rückversicherung abwälze. Es gelang jedoch in einem Vertrag mit einer französischen Gesellschaft vorerst nur, 60 % aller Risiken der I. und II. Kl. weiterzugeben. Die Prämie betrug 1 Promille. Dabei musste jedes einzelne Gebäude in gemeindeweisen Policen angegeben werden. Die III. Kl., die nur etwa 14 % der Gesamtversicherungssumme umfasste, wurde wegen der zu teuern Prämien vorläufig nicht in die Rückversicherung einbezogen. Die schweizerischen Gesellschaften hatten sich ganz zurückgehalten.

Dieses System wurde bis 1887 in einer Reihe von Verträgen beibehalten, mit je nach den vorhergehenden Ergebnissen veränderter Prämie. Mit 1888 wurden alle drei Klassen zu 60 % zurückgedeckt, 1888—92 zu einer Prämie von 0,90 Promille, 1893—97 zu 1 Promille und 1898—1901 zu 0,975 Promille. 1901 wurde das Rückversicherungsverhältnis aufgelöst, da die Versicherungskammer die Belastung der Anstalt als zu gross erachtete, die Rückversicherung koste die Kasse zu viel. Ebenso seien die grossen aus Holz gebauten Ortschaften verschwunden, die Holzdächer verminderten sich jedes Jahr, ein grosser Teil der Ortschaften sei durch Hydrantenanlagen geschützt und auch das Ergebnis der Jahre seit 1868 beweise, dass die Kasse sehr wohl ihr eigener Rückversicherer sein könne, „sans courir de risque serieux".

1868—1901 hatte die Kasse an Prämien bezahlt 3,781,068 Fr. und an Schadensvergütungen erhalten 3,118,364 Fr., so dass den Rückversicherern ein Plus von 662,704 Fr. oder 17,5 % der Prämien verblieb. In zwei von 7 Vertragsperioden hatte der betreffende Rückversicherer verloren, sich jedoch in der folgenden wieder erholen können. Das Resultat darf für die Anstalt in Anbetracht der starken Schwankungen der Brandschadensziffern und der gefährlichen Komplexrisiken, die natürlich eine höhere Risikoprämie zur Folge hatten, als nicht zu ungünstig betrachtet werden. Während der ganzen 33

Jahre der Rückversicherung hatte die Kasse trotz der sehr knappen Versicherungsbeiträge nur zweimal Nachschüsse erheben müssen.

Das neue Gesetz von 1901 gestattete nur noch die Rückversicherung ausgewählter Risiken. Doch wurde davon kein Gebrauch gemacht. Die etwas erhöhten Prämieneinnahmen erlaubten zusammen mit der geringern Brandfrequenz die Ansammlung einer Reserve. 1907 wurde wegen der ganz ungenügenden Höhe der Reserven die Prämie noch um 10 % erhöht.

In Solothurn hatte das nach 1861 erlassene Gesetz den Maximalselbstbehalt der Anstalt auf einem einzelnen Gebäude auf 50,000 Franken festgesetzt. Nach längern Verhandlungen mit zwei schweizerischen und einer französischen Gesellschaft ging die Kasse deshalb 1869 mit der letztern einen Vertrag ein, in dem diese Gesellschaft alle 50,000 Fr. Versicherungssumme übersteigenden Excedenten in Rückdeckung nahm. Es betraf das 43 Gebäude, die Summe der überwiesenen Excedenten betrug 1,583,000 Fr. Die durchschnittliche Prämie war 1,8 Promille. Dass eine Spezialversicherung in diesem geringen Umfang der solothurnischen Brandassekuranz bei ihren zahlreichen und bedeutenden Schadensfällen keine nennenswerte Erleichterung gewähren konnte, war leicht einzusehen. Besonders da nur die Excedenten einzelner Gebäude und nicht solche ganzer Komplexe abgegeben wurden, die grossen Brände, die die Anstalt belasteten, damals aber meist solche ganzer Gruppen oder Ortschaften waren. Bis 1879 hatte Solothurn 43,300 Fr. an Prämien bezahlt und 290 Fr. als Schadensvergütung erhalten. Der Regierungsrat war deshalb froh, durch Abschluss eines Rückversicherungsvertrages auf 80 % Quote des Gesamtbestandes mit dem französischen Phönix die Rückdeckung der Anstalt auf eine breitere Basis stellen zu können. Für jede Gemeinde musste eine gesonderte Police aufgestellt werden und wurde eine Durchschnittsprämie festgelegt. Als Durchschnittsprämie für den gesamten Bestand wurde der Satz von 1,2416 Promille bestimmt, bei einem durchschnittlichen Brandschaden von 1,81 Promille für die 10 Jahre 1870—79. Der Rückversicherer verlor denn auch in den 6 Vertragsjahren 1880—1885 Fr. 400,000. Für 1886—1891 wurde die Prämie auf 1,85 Promille festgelegt, was der Gesellschaft zu einem Gewinn von 340,000 Fr. verhalf. In der folgenden Vertragsperiode wurde die Prämie wieder ermässigt, und nachdem dies zu einem Verluste für den Rückversicherer geführt, in den folgenden 3 fortlaufend erhöht. Bis auf die letzten 2 Verträge war die Prämie immer unter dem

Brandschadensdurchschnitt der letzten 10 Jahre angesetzt worden. Die Gesellschaft scheint ständig auf eine bedeutende Verbesserung der Brandfrequenz gehofft zu haben.

In Anbetracht der zu erwartenden Verbesserung der Brandstatistik infolge des neuen Gesetzes, wurde 1900 die Uebernahme der Rückversicherung von Solothurn zur Konkurrenz ausgeschrieben. Die günstigste Offerte war diejenige des englischen Phönix mit 1,73 Promille Prämie, mit welcher Gesellschaft dann das Finanzdepartement für 1901—1904 einen Vertrag über eine Quote von 80 % des Brandkatasters abschloss. Diese Periode und die folgende, für welche der Rückversicherer eine Prämie von 1,34 Promille verlangte, brachten diesem wegen der bedeutenden Senkung der Brandfrequenz einen Gewinn von 533,000 Fr. oder ca. 28 % seiner Prämieneinnahme. Das Finanzdepartement liess deshalb durch Herrn Prof. Renfer ein Gutachten über die grundsätzliche Frage der Rückversicherung der Solothurner Anstalt ausarbeiten. Dasselbe kam, in Anbetracht des geringen Versicherungsbestandes, der starken Schadensschwankungen und der bedeutenden Klumpenversicherungen zum Schlusse, dass sich für Solothurn, bei einer gegenwärtigen Reserve von bloss 1 Million Fr. eine Rückversicherung nicht umgehen lasse, hielt aber dafür, dass eine Quote von $^3/_4$ oder $^3/_5$ des Bestandes genügen dürfte. Um die Anstalt von der Verbesserung ihrer Brandstatistik in erhöhtem Masse profitieren zu lassen, sollte eventuell eine Gewinnbeteiligung stipuliert werden. Als zweite Möglichkeit wurde auch eine Excedentenrückversicherung erwähnt, ohne sich jedoch ihre Schwierigkeiten zu verhehlen.

Die Brandkasse verblieb dann, schon mit Rücksicht auf den zu gründenden Rückversicherungsverband der kantonalen Anstalten, der vorläufig nur Quotenversicherungen übernehmen sollte, bei diesem System, reduzierte jedoch 1910 in einem neuen Vertrag die Quote auf 70 %, Prämie 1,24 Promille. Während der 30 Jahre Quotenrückversicherung, 1880—1909 hatten die Gesellschaften 91 % der von ihnen bezogenen Prämien wieder als Schadensvergütungen zurückbezahlt. Die Brandsteuer hatte seit Abschluss dieser Rückversicherung stabil erhalten werden können.

In Luzern hatten schon 1840 eine Anzahl städtischer Gebäudebesitzer in einer Eingabe die Rückversicherung der Anstalt verlangt. Doch fehlte damals noch das Verständnis für eine solche Massnahme. Der Glarner Brand brachte dann die Frage wieder in Fluss. Die Re-

gierung griff zu Unterhandlungen mit verschiedenen Gesellschaften, die indes vorläufig, da die verlangten Prämien zu hoch erschienen, zu keinem Ergebnis führten.

1871 entschied sich dann ein Beschluss des Grossen Rates für eine beschränkte Einzelrückversicherung. Diese wurde als die vorteilhafteste betrachtet, da sie die beste Verteilung des Risikos auf mehrere Gesellschaften ermögliche und auch für eine beliebige Verringerung oder Vergrösserung der Rückversicherungsbasis Platz lasse. In Ausführung des grossrätlichen Beschlusses wurde dann ein Verzeichnis der rückversicherungsbedürftigen Objekte erstellt. Berücksichtigt wurden namentlich Gebäudekomplexe in geschlossenen Ortschaften. Die Aufstellung ergab 817 Gebäude mit einem Brandkataster von rund 11 Millionen Fr. Diese wurde 1873 bei 3 schweizerischen Gesellschaften zu 75 % und zu einer Durchschnittsprämie von 1,28 Promille in Rückdeckung gegeben. In Prozent des Gesamtbestandes machte die rückversicherte Quote von 8,3 Millionen 6 % aus. Diese Versicherung wurde in ungefähr gleichem Ausmasse bis 1900 beibehalten, die Prämien wurden angesichts der günstigen Ergebnisse zu mehreren Malen etwas ermässigt.

Mit der Wiederaufnahme der industriellen Gebäude in die kantonale Versicherung durch die Novelle von 1877 war das Obligatorium ihrer Rückversicherung verbunden worden. Diese Risiken der neugeschaffenen IV. Kl. wurden deshalb alle zu $^3/_4$ bei zwei schweizerischen Gesellschaften rückgedeckt. Hinsichtlich der Prämienleistung wurde vereinbart, dass vorläufig der Tarif, der bei der bisherigen direkten Versicherung dieser Gebäude galt, zur Anwendung kommen sollte. Excedenten von Risiken, deren Versicherungssumme 1 Million überstieg, wurden von den Gesellschaften nicht in Rückversicherung genommen. Auch diese sogenannte obligatorische Rückversicherung wurde bis 1900 ziemlich unverändert beibehalten.

Schon 1880, und dann wieder 1885 hatte die Anstalt versucht, die Rückversicherung auf eine Quote der gesamten ersten drei Klassen auszudehnen, musste jedoch beide mal infolge der zu teuern Offerten davon absehen.

Ende 1900 wurde dann die Einzelrückversicherung aufgegeben. 1873—1900 hatte die Anstalt 580,720 Fr. an Prämien bezahlt und 456,940 Fr. an Schadensvergütungen erhalten. Plus der Gesellschaften 123,780 Fr. oder 23,3 % der Prämien. Infolge einer vorliegenden günstigen Offerte und der Schwierigkeit, die bisherige Einzelrück-

versicherung zu gleichen Bedingungen fortzusetzen ging die Anstalt für die Jahre 1901—1905 mit einer englischen Gesellschaft einen Vertrag auf Rückdeckung einer Quote von 80 % des Gesamtbestandes ein. Die Prämie betrug effektiv 1 Promille, bei einem Brandschadensdurchschnitt der letzten 10 Jahre von 0,93 Promille, bei Belegen der letzten 5 Jahre mit dem doppelten Gewicht 0,91 Promille. Infolge der ausserordentlich geringen Schäden in den Vertragsjahren machte jedoch der Rückversicherer einen bedeutenden Gewinn. Ein aus diesem Grunde beim eidgenössischen Versicherungsamt eingeholtes Gutachten beurteilte jedoch den Vertrag nicht ungünstig und machte darauf aufmerksam, dass die hauptsächlich beanstandete grosse Differenz zwischen den Rückversicherungsprämien und den Schadensrückvergütungen bloss in der ausserordentlich günstigen und zum Teil auf rein zufällige Witterungseinflüsse zurückzuführenden Entwicklung der Brandstatistik zu suchen sei, deren finanzielle Ergebnisse nun allerdings, schuld der hohen Rückdeckungsquote, mehr der Rückversicherungsgesellschaft als der Anstalt zuflössen.

Die Brandkasse kehrte trotzdem 1906 wieder zur Einzelrückversicherung zurück, die sich diesmal aber fast ausschliesslich auf die Gebäude der IV. Kl., zu einer Quote von 60 % erstreckte. Nur auf wiederholtes Drängen des Rückversicherers wurden diesem auch eine Anzahl besserer Risiken abgegeben, obschon er für den Fall einer erhöhten Ueberweisung von Risiken der I.—III. Kl. eine wesentliche Prämienverbilligung versprach.

In Zürich war bei der Gesetzesrevision, 1862, die Frage der Rückdeckung ebenfalls ventiliert worden, es trat aber nur eine Minderheit des Kantonsrates für sie ein. Die Polizeidirektion wehrte sich energisch gegen deren Einführung, eine Rückversicherung liege nur im Interesse von Spekulationsgesellschaften, dass sie bei unverhofften Bränden keine Einbusse am eingeworfenen Kapital und überhaupt keine Schmälerung der Dividende erlitten. 1875 und 1876 lud aber der Kantonsrat den Regierungsrat ein, die Abgabe besonders gefährdeter Gebäude in Beratung zu ziehen und dieser begann in der Folge 1878 damit, die beiden Uetliberghotels zu 80 % rückzuversichern. Als eines davon noch im gleichen Jahre abbrannte, suchte die Gesellschaft um Entlassung nach. Die Versicherung wurde noch einige Jahre weiter geführt und dann infolge der Schwierigkeit, passende Rückversicherungsbedingungen zu finden, wieder aufgelassen.

Thurgau praktizierte die Rückversicherung seit 1879. Abgegeben wurden Excedenten von eine gewisse Versicherungssumme übersteigenden Risiken, in der I. Kl. solche über 50,000 Fr. Versicherungssumme und in der II.—IV. Kl. solche über 30,000 Fr. Sie erreichte nie einen grossen Umfang, Ende 1903 betrug die rückgedeckte Summe etwas über 20 Millionen oder 8 % des Gesamtbestandes. Sie konnte deshalb in schadensreichen Jahren keine eigentliche Erleichterung für die Anstalt bedeuten und ihre Wirksamkeit war bei den 50—70 Objekten, die sie betraf, zu stark vom Zufall abhängig. Zudem wäre es wohl bei der Vertragserneuerung, in Anbetracht der ungünstigen Resultate, die sie bisher dem Rückversicherer gebracht, nicht ohne eine Prämienerhöhung abgegangen. Bis Ende 1903 hatte dieser bei 357,800 Fr. Prämieneinnahmen 442,100 Fr. an Schäden zu vergüten gehabt, erlitt also abgesehen von seinen sonstigen Unkosten und vom Zinsgewinn einen Verlust von 84,300 Fr.

Auf eine Rückversicherung wollte man aber nicht verzichten, da kein Reservefonds existierte, ja nicht einmal eine gesetzliche Ermächtigung dazu. Weitere Gründe waren die starken Schwankungen in den letztjährigen Brandschäden und dass der Kanton eine Reihe von Komplexen besass, deren Versicherungswert ein mehrfaches der jährlichen Prämieneinnahme betrug. 1904 ging deshalb auch Thurgau zur Rückdeckung einer Quote seines Gesamtbestandes über. Für die Jahre 1904—1909 übertrug es seinem bisherigen Rückversicherer 75 % des Bestandes, die Prämie wurde für die gewöhnlichen Risiken auf 1 Promille, für die gewerblichen auf 2,45 Promille maximal festgesetzt; im Durchschnitt betrug sie 1,15 Promille. Der Vertrag schloss mit einem Ueberschuss von 400,000 Fr. für den Rückversicherer. Der folgende Vertrag, der ebenfalls auf 75 % Quote ging, brachte eine bedeutende Prämienermässigung. Zugrunde gelegt wurde der Schadensdurchschnitt der letzten 5 Jahre, unter Hinzurechnung einer Risikoprämie von ca. 10 %, zusammen 0,75 Promille. Der Vertrag kostete den Rückversicherer rund 400,000 Fr. (1909—1914).

Die Freiburger hatten schon 1872 nach Rückdeckung für ihre Anstalt gesucht, jedoch keine zu passenden Bedingungen gefunden. Die umfangreichen Schäden der folgenden Jahre, besonders der Brand von Albeuve, der die Brandschadensziffer 1876 auf 4,62 Promille anschwellen liess, führten sie dann aber doch zur Rückversicherung. Im ersten Vertrag mit einer französischen Gesellschaft, für die Jahre 1880—1884, übergaben sie dieser eine Quote von 80 % ihres Ver-

sicherungskapitales zu einer Prämie von 1,5 Promille. Bei der Erneuerung für die Jahre 1885—1889 wurde die Prämie wegen der durch den Rückversicherer erlittenen Einbusse auf 1,83 Promille erhöht. Für 1890—1899 kam sie auf 1,60 Promille zu stehen und für 1900 bis 1909 auf 1,65 Promille, um 1910 wieder auf 1,77 zu steigen. Die Brandsteuern waren seit Beginn der Rückversicherung sehr stabil gehalten worden und schwankten in Uebergängen zwischen 1,50 und 1,85 Promille.

Wie alle kleinen Kantone mit Ausnahme von Nidwalden war Baselland sehr zurückhaltend in der Rückversicherung und soll hier mehr der Vollständigkeit halber erwähnt werden. 1881 gab man einen Teil zweier grösserer Kurhäuser an die Rückversicherung ab, im ganzen etwas über 300,000 Fr., und liess es dabei bis 1911 bewenden.

Basel-Stadt bedient sich seit 1881 der Rückversicherung, in Ausführung des Grossratsbeschlusses betreffend die Abänderung und Ergänzung des Brandversicherungsgesetzes vom 22. Nov. 1880. Zuerst begann man mit dem Ausschluss von 69 besonders gefährlichen Risiken, wie Sägereien und Schreinereien mit Dampfbetrieb, Maschinenfabriken und mechanische Werkstätten, Papierfabriken, Ziegelbrennereien, Lumpenmagazine und Magazine zur Aufbewahrung selbstentzündlicher oder explodierender Stoffe. Dann gab man die engzusammengebauten Gebäude der innern Stadt und alle Risiken der III. und IV. Kl. zu 80 % bei einer französischen Gesellschaft in Rückdeckung, zusammen etwa 10 % des gesamten Bestandes. Diese Rückversicherung wurde bis 1888 in gleichem Ausmasse beibehalten, ergab jedoch keine befriedigenden Resultate. Die Leistungen der Gesellschaft blieben im Verhältnis zu den Prämien der Anstalt sehr gering und bedeuteten selbst in den Jahren, in denen die Rückversicherung stärker wirksam wurde, keine Entlastung. Bis Ende 1888 hatten die Basler 165,600 Fr. an Prämien bezahlt und 22,500 Fr. an Ersatzleistungen bezogen. Da eine weitgehende Sicherung bei den grossen Klumpenrisiken geboten erschien, ging die Kasse 1889 zur Rückdeckung von $^3/_4$ ihres Gesamtbestandes bei 2 französischen Gesellschaften über. Bis 1898 betrug die Prämie 0,40 Promille, von da bis 1908 0,30 Promille und von 1909 an 0,25 Promille. Bis Ende 1910 hatte Basel 1,916,700 Fr. für die Quotenversicherung ausgelegt und 1,022,600 Fr. oder 53,3 % der Prämien als Schadensvergütung erhalten.

In Bern war nach langwierigen Vorbereitungen ein neues Brandversicherungsgesetz erlassen worden und 1883 in Kraft getreten, das die Rückversicherung und die Bildung einer Reserve vorsah. Daraufhin trat die Verwaltung mit Vorschlägen über die Rückversicherung an die Direktion heran. Zum Verständnis muss aber zuerst die eigenartige, durch dieses Gesetz geschaffene Organisation der Berner Anstalt kurz erläutert werden.

Der Gesamtbestand wurde nach Gemeinden und Bezirken in kleinere Versicherungskreise untergeteilt, von denen jeder einen Teil seines Risikos selbst zu tragen hatte, die Gemeindekassen $^1/_{10}$, die Bezirkskassen $^2/_{10}$, die vereinigten Gemeinde- und Bezirkskassen $^3/_{10}$. Die übrigen $^7/_{10}$ wurden durch die Gesamtheit, die sogenannte Zentralbrandkassee, übernommen. Für jeden der Unterversicherungskreise wird eine gesonderte Rechnung geführt und für jeden ist, sofern die Organe der betreffenden Lokalbrandkasse damit einverstanden sind, zur Erleichterung seines Anteils am Risiko, eine gesonderte, neben derjenigen der Zentralbrandkasse bestehende Rückversicherung vorgesehen. Der Zweck des Ganzen war, die einzelnen Gemeinden und Bezirke an ihren Brandschadensresultaten zu interessieren. Die Lösung war allerdings nicht sehr glücklich, indem durch diese Unterteilung das Rückversicherungsbedürfnis künstlich erhöht und dabei die Lokalbrandkassen zu seiner Deckung gleich wie die Zentralbrandkasse an die Privatversicherung gewiesen wurden. Der Verkehr mit den Gesellschaften, wie übrigens die ganze Verwaltung wurde durch die Zentralbrandkasse besorgt. Neben der nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführten Rückdeckung der Zentralbrandkasse finden wir deshalb bei den Lokalbrandkassen, je nach dem Belieben der dort massgebenden Instanzen, eine nach Umfang und System ganz verschiedenartige Regelung, zum Teil überhaupt den Verzicht auf eine Rückversicherung. — Im Folgenden werden nur die Gesamtresultate aller Kassen zusammen berücksichtigt.

In dem erwähnten Bericht der Verwaltung tritt diese, in Anbetracht des Vorgehens der Privatversicherung und eines grossen Teils der deutschen Sozietäten, und um den versicherten Gebäudeeigentümern möglichst gleichmässige Beiträge ohne erhebliche Jahresschwankungen zu sichern, für die Rückversicherung ein, allerdings mehr als temporäre Massregel und wegen des Fehlens einer Reserve. Vorgeschlagen wurde, bei industriellen Etablissementen, Anstalten und Berghotels den Excedenten über 100,000 Fr. und eine Anzahl besonders

gefährdeter Ortschaften rückzuversichern. Die Rückversicherung einer Quote des Gesamtbestandes wurde abgelehnt. Bei einer solchen Rückdeckung seien kleine Risiken mitgedeckt, die man gut selbst behalten könne und bei den grossen Risiken verbliebe der Anstalt doch ein zu grosser Selbstbehalt. Der Umstand, dass die Einzelrückversicherung bedeutend mehr Zeit und Arbeit erfordere, komme gegenüber der Gewissheit einer technisch richtig durchgeführten Rückversicherung nicht in Betracht.

Nachdem 1883 bereits einige lokale Kassen mit der Rückversicherung begonnen, ging 1884 auch die Zentralbrandkasse dazu über. Es wurde ein gegenseitig fakultativer Vertrag mit einem Konsortium schweizerischer Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Für jedes einzelne Risiko wurde von allen Gesellschaften eine Offerte eingeholt und zu der günstigsten abgeschlossen. Die rückgedeckte Summe wurde auf etwa 53 Millionen oder schwach $6\,^1/_2$ % des Gesamtbestandes für 1893/94 gesteigert, wovon 40 % für Rechnung der Zentralbrandkasse und 60 % auf Rechnung der lokalen Kassen. Diese Art der Rückdeckung, die bis Ende 1895 beibehalten wurde, gewährte bei einigen grössern Bränden eine fühlbare Entlastung, wenn schon sie gerade beim grössten Brande dieses Zeitabschnittes, demjenigen, dem 1891 Meiringen zum Opfer fiel, und der die Schadensziffer der Anstalt auf 2,84 Promille emporschnellen liess, fast ganz fehlte. Schlechte Geschäfte hatte das Konsortium gemacht, das den Vertrag auf Ende 1895 kündete. Schon vorher hatte die Brandkasse für ihre schwersten Risiken keine Abnehmer mehr gefunden. 1883—1895 hatte die Anstalt 915,900 Fr. an Prämien ausgelegt und 1,235,600 Fr. an Rückvergütungen eingenommen. Da auch andere Gesellschaften eine Deckung von Risiken im Föhngebiet direkt ablehnten, waren die Berner schliesslich froh, in der noch jungen Rheinisch-westphälischen Rückversicherungsgesellschaft einen neuen Vertragspartner zu finden.

Ab 1. Januar 1896 wurde ausschliesslich bei dieser Gesellschaft Rückdeckung genommen. Der Vertrag war für die Rheinische obligatorisch, d. h. sie musste sich verpflichten, alle Risiken anzunehmen, die ihr überwiesen wurden. Als Maximum der in Rückdeckung zu gebenden Quote wurde vereinbart: 60 % bei Risiken im Föhngebiet und 75 % bei den übrigen. Bei Eingehung des Vertrages hatte die Rheinische ausdrücklich betont, dass sie auf eine längere Fortsetzung des Vertrages rechnen müsse, um beim Eintritt grösserer Katastro-

phen noch Aussicht auf einen anständigen Ausgleich zu haben. Die Berner Anstalt hatte sich dazu verpflichten müssen, zur Verbesserung der Durchschnittsqualität noch einen Posten bessere Risiken in Dekkung zu geben. Die Prämie wurde nach dem Durchschnittsschaden, der die rückversicherten Risiken während der letzten 10 Jahre betroffen, zuzüglich 15 % Sicherungszuschlag, berechnet. Gewinnbeteiligung 10 %. Mit dem neuen Vertrag begann eine Zeit erhöhter Rückdeckung. Ende 1896 betrug die rückversicherte Summe schon gegen 14 % des Bestandes, um 1909 bis auf etwa 17 % anzusteigen, wovon etwa $^2/_3$ auf Rechnung der Zentralbrandkasse. Der Vertrag mit der Rheinischen wurde zu zwei malen erneuert. Wegen eingetretener Schwierigkeiten mit dem bisherigen Rückversicherer wurde dann eine Konkurrenz für die weitere Begebung der Rückversicherung eröffnet. Den Vorzug erhielt eine englische Gesellschaft, mit der für 1905—1907 zu einer festen Prämie von 2 Promille abgeschlossen wurde. Der Selbstbehalt der Anstalt wurde einheitlich auf 25 % festgelegt. 1908 wurde dann der Vertrag zu gleichen Bedingungen fortgesetzt.

Eine eigentümliche Rolle war durch das Gesetz von 1881 dem Reservefonds der Zentralbrandkasse zugedacht worden, er durfte nämlich nicht zur Tilgung von Defiziten der Jahresrechnung verwendet werden. So musste nach dem Brand von Meiringen trotz dem Unwillen der Bevölkerung zweimal eine Brandsteuer von 2 Promille erhoben werden.

Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Nidwalden begann 1884 ihren Betrieb. Sie ist die kleinste unter allen kantonalen Kassen; am Ende des ersten vollen Betriebsjahres, 1885, betrug ihr Versicherungsbestand nur etwa 9 Millionen Fr. und Ende 1890 etwa 17 $^1/_2$ Millionen. Das Gründungsgesetz sah einen Reservefonds vor, der aus den Ueberschüssen der Jahresrechnung und der, wie es sich zeigte, sehr reichlich bemessenen festen Prämie gespeist werden sollte, und gab die Ermächtigung zur Rückversicherung. Nachschüsse dürfen nach in Anspruchnahme der Reserven bis zur Höhe des festen Jahresbeitrages bezogen werden. Mehr als $^1/_5$ der gesamten Brandsteuer soll nach landrätlichem Beschluss in der Regel nicht für die Rückversicherung verausgabt werden.

In ihrem Bestreben, einen passenden Rückversicherer zu finden, wandten sich die Nidwaldner zuerst an eine schweizerische Gesellschaft. Da sich jedoch diese mit zwei einheimischen Direktversicherern zusammentat und für einige Risiken sogar höhere Prämien verlangte,

als diese beiden Gesellschaften vorher im direkten Geschäft berechnet hatten, scheiterten die Verhandlungen. Da von einer englischen Gesellschaft eine viel günstigere Offerte vorlag, die auch mehr dem kantonalen Prämientarif angepasst, wurde mit dieser abgeschlossen. Der Vertrag war beidseitig fakultativ, der obligatorische Selbstbehalt der Anstalt betrug 20 %. In Rückdeckung wurden gegeben die Gebäude über 30,000 Fr. Versicherungswert und einzelne Gebäude aus geschlossenen Komplexen, im ganzen 37 Gebäude mit etwa 15 % der Gesamtversicherungssumme. Trotzdem den etwa 10,000 Fr. im ganzen betragenden Prämienleistungen der Nidwaldner sozusagen keine Schadensvergütungen der Gesellschaft gegenüberstanden, hielt diese das übernommene Risiko für zu gefährlich und trat auf Ende 1889 vom Vertrag zurück. An ihre Stelle trat eine französische Gesellschaft. Der Umfang der Rückversicherung wurde auf gegen 20 % des Bestandes erweitert, um bis 1910 auf über 26 % anzusteigen. Die rückgedeckte Quote war mit Ausnahme einiger gefährlicher Risiken, bei denen die Gesellschaft nur 50 % annahm, 80 %. Trotz des sehr günstigen Verlaufs für den Rückversicherer mussten die Nidwaldner bei der Vertragserneuerung von 1905 eine kleine Prämienerhöhung zugestehen. Von 1885—1910 betrugen die Leistungen an die Rückversicherer 115,500 Fr. und die Rückvergütungen derselben 43,800 Fr.

Die Rückversicherung der aargauischen Anstalt ist von besonderem Interesse, weil sie die einzige Kasse ist, die bis heute die Einzelrückversicherung in grösserm Umfang beibehalten hat und auch die einzige gewesen ist, die diese Rückversicherungsart systematisch und in grösserm Umfang, in ähnlicher Weise wie die private Versicherung, betrieben hat. Maximaltabellen wurden wegen der individuellen Kenntnis des Risikenbestandes nur kurze Zeit benutzt.

Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages hatten schon 1871 mit zwei schweizerischen Gesellschaften stattgefunden, da diese aber nur Gebäude mit harter Dachung und nach ihrer Auswahl annehmen wollten, sich wieder zerschlagen. Erst der grosse Anstaltsbrand in Muri vom Jahre 1889, der auf lange Jahre hinaus die Erhebung einer Prämie von 1,80 Promille nötig machte, brachte den Aargauern wieder zum Bewusstsein, was für Zufällen eine kleine Anstalt ohne Reserven und Rückversicherung ausgesetzt ist. Noch im Jahre 1890 kam es zu einem fünfjährigen Vertrag mit dem französischen Phönix, laut welchem alle Risiken im Versicherungswert von über 100,000 Fr. zu $^3/_4$ rückversichert wurden. Die rückversicherte Summe betrug 13,384,000

Franken oder 5,4 % des damaligen Bestandes. Diese Ordnung befriedigte aber auf die Dauer nicht. Man fand die Opfer, die sie erfordere zu gross und die Deckung, die sie gewähren könne, zu gering. Bei dem geringen Umfang spielte der Zufall eine zu grosse Rolle. So trug z. B. in den beiden schadensreichsten Jahren unter dieser Regelung der Rückversicherer 1893 von einem Brandschaden von 1,41 Promille, der sich auf 160 Gebäude erstreckte, fast nichts, dagegen 1897 von einem Brandschaden von 1,46 Promille des Versicherungskapitals, der sich nur auf 104 Gebäude erstreckte, beinahe einen Drittel.

Nach Erlass des neuen Gesetzes, 1897, das eine feste Prämie und einen Maximalnachschuss von gleicher Höhe vorsah, ging man denn auch an eine Neuordnung der Rückversicherung. Auf Grund von Ortsplänen und einer Maximaltabelle wurden die nach der Höhe der Versicherungssumme und der Intensität der Gefahr zur Rückversicherung bestimmten Gebäude und Komplexe zusammengestellt. 1902 war diese Arbeit vollendet, die rückversicherte Summe betrug etwa 25 % des Gesamtbestandes. In den Verträgen mit dem Phönix, der bis Ende 1914 Rückversicherer der Anstalt blieb, hatte sich die Brandkasse verpflichten müssen, eine Anzahl bestimmter einfacher Risiken zur Verbesserung des Portefeuilles zu 80 % in Rückdeckung zu geben und die Rückversicherungssumme auf einer Mindesthöhe von 100 Millionen zu halten. 1909 wurde diese Mindestsumme dann auf einen Drittel des Gesamtbestandes festgesetzt. Im Vertrag von 1904 hatte der Phönix seine Annahmepflicht für Baumwollspinnereien auf Fr. 250,000 und für Sägereien und Parquetteriefabriken auf 50,000 Fr. beschränkt. Besonders lästig wurde das Beteiligungsrecht an den Brandschadensabschätzungen empfunden, von dem die Gesellschaft mehrmals Gebrauch machte. Bis 1910 gewährte diese Ordnung der Rückdeckung einen sehr guten Schadensausgleich bei geringen Opfern für die Anstalt. Von 1901—1910 machten bei 1,255,700 Fr. Prämien die Rückvergütungen 1,205,900 Fr. aus.

Während des ganzen, hier behandelten Zeitabschnittes hatten sich Zug, Schaffhausen, Appenzell und Waadt von der Rückversicherung fern gehalten. In Appenzell wurden verschiedene Offerten über eine Einzelrückversicherung der Anstalt 1868, dann wieder 1874 und 1895 durch die Landsgemeinde oder den Grossen Rat abgelehnt. Schaffhausen hatte 1889 und 1890 über eine Rückdeckung der schlechten Risiken verhandelt, hatte aber wegen der zu hohen Prämien und weil die Anstalt bei einer Katastrophe doch nicht genügend gesichert

gewesen wäre, wieder davon abgesehen. Den waadtländischen Kassen waren zu verschiedenen Malen Offerten für eine Quotenrückversicherung gemacht worden, aber da Risikozuschläge, über die Schäden der letzten 10 Jahre hinaus, von 20 und 37 % hineingerechnet waren, als zu teuer abgewiesen worden.

Hand in Hand mit der im Vorhergehenden beschriebenen Aeuffnung der Reserven und der Durchführung der Rückversicherung ging eine gleichmässigere Gestaltung der Versicherungsbeiträge. Betrugen 1861—1870 das Maximum und das Minimum des von der Gesamtheit der Kantone erhobenen durchschnittlichen Jahresbeitrages noch 1,85 und 1,02 Promille des Versicherungskapitals, so stellten sich diese Werte für die Jahre 1881—1890 nur noch auf 1,44 und 1,11 Promille und für das Dezennium 1901—1910 auf 1,09 und 1 Promille. Von den einzelnen Kantonen bezogen 1861—1870 nur Zürich, Glarus und Appenzell eine annähernd stabile Prämie. (Glarus nach dem Brande und nach Erlass des neuen Gesetzes auf erhöhtem Niveau.) 1891-1900 waren es schon 12 Kassen mit annähernd stabiler Prämie und 1901 bis 1910 kannten von 19 Kassen nur noch Bern, Zug, Baselland und Thurgau ein Schwanken der Versicherungsbeiträge nach Massgabe der letztjährigen Schäden. (Thurgau hatte eine feste Prämie, aber verschieden lange Versicherungsperioden.)

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der kantonalen Rückversicherung beginnt mit der Gründung eines gegenseitigen Rückversicherungsverbandes auf Beginn des Jahres 1911. Mit seiner Wirksamkeit fällt sowohl eine Ausdehnung der Rückversicherung auf bisher fernstehende Anstalten wie eine wesentliche Aenderung in der Art und den Bedingungen derselben zusammen. Wir unterbrechen deshalb hier unsere Darstellung der einzelnen kantonalen Rückversicherungsverhältnisse, um kurz die Gründung und Entwicklung des Verbandes zu skizzieren, und dann noch in einem letzten Abschnitt des geschichtlichen Teils die seitherigen Veränderungen in den kantonalen Verhältnissen, soweit sie nicht schon im Abschnitt über den Verband berührt wurden, zu erwähnen.

Doch vorerst möge noch einem kurzen Ueberblick über die bisherige Entwicklung Raum gewährt werden. Von den 19 im Jahre 1910 existierenden Brandversicherungsanstalten (die Mobiliarversicherungskassen besonders gezählt), waren 13 vorübergehend oder dauernd in ein Rückversicherungsverhältnis getreten. Bei Glarus-Gebäude, Baselland und Zürich war jedoch der Umfang der Rückdeckung zu minim,

als dass sie von irgendwelcher Bedeutung gewesen wäre. Die drei Kassen sollen deshalb in der Folge nicht mehr erwähnt werden.

Ausser Freiburg und Neuenburg hatten alle mit einer Rückdeckung ausgewählter Risiken begonnen und zwar in ziemlich beschränktem Ausmasse. (Neuenburg war durch Gesetz und öffentliche Meinung schon zu Anfang zu einer weitergehenden Rückdeckung gedrängt worden.) Infolge der ungenügenden Sicherheit, die diese Regelung gewährte oder wegen eines unbefriedigenden Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung, und der Schwierigkeit, sich über die Prämienbemessung zu verständigen und besonders gefährliche Risiken unterzubringen, hatten sie jedoch alle Kantone wieder verlassen, bis auf Luzern, das nach einem kurzen Versuch mit der Gesamtquotenrückversicherung 1906 wieder zu ihr zurückkehrte. Bern, Aargau, St. Gallen bis 1890 und Nidwalden dehnten die Einzelrückversicherung weiter aus, Solothurn, Basel-Stadt, Thurgau und St. Gallen seit 1898 gingen zur Rückdeckung einer Quote ihres Gesamtbestandes über.

1910 waren von 5 Kantonen 1540,3 Millionen in der Form einer Quote des Gesamtbestandes und von 6 Kantonen 361,2 Millionen in der Form ausgewählter Resiken rückversichert. Die Quoten-Jahresschadensexcedentenrückversicherung, die Waadt im Laufe dieses Jahres einging, ist, als sachlich nicht mehr zu dieser Periode gehörend, dabei nicht berücksichtigt.

Die Einzelrückversicherung war meist eine einfache Quotenrückversicherung der betreffenden, von der Anstalt bestimmten Objekte, seltener eine Abgabe von eine gewisse Summe übersteigenden Excedenten. Die späteren Verträge waren durchwegs einseitig obligatorisch, mit einzelnen Ausnahmen inbezug auf besonders gefährliche Risiken, d. h. der Rückversicherer war zur Annahme aller von der Anstalt frei zu bestimmenden Objekte verpflichtet, ein gewisser Umfang oder eine gewisse Zusammensetzung der Rückversicherung war aber stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt. Die Maximalabgabequote für die einzelnen Risiken war fast allgemein auf 75 oder 80 % festgesetzt, in Luzern betrug sie für die IV. Kl. nur 60 % und in Nidwalden für Risiken der Holzbearbeitungsindustrie nur 50 %. Im Zeitabschnitt bis 1900 hatten die meisten, in grösserem Umfange Einzelrückversicherung pflegenden Kantone einen annehmbaren Zahlungsausgleich erzielt, nach 1900 war das nur noch für Aargau der Fall.

Ueber die Höhe des Versicherungspreises im Verhältnis zum

gelaufenen Risiko ist sehr schwer ein Urteil zu fällen. In Bezug auf die Rückdeckung ausgewählter Risiken sei auf die tabellarische Darstellung der finanziellen Ergebnisse der Rückversicherung am Schlusse dieses Kapitels hingewiesen. Bei der Rückversicherung einer Quote des Gesamtbestandes, kurz Quotenrückversicherung genannt, bildet im allgemeinen der Hauptausgangspunkt zur Bestimmung des wahrscheinlichen Risikos der Durchschnittsschaden einer Anzahl vorangegangener Jahre des betreffenden Bestandes selbst. Es gibt allerdings noch eine Reihe anderer, in Betracht kommender Momente, wie Veränderungen im Risikenbestand, Entwicklung des Feuerschutzes, Erlass neuer Gesetze und damit andere Gebäudeeinschätzung und Feuerpolizei, die Gefahr von Katastrophenschäden etc. Beim Ausgehen von der eigentlichen Brandstatistik hängt deren Wert wieder von der Grösse des Beobachtungsgebietes ab und ob sie eine gewisse Konstanz aufweise. Die Bedeutung aller dieser die Risikoeinschätzung beeinflussenden Elemente ist aber zahlenmässig kaum oder gar nicht zu erfassen. Wenn hier trotzdem gewagt werden soll, die vertraglichen Prämien in der Quotenrückversicherung für die Zeit bis 1911, zum durchschnittlichen Brandschaden der dem jeweiligen Vertragsschlusse vorangegangenen 10 Jahre in Beziehung zu setzen, so geschieht das, weil eine andere Vergleichsbasis nicht zur Verfügung steht und weil die obenerwähnten, weitern risikobestimmenden Momente sich in ihrer Wirkung über eine Reihe von Kantonen und Verträgen zum Teil ausgleichen und zum Teil sich zu einer im Gesamten konstanten Abnahme der relativen Brandschäden verdichten.

In dem folgenden Versuche sind nun die positiven und negativen Abweichungen der vertraglichen Rückversicherungsprämien für die Quotenrückversicherung vom 10jährigen Brandschadensdurchschnitt, in Prozent umgerechnet und für die Jahre bis 1900 und 1901—1910 zusammengestellt worden. Ohne Einbezug von Basel-Stadt überstieg die Prämie in den bis Ende 1900 abgeschlossenen Verträgen den 10jährigen Durchschnittsschaden um 3,6 %, in den Verträgen zwischen 1901 und 1910 um 6,5 %. (Basel-Stadt würde wegen der in den beiden ersten Verträgen ausserordentlich hohen Zuschlägen das Resultat stören.) Das scheint für die berücksichtigten Kantone auf eine Verteuerung der Quotenversicherung im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinzuweisen, die noch stärker in Erscheinung tritt, wenn wir die Jahre bis 1898 und die 10 Jahre 1899—1908, die der Bewegung zur Gründung des Rückversicherungsverbandes vorangingen,

einander gegenüberstellen. Bis 1898 überstieg die Prämie den 10jährigen Schadensdurchschnitt um 2,1 %, in den folgenden 10 Jahren dagegen um 9,3 %. Die eigentliche Sicherungsprämie oder der Risikozuschlag ist dabei höher anzunehmen, da im allgemeinen mit einer absteigenden Entwicklung der Brandschäden gerechnet wurde. Dazu hatte der Rückversicherer den Zinsgewinn an den zum voraus zahlbaren Prämien. Der Zuschlag war für Kantone mit niedriger Schadensquote bedeutend grösser als für solche mit hoher.

Das gleiche Resultat zeigt die Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse (Tab. II, S. 36/37). Während in den Jahren bis 1900 die Prämien für die Quotenrückversicherung die Schadensrückvergütungen nur um 13,7 % überstiegen, stieg dieser Satz für 1901—1910 auf 29,9 %. Wie ersichtlich, zeigt die Einzelrückversicherung dieselbe Entwicklung, die „Gewinne" der Gesellschaften sind dagegen im Verhältnis bedeutend höher.

Zur Uebersicht über den Ausbau der Rückversicherung in den einzelnen Kantonen sei auf Tabelle V, Seite verwiesen, die den Stand der Rückversicherung je auf Ende eines Jahrzehnts nachweist.

Der 1910 erreichte Stand der Sicherung kann dabei nicht als befriedigend angesehen werden. Zu Beginn des Jahres bedienten sich 11 Kassen der Rückversicherung, wovon aber nur 8 in einem in Betracht fallenden Umfang. Von den 11 nicht oder nur sehr wenig rückdeckenden Anstalten besassen 5 einen Reservefonds, der einem grössern Brandunglück einigermassen gewachsen gewesen wäre (über zwei Millionen Fr.). Die hier unter die ungenügend oder gar nicht gesicherten eingereihten 6 Kassen gehörten dabei alle zu denen mit kleinem oder mittlerem Versicherungsbestand.

4. Der Rückversicherungsverband der kantonalen Brandversicherungsanstalten.

A. **Die Gründung, Motive und Vorarbeiten.**

Der Gedanke eines versicherungstechnischen Ausgleiches auf der Grundlage eines Zusammenschlusses der öffentlichen Brandversicherungsanstalten war seit den erfolglosen Versuchen nach der Glarner Katastrophe nie mehr ganz zur Ruhe gelangt. Zu verschiedenen Malen begegnet man in der bisher überblickten Entwicklung dem Wunsch nach einer derartigen Lösung, ohne dass es aber je zu ernsthaften Versuchen gekommen wäre. Um die Kantone zu einer im Ver-

I. Periode: Seit Beginn bis 1900.
(in Tausend Franken)

A. Einzelrückversicherung

ANSTALT	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Bern	1883—1900	2,402,6	2,342,4
Nidwalden . . .	1885—1900	51,8	17,1
Aargau	1890—1900	254,8	238,3
Luzern	1873—1900	580,7	456,9
Solothurn . . .	1869—1879	43,3	0,3
Basel-Stadt . . .	1881—1888	165,6	22,5
St. Gallen . . .	1866—1890	5,125,5	3,387,9
Thurgau	1879—1900	285,1	428,8
Total		8,909,4	6,894,2

2 in Prozent von 1 77,4 %.

B. Gesamtquotenrückversicherung

ANSTALT	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Freiburg	1880—1900	3,080,2	2,956,7
Solothurn . . .	1880—1900	3,079,2	3,141,1
Basel-Stadt . . .	1889—1900	945,8	478,6
St. Gallen . . .	1898—1900	1,046,5	752,3
Neuenburg . . .	1868—1900	3,593,5	3,000,2
Total		11,745,2	10,328,9

2 in Prozent von 1 87,9 %.

nalen Rückversicherung bis 1910. Tabelle II.

II. Periode: Von 1901 bis 1910.
(in Tausend Franken)

A. Einzelrückversicherung

ANSTALT	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Bern	1901—1910	4,695,6	2,834,1
Luzern	1906—1910	176,0	69,3
Nidwalden . . .	1901—1910	63,7	26,7
Glarus-Geb. . .	1901—1910	17,0	—
Basel-Land . . .	1901—1910	4,6	—
Aargau	1901—1910	1,255,7	1,205,9
Thurgau	1901—1903	72,7	13,3
Total		6,285,3	4,149,3

2 in Prozent von 1 66 %.

B. Gesamtquotenrückversicherung (ohne Feuerlöschbeiträge)

ANSTALT	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Luzern	1901—1905	1,305,5	781,9
Freiburg	1901—1910	2,535,1	2,812,7
Solothurn . . .	1901—1910	2,375,8	1,699,7
Basel-Stadt . . .	1901—1910	970,9	544,0
St. Gallen . . .	1901—1910	4,663,8	3,370,6
Thurgau	1904—1910	1,619,6	1,182,7
Neuenburg . . .	1901	187,6	118,2
Total		13,658,3	10,509,8

2 in Prozent von 1 76,9 %.

hältnis zur Eingehung eines blossen Rückversicherungsvertrages so engen Bindung zu veranlassen, wie das der Beitritt zu einem gegenseitigen Verband bedeutete, bedurfte es erst einer gewissen Erfahrung mit der Rückversicherung überhaupt, einer Gewöhnung an die gegenseitige Zusammenarbeit und eines verstärkten Impulses.

Bis 1903 hatte unter den kantonalen Anstalten überhaupt kein organisierter Zusammenhang bestanden. Die einzelnen Kassen waren ohne Fühlung unter sich und hatten sich in vielem nicht sonderlich bemüht, mit der Entwicklung des Feuerversicherungswesens Schritt zu halten. Erst die Frage einer Regelung der Chômageversicherung auf eidgenössischem Boden zwang die einzelnen Kantone zu einer Fühlungnahme und gemeinsamem Auftreten. Nachdem das Eis gebrochen war, kam es im folgenden Jahr, am 22. Februar 1903, zur Konstituierung der „Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten", der sich in der Folge dann alle bestehenden Kassen anschlossen. Neben der Hebung des staatlichen Feuerversicherungswesens durch das Studium und die Behandlung allgemein interessierender Fragen, durch Sammlung und Verwertung der Erfahrungen der einzelnen Anstalten und durch Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung bestehender Einrichtungen, hatte die Vereinigung in Art. 2 der Statuten auch die Gründung besonderer Verbände zu gemeinsamer Lösung wirtschaftlicher Aufgaben auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens (Rückversicherung, Wasserversorgungen etc.) vorgesehen.

Die Rückversicherungsfrage gewann ein erhöhtes Interesse durch die Bewegung zur Verstaatlichung der Mobiliarversicherung. Da der Bundesrat eine Durchführung der Mobiliarversicherung auf eidgenössischem Boden als inopportun abgelehnt hatte, musste die Einführung in den einzelnen Kantonen ins Auge gefasst werden. — Die Oltener Konferenz, an der sich am 15. August 1907 19 Kantone an der Diskussion über diese Frage beteiligten, und die durch die Herren Gubler und Renfer ein Gutachten über die staatliche Mobiliarversicherung ausarbeiten liess, verlangte in diesem Gutachten auch ein Projekt für eine eidgenössische Rückversicherungsanstalt. Wie aber alle Versuche zur Einführung der staatlichen Mobiliarversicherung nicht durchdringen konnten, so scheint auch das von den Experten ausgearbeitete Projekt einer eidgenössischen Rückversicherungsanstalt keine weitern Folgen nach sich gezogen zu haben. Seine Durchführung wäre übrigens nur durch die Initiative des Bundesrates denkbar gewesen.

An eine Rückdeckung der künftigen Mobiliarversicherungen bei der Privatversicherung konnte weniger gedacht werden, da bei der heftigen Opposition, die die Gesellschaften machten, die Möglichkeit eines Versicherungsboykottes in der Nähe lag. Schon bei der Gründung der Glarner Mobiliarversicherungsanstalt hatten sie dieses Mittel in sehr wirksamer Weise angewandt und auch noch später, wie z. B. 1917 bei den Versuchen, im Aargau die staatliche Mobiliarversicherung einzuführen, damit gedroht.

Der erste Schritt in dieser Sache, der bestimmt war, zu einem Ziele zu führen, ging von der Vereinigung aus. An der Delegiertenversammlung vom 20. August 1908 hielt der Verwalter der bernischen Brandversicherungsanstalt, Herr Fr. Schwab, einen Vortrag über die Gründung eines Rückversicherungsverbandes der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten. Dem Vortrag war eine Rundfrage an die einzelnen kantonalen Anstalten vorangegangen, nach der zwar die meisten Anstalten an ihrer gegenwärtigen Rückversicherung nicht besonders viel auszusetzen fanden. Der Vortrag selbst wies auf die grossen Gewinne hin, die die Gesellschaften schon mit der Rückversicherung gemacht und die zudem zum grossen Teil ins Ausland gewandert seien. Die private Versicherung müsse mit Gewinn arbeiten, wogegen der Ausgleich der Schäden durch die Gegenseitigkeit ohne einen Gewinn gewährt werde, der für die Anstalten für immer verloren sei. Die zu gewährende Rückdeckung war vorderhand nur in der Form der Quotenrückversicherung gedacht, da für die Einzelrückversicherung eine einheitliche Brand- und Gebäudestatistik noch fehle und man auf die Tarife anderer Gesellschaften abstellen müsste, was zu unsicher sei. Bei der Quotenversicherung könne man mit genügender Sicherheit auf die Brandstatistik der vorangegangenen Jahre des betreffenden Bestandes selbst abstellen.

Vorgeschlagen wurde, auf die Schäden der letzten 20 Jahre abzustellen, wobei die frühern 10 Jahre einfach und die spätern doppelt in Rechnung zu stellen wären. Alle 2—3 Jahre sollte die Prämie neu berechnet werden. Aenderungen der kantonalen Gesetzgebung sollten bei der Prämienfeststellung besonders berücksichtigt werden. Zu dieser Grundprämie war ein fester Risiko- und Verwaltungskostenzuschlag von 0,12—0,15 Promille vorgesehen. Eine Reserve sei bis zur Höhe von 4 Promille des rückversicherten Kapitales zu äuffnen. Als weitere Möglichkeit war auch eine periodische Abrechnung mit jeder Anstalt vorgesehen, wobei die betreffende Kasse ihre Mehrleistungen an den

Verband oder ihre Mehrbezüge in der folgenden Periode wieder vom Verband beziehen oder an diesen nachzuleisten hätte. Der Vortragende zweifelte jedoch an der Zweckmässigkeit dieser Regelung, da dadurch die Schwankungen der Schadensstatistik wieder auf die Anstalten rückübertragen würden. Dieses System könnte aber für neugegründete Anstalten Anwendung finden und für solche, die keine genügende Stabilität in ihrem Bestand aufweisen. (Anstalten ohne Monopol, wie Glarus-Mobiliar.) Als Garantie für die Erfüllung der Verbandsverpflichtungen sei ein Genossenschaftskapital aufzubringen, da der Bezug von Nachschüssen möglichst vermieden werden sollte. Als Genossenschaftskapital war 1 Promille des Rückversicherungskapitales der angeschlossenen Kantone vorgeschlagen.

Um auch den Anstalten, die nicht zur Quotenrückversicherung übergehen wollten, so bald wie möglich einen annehmbaren Ersatz für die Rückversicherung bei den privaten Gesellschaften zu bieten, schlug Herr Verwalter Schwab in einem im Dezember 1908 erschienenen Nachtrag zu seinem Vortrag noch eine andere Lösung vor, die, wenn sie auch in der Form von der Rückversicherung der ausgewählten Risiken abwiche, so doch in ihrer Wirkung auf dasselbe hinauslaufe.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Anstalten der Hilfe der Rückversicherung nur in den Jahren mit einem die normale Höhe übersteigenden Brandschaden bedürfen, schlug Schwab die Deckung der die mittlere Höhe der jährlichen Schäden übersteigenden Beträge durch den Rückversicherer vor. Diese Jahresschadensexcedentenrückversicherung sollte sich aber nur auf einen Teil des Excedenten erstrecken. Um den für den Rückversicherer stark aleatorischen und riskanten Charakter dieser Versicherungsart zu mildern, war aber vorgesehen, sie nur in Verbindung mit der Quotenrückversicherung zuzulassen; die letztere hätte einen gewissen Ausgleich herbeizuführen. Die rückgedeckte Quote des Excedentenschadens sollte dabei höchstens doppelt so hoch sein dürfen wie die gleichzeitig rückgedeckte Quote in der Quotenversicherung. Zur Berechnung der Schadensexcedentenrückversicherungsprämie war vorgeschlagen, auf eine möglichst lange Periode, auf 25 Jahre, abzustellen. Die Prämie wäre nach dem Verhältnis der der Schadensexcedentenrückversicherung in der Berechnungsperiode zu Last fallenden Schäden zum Versicherungskapital zu bestimmen, vermehrt um einen Zuschlag für Reservebildung und Verwaltungskosten. — Diese vorgeschlagene Art einer kombinierten Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung sei zudem

bedeutend sicherer als die Einzelrückversicherung, da die letztere nicht in so weitem Umfang betrieben würde, um nicht für Ueberraschungen Raum zu lassen.

Die kantonalen Anstalten standen den Vorschlägen Schwabs allgemein sympathisch gegenüber. Die Wünschbarkeit einer gegenseitigen Rückversicherung wurde anerkannt, hingegen machten sich eine Reihe von Einwendungen und Schwierigkeiten geltend. Die Einwendungen kamen hauptsächlich daher, dass die im Vortrag für alle Kantone generell bestimmten Rückversicherungsbedingungen den Verhältnissen einzelner Kantone zu wenig angepasst schienen. Glarus fand es ungerecht, dass der Zuschlag für Verwaltungskosten und Reservebildung nicht entsprechend der Höhe der Prämie abgestuft sei und dass das Genossenschaftskapital (Garantiekapital) sich nach der Grösse der rückversicherten Quote richte, wo doch das z. B. von der Glarner Anstalt eingebrachte Risiko bei der niedrigen Schadensquote und dem Ausschluss der industriellen Risiken geringer sei als das vieler anderer Kantone. Eine andere Kasse hielt dafür, dass einer starken Verbesserung der Brandstatistik, wie eine solche vom neuen Assekuranzgesetz erwartet wurde, in der im Vortrag angedeuteten Berechnungsweise der Prämie zu wenig Rücksicht getragen werde. Nach dieser Berechnungsweise des Verbandes würde sich die Prämie bedeutend höher stellen als einige von der Privatversicherung vorliegenden Offerten. Aargau wünschte vor allem die sofortige Aufnahme der Einzelrückversicherung durch den Verband, die Quotenrückversicherung sei nur ein vorläufiger Behelf. Um dem Verband Verluste aus der Einzelrückversicherung zu ersparen, sollte eine periodische Abrechnung und Ausgleichung durchgeführt werden. Beim Berechnungsmodus für die Schadensexcedentenprämie fand Aargau die neuen Veränderungen der Brandstatistik zu wenig berücksichtigt. Seit 1898, dem Zeitpunkt des Erlasses des neuen Brandversicherungsgesetzes, hätte es durchschnittlich nur $^2/_3$ der Schäden aufzuweisen gehabt, wie sie sich nach der Berechnung des Verbandes ergeben würden. Es sei unmöglich, mit einigen allgemeinen Formeln die Rückversicherung der verschiedenen Kantone zu ordnen.

Zur weitern Besprechung fand dann am 29. Juli 1909 eine Konferenz von Abgeordneten derjenigen Kantone statt, die eventuell beizutreten wünschten und die von 11 Anstalten beschickt war. Sie kam aber nicht über die Behandlung der grundsätzlichen Frage hinaus, welches System der Rückversicherung einzuführen sei. Der Beschluss in dieser Frage ging dahin, vorläufig nur die Quotenrückversicherung

einzuführen, jedoch die spätere Aufnahme der Einzelrückversicherung in Aussicht zu nehmen.

An einer fernern Konferenz vom 20. Januar 1910 wurde der von der Direktion der Vereinigung ausgearbeitete Entwurf zu einem Statut verhandelt. Vertreten waren 13 Anstalten, das Ergebnis war die Annahme des Statuts, auf Grund dessen dann 8 Kassen ihren Beitritt erklärten. Es waren dies Bern, Glarus-Gebäude, Glarus-Mobiliar, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau. Am 15. September fand die Konstituierung als Genossenschaft statt, der Beginn des Geschäftsbetriebes war auf den 1. Januar 1911 angesetzt. Im Laufe des ersten Geschäftsjahres sind sodann noch die Anstalten der Kantone Neuenburg und Graubünden beigetreten.

Verschiedene Anstalten konnten nicht beitreten, weil sie noch durch langfristige Verträge mit Privatgesellschaften gebunden waren. Bei andern erlaubte wieder das Gesetz nur die Einzelrückversicherung und musste erst geändert werden. Nidwalden erklärte, bei seinem kleinen Bestand und seinen wertvollen Risiken auf eine feste Prämie bei einer Gesellschaft angewiesen zu sein, hoffte jedoch später einen Teil an den Verband abgeben zu können. Freiburg hatte schon früher abgesagt. Es erklärte sich zwar im Prinzip für einen Rückversicherungsverband, glaubte aber, dass es nach der Berechnung des Verbandes zu hohe Prämien bezahlen müsste, mit einer französischen Gesellschaft hatte es zu einem billigeren Satze abschliessen können. Waadt schloss noch 1910 mit einer englischen Gesellschaft für die Gebäude- und für die Mobiliarabteilung einen Rückversicherungsvertrag ab. Dabei wurde zum ersten mal in etwas modifizierter Form die von Herrn Verwalter Schwab vorgeschlagene Verbindung der Quotenversicherung mit einer Jahresschadensexcedentenversicherung angewandt. Der Verband konnte nur eine Quotenrückversicherung bieten. Weitere Gründe des Fernbleibens von Waadt bildeten die grössere Sicherheit der Gesellschaft und weil Waadt eine Solidarität mit andern Kantonen, die zum Teil eine viel weniger gute Gesetzgebung und Feuerpolizei besässen, ablehnte. Die Berechnung der Prämien nach den Schäden der vorhergehenden Jahre genügte nicht, um diesen Unterschied auszugleichen. Der Kanton könnte in den Fall kommen, Nachschüsse leisten zu müssen für Kantone, die es mit der Feuerpolizei weniger genau nehmen. Auch sei es schwierig, sich später wieder aus dem Verband zurückzuziehen, beim Vertrag mit einer Gesellschaft erhalte jeder nach Ablauf seine Freiheit wieder zurück. Dazu erachtete es die Schweiz als Basis eines Verbandes als zu klein.

B. **Ursprüngliche Organisation und erste Tätigkeit.**

Der Verband, der unter der Firma „Rückversicherungsverband kantonaler Brandversicherungsanstalten in der Schweiz" als Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen war, empfing seine Regelung durch ein Statut und ein von der Generalversammlung erlassenes Verwaltungsreglement.

Die Mitgliedschaft wurde erworben durch Eingehung eines Rückversicherungsvertrages und Einzahlung eines Genossenschaftsanteils von 1 Promille der rückgedeckten Summe oder dann bloss durch Einlage eines Genossenschaftsanteils von mindestens 50,000 Franken. Das Recht zum Beitritt hatte jede der Vereinigung angehörende Anstalt. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder war ausgeschlossen. Die Einlagen wurden bei den von den Anstalten zu bezeichnenden Bankinstituten angelegt und den Kassen derjenige Zinsfuss gutgeschrieben, den die von ihnen bezeichneten Banken für diese Depôts zur Anwendung brachten. Als weitere Garantie war die Bildung eines Reservefonds vorgesehen, der mindestens 4 Promille des Versicherungskapitals erreichen sollte. Bei Neueintritt oder Erweiterung der Rückversicherung hatte sich die betreffende Kasse in den Genuss des Reservefonds einzukaufen. Zur Beschleunigung der Reservebildung und zur Bestreitung der Verwaltungskosten war ein Zuschlag von maximal 0,15 Promille des rückgedeckten Kapitales vorgesehen.

Austretende Anstalten hatten, soweit ein Reservefonds vorhanden war, ein Anrecht auf einen Teil ihrer Mehrleistungen an den Verband und die Verpflichtung, einen etwaigen Ueberschuss der bezogenen Schadensvergütungen über die einbezahlten Rückversicherungsprämien (exklusive Verwaltungszuschlag) an den Verband zurückzuzahlen. Doch ging diese Abrechnung auf höchstens 15 Jahre zurück. Im Falle der Auflösung war ebenfalls eine allerdings beschränkte Abrechnung zwischen dem Verband und den einzelnen Kassen vorgesehen.

Die hauptsächlichsten Rückversicherungsbedingungen waren schon im Statut festgelegt worden. Vorläufig war nur die Quotenrückversicherung vorgesehen. Das Minimum der Rückversicherungsquote war 10 %, das Maximum 75 %. Innerhalb des Maximums war es den Mitgliedern freigestellt, nebst der Rückversicherung beim Verband noch fernere Rückversicherungen bei privaten Gesellschaften einzugehen. Für einzelne, besonders schwere Risiken konnte der Vorstand ausnahmsweise eine Reduktion des Selbstbehaltes auf 10 % bewilligen. Für anderweitige Rückversicherung bestand Anzeigepflicht an den Verband.

Der Verband leistete im Verhältnis der übernommenen Rückdeckung Vergütung für alle Schäden, die die Anstalten nach Massgabe des Brandversicherungsgesetzes zu bezahlen haben, Kriegs- und Erdbebenschäden ausgenommen. Er anerkennt die von den Anstalten nach ihren Vorschriften vorgenommenen endgültigen Schadensfeststellungen als für ihn verbindlich. Er ist dagegen befugt, über einzelne Brandfälle nähern Aufschluss zu verlangen und in die bezüglichen Akten Einsicht zu nehmen.

Die grösste Schwierigkeit bot die Aufstellung von Vorschriften über die Festsetzung der Rückversicherungsprämien. Es musste eine Grundlage gefunden werden, die es gestattete, dass alle Eigenarten der verschiedenen kantonalen Risiken darin ihren Ausdruck fanden, so dass alle Anstalten unter verhältnismässig gleich günstigen Bedingungen mitmachen konnten. Man glaubte das dadurch zu erreichen, dass man auf die Brandstatistik der letzten 15 Jahre abstellte, wobei die Ergebnisse der ersten (ältesten) fünf Jahre einfach, die der zweiten fünf Jahre doppelt und die der letzten fünf Jahre dreifach in Berechnung gezogen wurden. Der Satz war alljährlich neu zu bestimmen, indem das Ergebnis des neu hinzugekommenen Jahres in die Statistik einbezogen wird und dagegen dasjenige des ältesten Jahrganges in Wegfall kommt. Mit der starken Berücksichtigung der jüngern Ergebnisse wollte man der Möglichkeit Rechnung tragen, dass die Verhältnisse in Bezug auf Bauart, Zusammensetzung und Gruppierung des Bestandes, Feuerpolizei und Löschwesen im Laufe von 15 Jahren sich wesentlich verändern können, es also in erster Linie die jüngsten Ergebnisse sind, die den wahren Ausdruck des übernommenen Risikos bilden. Eine besondere Berücksichtigung von Gesetzesänderungen war dagegen nicht vorgesehen. Die ganze Regelung war ja sowieso auf einen Ausgleich innert 15 Jahren eingestellt. Die Prämien waren zu Anfang des Jahres zahlbar. Ueber Veränderungen im Mitgliederbestand und in den Rückversicherungsbeziehungen mussten alle Mitglieder auf dem Laufenden gehalten werden. Die Rückvergütung des Verbandes hatte innert 14 Tagen nach Eingang der monatlichen Schadenszusammenstellungen zu erfolgen.

Defizite der Jahresrechnung waren aus dem Reservefonds zu decken. Reichte derselbe nicht aus, so war das Genossenschaftskapital in Anspruch zu nehmen. Zur Ergänzung des Genossenschaftskapitales können die Rückversicherungsprämien bis zu 30 % erhöht werden. Die Verträge lauteten auf unbestimmte Zeit und waren auf Ende eines Jahres durch die betreffende Anstalt kündbar.

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung; das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Genossenschaftskapitaleinlage, keine Anstalt durfte jedoch über mehr als 5 oder mehr als $^1/_3$ sämtlicher vertretener Stimmen verfügen. Die Generalversammlung entschied über die Einführung neuer Arten der Rückversicherung, über die Festsetzung der bezüglichen Bedingungen und über die Höhe des Zuschlages für Reservebildung und Verwaltung.

Auf der so geschaffenen Grundlage hat der Verband am 1. Jan. 1911 mit einem Rückversicherungskapital von 638 Millionen Franken und einem Genossenschaftskapital von 770,000 Fr. den Betrieb begonnen. Die Anstalten hatten nur geringe Quoten ihrer Versicherungsbestände in Rückdeckung gegeben. Neuenburg hatte sich sogar gegen das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Verbandes bei seinem zweiten Rückversicherer, gegen eine Prämie von Fr. 300 jährlich, (ca. 1 % der an den Verband zu zahlenden Prämiensumme), rückgedeckt. Ende des Jahres hatten 8 Kassen beim Verband Quoten zwischen 10 und 25 % in Rückdeckung gegeben, 7 davon waren zugleich noch bei Privatgesellschaften rückversichert. 1912 kam dazu noch die neugegründete Graubündner Anstalt mit einer Quote von 20 %. Von den 4 Kantonen, in denen neben der Verbandsversicherung noch eine weitere Quotenversicherung bestand, hatten drei an die private Versicherung einen geringern Prämiensatz zu zahlen.

C. **Weitere Ausgestaltung und Entwicklung.**

Einer der bedeutendsten Mängel war das Fehlen einer Rückdeckung des Verbandes. Denn wäre bei seinem geringen Umfang in diesem Stadium bei einer zu erheblicher Quote rückversicherten Anstalt eine grössere Brandkatastrophe eingetreten, so hätte das für den Fortbestand des Verbandes unter Umständen verhängnisvoll werden können. Der Vorstand machte sich deshalb schon 1912 an die Vorarbeiten zum Abschluss eines Retrozessionsvertrages. Von den auf einen Vertragsentwurf eingesandten Offerten war diejenige der „Deutschland", Rückversicherungsaktiengesellschaft in Berlin, die günstigste. Mit dieser Gesellschaft kam es auf den 1. April 1913 zum Abschluss eines Retrozessionsvertrages, und zwar auf der Basis der schon erwähnten Verbindung einer Quoten- mit einer Jahresschadensexcedentenrückversicherung. Die Quote wurde auf 25 % festgesetzt, dazu sollten 75 % eines Jahresschadensexcedenten zu Lasten des Retrozessionärs fallen. In der Excedentenversicherung wurde als Selbst-

behalt der in Promille ausgedrückte, durchschnittliche Verbandsjahresschaden einer bis auf die Gegenwart reichenden Periode von 12 Jahren bestimmt. (Verbandsschaden unter der Fiktion eines während der ganzen Berechnungsperiode gleichen Versicherungsbestandes wie im letzten Jahr.)

Der Verband sollte durch diese Retrozession die nötige Stütze in schadensreichen Jahren erhalten, ohne dabei, wie bei einer hohen Quotenversicherung, den grössten Teil seiner Einnahmen wieder für Retrozessionsprämien ausgeben zu müssen, oder wie bei der Einzelrückversicherung einen komplizierten Verwaltungsapparat aufstellen zu müssen und trotzdem das Risiko zu laufen, infolge zahlreicher Brände nicht gedeckter Risiken hohe Schäden selbst tragen zu müssen.

Gleich nach Abschluss des Vertrages wurden in einem Nachtrag zum Verwaltungsreglement von 1911 die Rückversicherungsbestimmungen neu geordnet. Um den Beitritt neuer Anstalten zu ermöglichen, wurde der Verband zur Einzelrückversicherung und zur kombinierten Quoten-Jahresschadensexcedentenrückversicherung ermächtigt. Die Einzelrückversicherung sollte aber nur in Verbindung mit einer Quotenrückversicherung gewährt werden und nur wenn zur Feststellung des Gesamtrisikos des abgegebenen Bestandes nicht auf die Tarifierung der einzelnen Risiken, sondern auf frühere Schadensergebnisse abgestellt werden konnte. Eventuell war eine periodische Abrechnung vorgesehen. Die Versicherungssumme in der Einzelrückversicherung musste mindestens 25 % des Gesamtbestandes erreichen und durfte nicht mehr als das anderthalbfache der Quotenrückversicherungssumme ausmachen. In der Einzelrückversicherung durfte bei der Feststellung des Selbstbehaltes kein Unterschied zwischen guten und schlechten Risiken gemacht werden. In der Jahresschadensexcedentenrückversicherung waren Prämie und Selbstbehalt auf Grund der letzten 15 Jahre zu berechnen. Dazu kam die Verpflichtung zur Einzahlung von Garantiekapital und ein nach der Höhe des Excedenten und nach dem Verhältnis des prämienpflichtigen Quotenkapitals zum Versicherungskapital sich bemessender, erheblicher Verwaltungskostenzuschlag.

Diese Bestimmungen waren aber nur ein vorläufiger Versuch. Es hatte sich gezeigt, dass einige Bestimmungen des Statuts und des Verwaltungsreglementes den Beitritt weiterer Anstalten zum Verband und den Abschluss von Rückversicherungsverträgen mit demselben erschwerten. Schon ein Jahr später ging man deshalb an die Umge-

staltung der gesamten rechtlichen Grundlagen des Verbandes, ihren Ausdruck fand diese im Statut und Verwaltungsreglement v. 16. IV. 1914.

In erster Linie war bei dieser Neuordnung der Grundsatz des möglichsten Ausgleiches zwischen Leistungen und Gegenseistungen in weitem Masse fallen gelassen worden. Beim Austritt aus dem Verband gab es keine gegenseitige Abrechnung mehr, eine solche war nur noch für den Fall der Auflösung vorgesehen. Wie Austretende kein Anrecht mehr an den Reservefonds hatten, so mussten sich Eintretende auch nicht mehr einkaufen. In der Prämienberechnung wurde auf die Brandstatistik nur mehr der letzten 10 Jahre abgestellt, wobei die ältern 5 Jahre doppelt und die jüngern 5 Jahre dreifach in Berechnung gezogen wurden, doch durfte der Nettoprämiensatz den Promillesatz des einfachen Schadensdurchschnittes der 10jährigen Periode nicht übersteigen. Das Risiko eines abnormalen Schadensverlaufes war zum Teil damit endgültig dem Verband aufgebürdet worden, es hatte eine gewisse Annäherung an die feste Prämie und an die Bedingungen der Privatversicherung stattgefunden.

Bedeutete schon die neue Art der Prämienberechnung infolge der Maximierung der Nettoprämie nach oben durch den einfachen Schadensdurchschnitt und infolge des Abstellens auf eine nur 10jährige Periode eine Verbilligung der Versicherung, so hatte die Festsetzung des Sicherungszuschlages auf 10—15 % des Nettoprämiensatzes, im Minimum auf 0,06 Promille, den gleichen Effekt. Dazu wurden die Schadenspromillesätze der Anstalten nicht mehr auf Grund der Versicherungssumme zu Anfang des Jahres, sondern des mittleren jährlichen Bestandes errechnet. Die Reserve sollte 4 Promille des Versicherungskapitales erreichen, doch konnte schon bei einer Höhe von 2 Promille eine Ermässigung auf den Prämiensätzen gewährt werden.

Als obere Grenze für die Quotenversicherung wurden 80 % bestimmt, die Schadensexcedentenversicherung war auf höchstens das Dreifache der Quotenrückversicherung oder maximal 80 % begrenzt. Die Prämie für die Excedentenrückversicherung war auf Grund einer 15jährigen Periode zu bestimmen, der Sicherungszuschlag war ebenfalls 10—15 %, im Minimum 0,01 Promille des von der Quotenrückversicherung nicht erfassten Teiles des Versicherungskapitales. Eine Pflicht zur Einzahlung von Genossenschaftskapital bestand für diese Versicherungsart nicht. Verträge auf Einzelrückversicherung konnten nur mit Genehmigung der Generalversammlung abgeschlossen werden, die Bestimmung der Modalitäten wurde dieser überlassen. Die Prämien

für alle Versicherungen waren in zwei Raten je zu Anfang des Semesters zu zahlen.

Als erste Anstalt machte Ende 1914 Graubünden infolge Wegfall seines bisherigen Hauptrückversicherers von der neugeschaffenen Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung Gebrauch. Auf Beginn des Jahres 1916 gingen Bern und Schaffhausen ebenfalls zu diesem System über. Waadt hatte schon 1915 eine Genossenschaftseinlage geleistet und den Abschluss eines Vertrages für 1916 in Aussicht gestellt, war dann aber bei der Privatversicherung geblieben. Luzern ging mit dem Verband eine Rückversicherung für seine IV. Kl. und ausgewählte Risiken der I.—III. Kl. ein.

Die folgenden Jahre führten, infolge der günstigen Schadensgestaltung, wie bis anhin zu schönen Ueberschüssen, die eine reichliche Dotierung der Reserven erlaubten. (Siehe Tabelle III über die Entwicklung und die Ergebnisse des Verbandes, S. 53.) Ende 1917 betrugen die Reserven schon 1,670,000 Fr. Die 4 Anstalten von Bern, Graubünden, Schaffhausen und Baselland hatten ausschliesslich beim Verband Rückdeckung genommen. Trotzdem befriedigte auch die neue Ordnung nicht. Der Verband hatte in der Konkurrenz mit der privaten Rückversicherung noch zu wenig Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit, es war eben nicht möglich, den verschiedenen kantonalen Bedürfnissen und Ansprüchen mit einem einheitlichen, starren Vertragsschema gerecht zu werden. Von den 19 existierenden Kassen hatten auf Ende 1917 nur 10 beim Verbande Rückdeckung genommen und meist nur für kleine Quoten von 10—25 %.

Da der bisherige Retrozessionsvertrag auf Ende 1917 ablief, wurde auf diesen Zeitpunkt eine Neuordnung der Retrozession und gleichzeitig damit eine Neuordnung der Rückversicherungsbedingungen des Verbandes vorbereitet. Die neuen rechtlichen Grundlagen, die aus einem Statut, einem Verwaltungsreglement und einer Instruktion bestanden, traten auf den 1. Januar 1918 in Kraft.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes wurde erweitert. Artikel 1, Abschnitt 2 sagt darüber: Das Geschäftsgebiet des Verbandes ist die Schweiz. Er kann sich indessen ausnahmsweise auch an auswärtigen Feuerversicherungen öffentlichen Charakters beteiligen, wenn dies in seinem wohlverstandenen Interesse liegt. Die Generalversammlung hat sich zwar bis heute trotz verschiedener ausländischer Anfragen zu diesem Schritte noch nicht entschliessen können.

Die rechtliche Bindung der Mitglieder war erhöht worden, der

Austritt war bei Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist nur mehr auf Schluss einer 5jährigen Genossenschafterperiode möglich. Zum Auflösungsbeschluss waren $^3/_4$, statt wie bisher $^2/_3$ der Stimmen notwendig. Dagegen war die Abrechnung mit den einzelnen Anstalten über ihre Mehrleistungen oder Mehrbezüge, die das frühere Statut für den Fall der Auflösung noch vorgesehen hatte, ganz fallen gelassen worden. Nur die Reserven sollten in diesem Fall nach dem Verhältnis verteilt werden, in dem die Genossenschafter mit ihren Rückversicherungsergebnissen dazu beigetragen hatten.

Die wichtigste Neuerung bestand darin, dass die Rückversicherungsbedingungen des Verbandes nicht mehr fest und einheitlich durch das Verwaltungsreglement vorgeschrieben wurden. Während das Statut von 1914 in Artikel 13 als Kompetenz der Generalversammlung neben der Bezeichnung der Rückversicherungsarten im allgemeinen, in Abschnitt 8 noch die Festsetzung der Normen für die Berechnung der Prämiensätze und die Aufstellung der besondern Versicherungsbedingungen vorgesehen hatte, liess man 1917 den Abschnitt 8 fallen. Die Generalversammlung stellt in einer besondern Instruktion nur noch einen Rahmen für die Versicherungsbedingungen und die Berechnung der Prämien auf, die eigentliche Ausarbeitung der Vertragsbedingungen konnte innerhalb dieser Grenzen vom Vorstand, dem der Abschluss der Verträge mit den einzelnen Anstalten zustand, nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles vorgenommen werden. Ebenso wurden im Statut die erlaubten Rückversicherungsarten nicht mehr abschliessend aufgeführt, es war jede erlaubt, sofern das Interesse der rückversicherten Anstalt an der versicherten Sache dabei genügend gewahrt wurde.

In der Quotenversicherung war als Normalfall die Berechnung der Prämie auf Grund der letzten 10 Jahre vorgesehen, wobei die ältern 5 Jahre einfach und die jüngern 5 Jahre doppelt in Rechnung zu ziehen waren, der so errechnete Nettoprämiensatz durfte aber den einfachen Schadensdurchschnitt der betreffenden 10 Jahre nicht überschreiten. Das bedeutete bei der absteigenden Brandfrequenz eine Verbilligung der Prämien gegenüber der frühern Berechnungsart. Der minimale Risikozuschlag wurde auf 0,05 Promille ermässigt. In der Schadensexcedentenrückversicherung war das Minimum der der Berechnung zu Grunde zu legenden Periode von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt worden. Der Selbstbehalt konnte für eine ganze Vertragsperiode fest oder von Jahr zu Jahr neu bestimmt werden. Die Prämien-

festsetzung bei der Einzelrückversicherung ist auf Grund der Einzeltarifierung vorzunehmen, kann aber bei Vorliegen hinlänglicher Unterlagen auch auf Grund früherer statistischer Ergebnisse geschehen.

Sehr wichtig ist, dass neben der Rückversicherung zu variabler Prämie auch eine solche zu einer für die Vertragsdauer unveränderlichen, festen Prämie vorgesehen war. Bei Berechnung der Prämie auf Grund der Schadensergebnisse der vorhergegangenen Jahre ist sodann eine Sonderbehandlung gegenüber aussergewöhnlichen Jahresergebnissen vorgesehen. In erster Linie war damit beabsichtigt, Jahresschäden von aussergewöhnlicher Höhe nur bis zu einem gewissen Betrage in die Berechnung einzubeziehen, sie für diesen Zweck zu köpfen. Der automatische Ausgleich zwischen den Leistungen des Verbandes und den Leistungen der Anstalten, der in der jährlichen Neuberechnung der Prämie auf Grund der Schäden der vorangegangenen Jahre liegen sollte, war damit zu einem weitern Stück fallen gelassen worden.

Bei der Einführung von Neuerungen in den Berechnungsarten der Prämien musste, wo es sich um die jährliche Neuberechnung des Prämiensatzes oder des Schadensselbstbehaltes handelte, eine solche Neuerung sämtlichen nach dem gleichen System rückversicherten Genossenschaftern angeboten werden.

Alle Verträge gehen anfänglich auf mindestens 5 Jahre. Innerhalb der Vertragsdauer fallen Beginn und Dauer der Rückversicherung des Risikos mit Beginn und Dauer seiner Versicherung bei der Anstalt zusammen.

Die Dotierung und die Höhe der Reserven ist in das Ermessen der Generalversammlung gestellt. Die noch 1914 für den Fall einer Inanspruchnahme des Genossenschaftskapitales vorgesehene 30 prozentige Prämienerhöhung ist fallen gelassen worden.

Infolge der günstigen Finanzlage machte man sich auch an eine besondere Unterstützung des Feuerlöschwesens, die in einem besondern Regulativ geordnet wurde. Nach diesem war behufs Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden durch Zuweisungen aus den Betriebsüberschüssen ein besonderer Fonds zu bilden. Jedes Jahr war der zur Verteilung kommende Betrag durch die Generalversammlung zu bestimmen. Jeder rückversicherte Genossenschafter nahm daran teil zur einen Hälfte nach Massgabe des dem Verbande in den letzten 5 Jahren durchschnittlich gebrachten Bruttogewinnes und zur andern Hälfte nach Massgabe des durch

ihn in Quoten- oder Einzelrückversicherung abgegebenen Versicherungskapitales. Der einem Genossenschafter auszurichtende Gesamtbetrag sollte aber in Promille seines Rückversicherungskapitales berechnet, nicht höher sein, als die in Promille seines Versicherungskapitales ermittelten, zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden durchschnittlich von ihm und vom Kanton gemachten Auslagen.

1920 wurden diese Bestimmungen wesentlich vereinfacht. Die Löschbeiträge waren nur noch nach Massgabe des in Quoten- und Einzelrückversicherung abgegebenen Versicherungskapitales zu verabfolgen. Die Generalversammlung bestimmte gleichzeitig, dass vorläufig bis 1925 eine Löschsteuer von $3\,^1/_2$ Rappen pro 1000 Fr. Rückversicherungskapital zu gewähren sei.

Die neuen Bestimmungen brachten erhöhten Zuwachs, ohne vorerst die günstigen Betriebsresultate zu schmälern. Auf Anfang 1919 vermehrten St. Gallen und Luzern ihre Rückversicherung beim Verband. Basel-Stadt, Zug, Appenzell A.-Rh. und Nidwalden traten als neue Mitglieder bei, mit gleichzeitigem Abschluss eines Rückversicherungsvertrages. Neuenburg gab 1920 ausser einer erhöhten Quote, auch einen Teil seiner Jahresschadensexcedentenrückversicherung an den Verband ab. Im gleichen Jahr kam mit Waadt-Gebäude ein Vertrag über eine Quote von 10 % zustande. 1921 ging Aargau zu einer teilweisen Rückdeckung beim Verband über, Solothurn erweiterte seine Versicherung beim Verband. Die beiden Glarner Kassen erhöhten ebenfalls ihre Quote und übergaben dem Verband auch eine Anzahl Einzelrisiken. Verschiedene Vertragserneuerungen wurden vorgenommen, ohne dass von den betreffenden Anstalten der Weg des Wettbewerbes beschritten worden wäre. Als 17. Genossenschafter konnte dann noch Freiburg gewonnen werden, das auf Anfang 1922 für einen Teil seines Risikos beim Verband Deckung nahm.

Einen Umschwung in den bisherigen günstigen Betriebsresultaten brachten das Krisenjahr 1921 und dann der grosse Götheanumbrand im Jahre 1922. In beiden Jahren kam es nur dank den Gewinnen auf den Wertschriften und vor allem der Unterstützung durch die Retrozession zu einem kleinen Betriebsüberschuss. Der Retrozessionär musste in diesen beiden Jahren etwa 2 Millionen zulegen, wogegen alle bisherigen Jahre für ihn zu einem Gewinn geführt hatten.

1922 brachte wieder eine teilweise Statutenrevision. Veranlasst worden war sie in erster Linie durch Steuerrücksichten. Um der Besteuerung des Genossenschaftskapitales zu entgehen, wurde dieses

zurückbezahlt. An seine Stelle trat eine Garantieverpflichtung der Mitglieder in gleicher Höhe. Die Mitgliedschaft durch blosse Beteiligung am Genossenschaftskapital kam in Wegfall, da sie zwecklos geworden war. 1911 hatte man sie eingeführt um durch Beteiligung nicht rückversichernder Anstalten die nötige Zahl von 7 Genossenschaftern zusammenzubringen. Verbandszugehörigkeit und Vertragsverhältnis fallen nun zusammen.

Der grosse Goetheanumbrand, der einen Gebäudeschaden von 3,183,000 Fr. zur Folge hatte und dem Verband neben der Rückvergütung auf der rückversicherten Quote noch einen Schadensanteil am Excedenten von 530,000 Fr. brachte, bei einer Prämie für die Excedentenrückversicherung von rund 5000 Fr. jährlich, führte noch zu einem Versuch in der Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung. Die gewaltige Belastung, die dieses Brandereignis dem Verband gebracht, wies auf einen bis jetzt wenig beachteten Nachteil der kombinierten Versicherung besonders der kleinen Kantone hin: Das Missverhältnis zwischen dem geringen Prämienaliment und den grossen eingebrachten Risikos, sowie auf den hohen Selbstbehalt, der solchen Anstalten trotz weitgehender Rückdeckung noch bleiben konnte. Für Solothurn wurde deshalb ab 1924 eine Regelung geschaffen, nach welcher alle Risiken über 500,000 Fr. Versicherungswert von der kombinierten Versicherung ausgenommen waren und gesondert zu 90 % in Einzeltarifierung aufgegeben wurden. Dadurch wurde das Prämienaliment des Rückversicherers erhöht und der Selbstbehalt der Anstalt bei solchen grossen Bränden verringert.

1923 brachte wieder normale Verhältnisse und einen normalen Betriebsüberschuss. Eine Erhöhung der Verbandsversicherung ergab ein Vertrag mit St. Gallen, das zur kombinierten Versicherung überging und von 1924 an den Verband als einzigen Rückversicherer hat. Ebenso ging Baselland zur kombinierten Rückversicherung über.

Zu Beginn des Jahres 1923 trat auch ein neuer Retrozessionsvertrag in Kraft. An Stelle des bisher einzigen Retrozessionärs traten deren drei, wovon zwei in der Schweiz domiziliert sind. Das gewählte System ist wieder dasjenige der Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung, wobei aber die Quote gegenüber dem vorherigen Vertrag etwas erhöht und der Excedent etwas herabgesetzt wurde. Neben dem Jahresschadensexcedenten des Verbandes wurden auch noch die Schadensexcedenten der einzelnen Anstalten in die Retrozession einbezogen. Die Prämie wird jedes Jahr neu berechnet auf

Grund der 10jährigen Schadensergebnisse der in der Gegenwart rückversicherten Anstalten, dagegen hat der Verband das Recht, die zu fester Prämie abgeschlossenen Verträge von dieser Berechnung auszunehmen und gesondert rückzudecken. Die in Rückdeckung genommenen Einzelrisiken werden ebenfalls gesondert weitergegeben. In Verbindung mit einem Nebenvertrag über einen Teil des dem Verband noch verbleibenden Nettogeschäfte bedeutet diese Neuregelung eine Verstärkung der Rückversicherung, neben der erhöhten Garantie infolge der Verteilung auf drei Retrozessionäre. Bis anhin war die Verbindung mit einem einzigen deutschen Retrozessionär bei der Aquisition oft von Nachteil gewesen.

Zur Uebersicht über die Entwicklung des Verbandes sei auf Tabelle III S. 53 verwiesen, sowie auf Tabelle XII S. 126/127 im systematischen Teil.

Entwicklung und Reserven des Verbandes 1911—1923. Tab. III.

in Tausend Franken.

Jahr	Rückversicherungskapital		Haftung der Mitglieder	Technische Reserven	Finanzielle Reserven
	Quoten-Rückvers.	Schadensexced.-Rückversicherung *			
1911	712,513		910	3	49
1912	852,813		990	70	217
1913	888,523		1,030	68	439
1914	942,661	443,161	1,080	66	719
1915	958,220	447,974	1,230	102	879
1916	992,381	1,968,289	1,250	150	1,260
1917	1,023,973	2,000,031	1,280	154	1,670
1918	1,141,534	2,218,307	1,480	249	1,881
1919	1,634,494	2,529,281	1,840	348	2,138
1920	2,221,780	3,626,786	2,270	322	2,452
1921	2,533,309	4,148,548	2,320	416	2,424
1922	2,695,287	4,374,949	2,702	369	2,414
1923	2,759,785	4,434,432	2,760	397	2,520

*) Von der Quotenrückversicherung nicht erfasstes, der Schadensexcedentenrückversicherung zu Grunde gelegtes Versicherungskapital.

5. Die kantonale Rückversicherung seit der Entstehung des Verbandes.

Die Gründung des Verbandes war in zwei Hinsichten für die kantonale Rückversicherung von Bedeutung. Einmal brachte sie eine im gesamten beträchtliche Erweiterung und Verstärkung der Rückdeckung der Anstalten, sowohl wegen der erhöhten Aufmerksamkeit, die dieser Frage geschenkt wurde, wie wegen der nach Aussage der meisten Anstalten erleichterten Rückversicherungsbedingungen, die die Konkurrenz des Verbandes nach sich zog. Zweitens hat sie einen weitgehenden Wechsel in dem von den Kassen adoptierten Rückversicherungssystemen mit sich gebracht. Ein Ueberblick über das Verhalten der einzelnen Anstalten wird das am besten zeigen.

Bern hatte 1911 neben der Verbandsrückversicherung von einer Quote von 25 %, die natürlich keine genügende Deckung gewährte, seine Einzelrückversicherung in etwas reduziertem Umfang beibehalten. Ihr Umfang schwankte zwischen ca. 11—13 % des gesamten Bestandes. Die Rückversicherung wurde dabei auf alle grössern Risiken ausgedehnt, bei denen sich neben der Verbandsdeckung von 25 % noch ein Selbstbehalt der Anstalt von über 150,000 Fr. ergab. Das finanzielle Resultat war aber trotz einer erheblichen Prämienverbilligung ganz unbefriedigend. 1911—1915 standen 2,310,900 Fr. Prämien nur 696,100 Fr. Rückvergütungen gegenüber. Ein interner Verwaltungsbericht schreibt dieses Resultat zwar dem Zufall zu, dass sich in dieser Periode keine grössern Brände ereignet haben. Doch zeigte sich schon seit Beginn der erweiterten Rückversicherung, 1896, von Jahrfünft zu Jahrfünft eine Abnahme der Schadensquote der abgegebenen Risiken, die über die gewährten Prämienreduktionen hinausging und eine Verschlechterung der Resultate für die bernische Anstalt nach sich zog, die im letzten Jahrfünft 1911—1915 nur besonders ausgeprägt war. Eine gewisse Rolle dürfte da auch die schematische Bestimmung des Selbstbehaltes, ohne Rücksicht auf die Schadenswahrscheinlichkeit des abzugebenden Objektes, gespielt haben. Besonders bei einem Zuwachs an grossen und guten Risiken.

Das bisherige System bot zu unbefriedigende Resultate und gewährte trotzdem keine genügende Sicherheit, da eine grosse Anzahl von Klumpenrisiken nicht gedeckt waren, so dass man sich zu einem Wechsel entschloss. Die Einführung der kombinierten Quoten-Schadenexcedentenrückversicherung durch den Verband gab den willkommenen Anlass dazu. Auf Beginn des Jahres 1916 wurde mit diesem

ein Vertrag auf Rückdeckung einer Quote von 25 % des Bestandes und von 75 % eines den durchschnittlichen Jahresschaden der letzten 15 Jahre übersteigenden Schadensbetrages abgeschlossen. Die Excedentenversicherung bezog sich aber zur Vermeidung einer Kumulierung nur auf den von der Quotenversicherung nicht erfassten Teil des Bestandes oder Jahresschadens. Der Weg der Konkurrenz unter verschiedenen Offerenten war nicht beschritten worden. Mit einer Prämienausgabe von nicht viel mehr als 50 % der bisherigen hatte die Anstalt eine viel weitergehende Sicherung erreicht. Die erwähnte Regelung ist bis heute beibehalten worden. Sie hat zwar nur einmal, 1921, zu einer Ueberschreitung des Excedenten und einer Mehrleistung des Verbandes geführt.

Mit dem Gesetz von 1914, das die bernische Brandversicherungsanstalt auf eine neue Grundlage stellte, sind auch die Verhältnisse in der Rückversicherung der Lokalbrandkassen in etwas erfreulicherer Weise geordnet worden. Die kleinen Gemeindekassen gingen in den Bezirkskassen auf, von den letztern weisen jedoch immer noch 6 ein Assekuranzkapital von unter 30 Millionen Fr. auf. Diesen Bezirkskassen, die $^3/_{10}$ ihres Risikos bis zu einem Höchstbetrage von 10 Promille Jahresschaden selbst zu tragen haben, war die Rückversicherung freigestellt worden. Wollen sie eine solche eingehen, so können sie diese nur bei der Zentralbrandkasse nehmen. Die Zentralbrandkasse darf an der Rückversicherung der lokalen Kassen aber keinen Gewinn machen. Diese sucht die Kassen zur Rückdeckung einer grossen Quote ihres Bestandes zu veranlassen, weil es auf diese Art am besten möglich ist, die Leistungen der Kassen nach ihrem individuellen Risiko abzustufen und sie gleichzeitig vor allzu brüsken Schwankungen der Beiträge zu bewahren.

Luzern hatte vorerst seine Rückversicherung in gleicher Art beibehalten. Mit 1916 nahm es den Verband als Rückversicherer. Infolge des grossen Zuwachses an Versicherungskapital durch die Zusatzversicherung (Versicherung, um die als Folge der Geldentwertung eingetretene Erhöhung der Bau- und Verkehrswerte zu decken) hielt aber die Anstalt 1918 die bisherige Ausdehnung der Rückversicherung auf kaum 3 % des Bestandes für zu gering. In einem Zusatzvertrag wurde sowohl die abzugebende Maximalquote der industriellen Risiken auf 90 % erhöht, wie auch eine erweiterte Abgabe der nicht industriellen Risiken vereinbart. Ende 1919 erreichte die Rückversicherungssumme gut 17 % des Gesamtbestandes. Infolge des fort-

währenden Anwachsens der Zusatzversicherung befriedigte aber auch diese Lösung nicht. (Die Reserven nahmen natürlich nicht im gleichen Ausmass zu.) Bei der grossen Verklumpung des Risikenbestandes konnte eine Einzelrückversicherung in diesem Umfang, die zudem ohne Zuhilfenahme spezieller Ortspläne vorgenommen worden war, keine genügende Sicherheit gewähren. Zudem waren die Resultate für die Anstalt wenig günstig. 1916—1919 hatte sie an Prämien zu zahlen gehabt 277,900 Fr. und an Entschädigungen bezogen Fr. 108,700. Seit 1906 betrugen die bezahlten Prämien 639,100 Fr. und die Entschädigungen 365,100 Fr. Mit 1920 gingen die Luzerner deshalb zur kombinierten Quotenschadensexcedentenrückversicherung über, bei einer rückversicherten Quote von 25 % und einem zu 75 % gedeckten Excedenten des von der Quotenversicherung nicht erfassten Kapitales.

Nidwalden behielt vorläufig seine Einzelrückversicherung bei. 1920 gab es eine Quote von 20 % des Gesamtbestandes an den Verband ab, wogegen die auf den einzelnen Gebäuden abgegebenen Quoten von 50—90 auf 50—70 % reduziert wurden. Die Anstalt hatte schon vor 5 Jahren dem Verband beitreten wollen, musste dann aber dieses Vorhaben wegen des Widerstandes ihres bisherigen Rückversicherers wieder aufgeben. Die Prämie beim Verband war jedes Jahr auf Grund des Durchschnittsschadens der letzten 20 Jahre neu zu berechnen. Auf Beginn des Jahres 1925 ist die bisherige Rückdeckung verlassen worden. Da sehr günstige Offerten vorlagen, hatte sich der Landrat für eine Quotenrückversicherung von 90 % entschieden, wovon 40 % beim Verband.

Glarus erweiterte seine Quotenrückversicherung beim Verband und übergab diesem später auch noch seine einzelnen rückgedeckten Risiken. 1923 hatte die Gebäudekasse 20 % Quote und für 7,857,000 Franken Einzelrisiken an den Verband abgegeben, die Mobiliarkasse 40 % Quote und für 439,000 Fr. Einzelrisiken.

Zug begann 1919 mit der Rückversicherung. Die Erhöhung des kantonalen Risikos durch die Zusatzversicherung und der geringe Umfang der Reserven, die nur etwa 500,000 Fr. oder 5,5 Promille des 90 Millionen betragenden Versicherungskapitales ausmachten, liess dem Regierungsrat eine solche geraten erscheinen. Es wurden 75 % des Bestandes an den Verband zu variabler Prämie abgegeben. Gegenwärtig ist ein neues Brandversicherungsgesetz in Beratung, das die Aufnahme sämtlicher Gebäude in die kantonale Versicherung vorsieht, mit Ausnahme industrieller Gebäudekomplexe von einem Ver-

sicherungswert von über 300,000 Fr. und der gewöhnlich ausgeschlossenen Bauten vorübergehenden Charakters und der Fabriken zur Herstellung explosiver Stoffe.*) Seine Annahme dürfte wohl auch eine Neuordnung der Rückversicherung zur Folge haben.

Freiburg hatte bis 1922 seine 80 % Quotenversicherung beibehalten, von 1917 an je zur Hälfte bei einem schweizerischen und seinem bisherigen französischen Rückversicherer. 1922 ermässigte es die rückgedeckte Quote auf 50 %, wovon eine Quote von 10 % an den Verband abgegeben wurde. Die Verbandsprämie war zwar etwas höher als diejenige der Gesellschaften, die äusserst knapp angesetzt war.

Solothurn behielt bis Ende 1920 seine 70 % Quotenrückversicherung bei, wovon 50 % bei Gesellschaften und 20 % beim Verband. Da auf diesen Zeitpunkt die Verträge mit den Gesellschaften abliefen, beschloss man auf diesen Zeitpunkt das Rückversicherungssystem zu ändern. Nach den Erfahrungen der letzten 15 Jahre hielt die Verwaltung dafür, dass die reine Quotenrückversicherung von der Anstalt zu grosse Opfer erfordere. Eingegangen wurde eine kombinierte Rückdeckung von 40 % Quote und 60 % eines Excedenten über 0,80 Promille Jahresschaden, wovon dem Verband die Hälfte und je ein Viertel einer Gesellschaft zufiel. Mit dem Verband wurde zu variabler Prämie abgeschlossen, mit den Gesellschaften zu fester. Diese neue Rückversicherung kostete die Anstalt nur mehr die Hälfte der Prämien der frühern Quotenrückversicherung.

Das Jahr 1922 brachte mit dem grossen Goetheanumbrand der solothurnischen Anstalt einen Gesamtjahresschaden von 3,407,000 Fr. oder 6,08 Promille des Versicherungskapitales. 71 % davon gingen zu Lasten der Rückversicherer und 29 % oder gegen eine Million Franken verblieben der Anstalt. Die Jahresrechnung schloss mit einem Ausgabenüberschuss von 601,000 Fr. und einer entsprechenden Verminderung der Reserven. War das auch in anbetracht des über $3\,^1/_2$ Millionen betragenden Reservefonds und angesichts des Ungewöhnlichen eines derartigen Schadens zu ertragen, so erachtete sich die Solothurner Regierung doch für die Zukunft nicht mehr für genügend gesichert und beschloss eine Verstärkung der Rückdeckung. Es gelang ihr auf den 1. Januar 1923 die Excedentenrückversicherung auf 80 % zu erhöhen, sowohl für den Verband wie für die Gesellschaften zu fester Prämie. Hätte die Rückdeckung in dieser Ausdehnung

*) Der neueste, vorliegende Entwurf sieht mit Ausnahme einiger Ausschlüsse die volle Aufnahme auch der industriellen Risiken vor.

schon 1922 bestanden, so wäre der Anstalt nur ein Schadensanteil von 624,000 Fr. verblieben. Eine weitere Entlastung der Anstalt wurde durch die gesonderte Abgabe aller Risiken mit einem Versicherungswert von über 500,000 Fr. bezweckt. Berücksichtigt wurden einzelne Gebäude und Komplexe industrieller Gebäude von einer diesen Betrag übersteigenden Versicherungssumme. Da aber die Auslese an Hand der Brandkataster und nicht an Hand von Situationsplänen vorgenommen wurde und Komplexe gewöhnlicher Risiken überhaupt nicht berücksichtigt wurden, bietet diese Nebenrückversicherung nur eine bedingte Sicherheit. Sie scheint auch nur als vorläufiger Behelf aufgefasst zu werden. Im ganzen wurden auf diese Art etwa 500 Gebäude mit einer Rückversicherungssumme von 75 Millionen abgegeben, die Prämie beträgt etwa 80,000 Fr., die Mehraufwendungen gegenüber 1923 etwa 60,000 Fr.

Basel-Stadt behielt die ganze Zeit seine 75 % Quotenrückversicherung bei, 1919 gab es $^1/_4$ davon an den Verband ab.

Basel-Land hatte 1911 zur Unterstützung des Verbandes diesem eine Quote von 25 % abgegeben und die Rückversicherung in dieser Ausdehnung bis 1924 beibehalten. In diesem Jahr ging es zur kombinierten Rückversicherung über, für eine Quote von 35 % des Bestandes und 65 % des Jahresschadensexcedenten.

Schaffhausen hatte sich schon mehrmals mit der Frage der Rückversicherung beschäftigt. Bei dem Umfang seiner industriellen Risiken (rund 20 % des Bestandes) und der Verminderung der verhältnismässigen Höhe des Reservefonds infolge der hohen Brandschäden des letzten Jahrzehnts benutzte es deshalb die Gelegenheit, als nach Bekanntwerden der Gründung des Verbandes von den Privatgesellschaften viel günstigere Offerten erhältlich waren. Es gab dabei der Quotenrückversicherung den Vorzug, da sie die billigste sei, und weil die Anstalt bei der Einzelrückversicherung oft höhere Prämien an die Gesellschaften zahlen müsse, als sie für die betreffenden Objekte selbst erhielte. Die Höhe der Quote wurde auf 75 % festgesetzt, wovon 25 % an den Verband abgegeben wurden. 1916 ist diese Versicherung aufgegeben und die kombinierte Quoten-Excedentenrückversicherung mit einer Quote von 25 % und einem Excedentenanteil von 75 % eingeführt worden, mit dem Verband als alleinigem Rückversicherer.

In Appenzell A.-Rh. ist 1918 ein neues Assekuranzgesetz in Kraft getreten, das für die Kasse eine bedeutende Verknappung ihrer frei verfügbaren Einnahmen mit sich brachte. Neben der Ermässigung

der Beiträge waren ihr erhöhte Subventionen aufgebürdet worden. So sollten nach Deckung der Ausgaben der Jahresrechnung die überschüssigen Zinsen des Reservefonds, solange dieser nicht unter 5 Millionen sinkt, dem kantonalen Fonds für Altersversicherung zugute kommen. Dazu trat das erhöhte Risiko infolge der Einführung von Zusatzentschädigungen beim Wiederaufbau. Alle diese Gründe veranlassten die Regierung 1919 zur Rückversicherung zu greifen. Es wurden beim Verband 25 % Quote und 75 % eines den Selbstbehalt von 0,50 Promille Jahresschaden übersteigenden Schadens gedeckt. Diese Rückdeckung ist, mit einer Ermässigung des Selbstbehaltes und der festen Prämie, bis heute beibehalten worden.

St. Gallen hatte neben einer Quote von 60 %, die es bei einer Gesellschaft rückdeckte, 1911 noch 15 % Quote an den Verband abgegeben. In der Folge liess es dann eine Ermässigung der Gesamtquote auf 45 % eintreten, wovon seit 1919 20 % beim Verband. Mit 1924 ist auch die st. gallische Assekuranzkasse mit einer Quote von 30 % und einem Excedentenschadensanteil von 70 % zur kombinierten Rückdeckung beim Verband übergegangen. Die Tragfähigkeit des Jahresbudgets, das bei der bisherigen Rückversicherung einen Jahresschaden von 1,2 Promille ohne Defizit hätte ertragen können, erhöhte sich dadurch auf 1,8 Promille Jahresschaden. Die gleichzeitigen Offerten der privaten Rückversicherung waren teurer.

Die neugegründete Brandversicherungsanstalt des Kantons Graubünden hatte 1912 ihren Betrieb mit einem ihr vom Kanton zur Verfügung gestellten Dotationskapital von $1\,^1/_2$ Millionen Fr. begonnen. Eigene Mittel besass sie nicht. Es musste deshalb auf eine starke Rückdeckung geschaut werden. Der Versuch, eine Anzahl gefährlicherer Einzelrisiken unterzubringen, begegnete Schwierigkeiten. Man wählte deshalb das System der Quotenrückversicherung, 50 % wurden an einen privaten Rückversicherer und 20 % an den Verband abgegeben. Infolge Wegfall des Hauptrückversicherers hat dann die bündnerische Kasse auf Ende 1914 als erste zur Quoten-Jahresschadensexcedentenrückversicherung gegriffen, bei einer Quotendeckung von 25 % und einer Jahresschadensexcedentendeckung von 75 %. Die Prämie wird jedes Jahr neu berechnet, der Selbstbehalt wurde auf 0,60 und später auf 0,40 Promille festgelegt. Bei einer Prämienausgabe von nur etwa 60 % der bisherigen hatte sich die Tragfähigkeit der Anstalt bedeutend erhöht. 1924 ist die Rückdeckung auf 30 % Quote und 80 % eines Schadensexcedenten erhöht worden.

Aargau wollte 1914 anlässlich der Verhandlungen über die Vertragserneuerung auch den Verband als Rückversicherer herbeiziehen. Da sich jedoch verschiedene Ansprüche der Anstalt, insbesondere derjenige der Gewinnbeteiligung, nicht mit den Verbandsbedingungen vereinen liessen, blieb sie für eine Vertragsperiode noch bei der privaten Rückversicherung. Der neue Vertrag brachte dabei verschiedene Vorteile. Einmal wurde der abzugebende Minimalbetrag von $^1/_3$ des Gesamtbestandes auf 150 Millionen reduziert. Sodann hatte die Kasse das Recht der freien Quotenwahl zwischen 20—90 % der ausgewählten Risiken, ein Ablehnungsrecht des Rückversicherers bestand nicht mehr. Die Art der technischen Durchführung wurde bedeutend vereinfacht, das Beteiligungsrecht des Rückversicherers an den Brandschadenabschätzungen fiel dahin.

Auf Ablauf des Vertrages stellte sich die Frage, ob das bisherige System beizubehalten sei und wer als Rückversicherer zu wählen sei. Die Anstaltsleitung stellte fest, dass trotz der grössten Zurückhaltung der rückversicherte Bestand auf 25 % des gesamten Katasterwertes angestiegen sei und die Prämienausgabe auf über 230,000 Fr. Dabei seien grosse, geringere Feuergefahr bietende Risiken, wie öffentliche Gebäude, städtische Gebäudekomplexe, nur wenig rückgedeckt. Die Abwicklung der Einzelrückversicherung verursache eine beträchtliche Verwaltungsarbeit, die Mehrausgabe gegenüber einer Quoten- oder kombinierten Rückversicherung sei auf etwa 4000—5000 Fr. zu schätzen. Eine Berechnung ergab zudem, dass die Anstalt in der abgelaufenen Vertragsperiode bei einer Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung besser gefahren wäre. In der zum Studium der Frage eingesetzten Expertenkommission wurden aber Bedenken gegen die kombinierte Rückversicherung geäussert. Sie entschied sich deshalb vorläufig für Beibehaltung des bisherigen Systems. Das Portefeuille wurde zu gleichen Teilen auf den Verband und eine schweizerische Gesellschaft verteilt.

Thurgau ist als einziger rückversicherungsnehmender Kanton bis heute dem Verbande fern geblieben. Bei der Erneuerung der jeweiligen Quotenrückversicherung wurden zwar die Offerten des Verbandes eingeholt, doch konnte auch noch bei der letzten Erneuerung die private Versicherung zum mindesten für die ersten Vertragsjahre günstigere Prämien offerieren. Die Verwaltung steht der Idee des Verbandes etwas reserviert gegenüber, immerhin glaubt auch sie als Folge seiner Gründung eine gewisse Erleichterung der Rückver-

sicherungsbedingungen konstatieren zu können. Die rückgedeckte Quote ist 1914 von 75 % auf 70 % und 1922 wegen des bedeutend angewachsenen Reservefonds auf 50 % ermässigt worden.

In der Verwaltung der beiden waadtländischen Brandkassen bestand 1910 noch ein gewisses Misstrauen gegen die Grundlagen des Verbandes. Sie schloss sich deshalb vorerst an die private Versicherung an. Die Notwendigkeit einer Rückdeckung war schon längst erkannt worden und schon früher hatten diesbezügliche Verhandlungen stattgefunden, doch erst 1910 waren die Gesellschaften bereit, die notwendigen Konzessionen zu machen. Die Waadtländer benutzten als erste die von Verwalter Schwab vorgeschlagene Kombination einer Quoten- und einer Schadensexcedentenrückversicherung, zwar in etwas modifizierter Weise, indem zur Vermeidung einer Kumulation der Schadensexcedent nur von dem nicht von der Quotenversicherung erfassten Versicherungskapital berechnet wurde. Die rückgedeckte Quote betrug bei beiden Kassen 30 %, dazu ging ein Schaden über 0,80 Promille bei der Gebäudekasse und über 0,60 Promille bei der Mobiliarkasse zu 60 % zu Lasten des Rückversicherers. 1915 wurde der Vertrag zu ermässigten Prämien mit einer Quote von 20 % und einem Schadensexcedenten von 65 % fortgesetzt. Bei der Vertragserneuerung 1920 bestand zuerst die Absicht, die Hälfte des Geschäftes dem Verband zu geben, trotzdem seine Offerte etwas teurer war als diejenige der bisherigen Versicherer. Wohl aus diesem Grunde gab man schliesslich nur eine Quote von 10 % der Gebäudekasse an ihn ab. In dem Vertrage hatte sich die Kasse das Recht vorbehalten, die Excedenten aller die Versicherungssumme von 1 Million übersteigenden Risiken noch gesondert rückzudecken, ohne aber Gebrauch davon zu machen. Auf den 1. Januar 1925 ist dann auch die Mobiliarkasse in ein Rückversicherungsverhältnis mit dem Verband getreten, indem sie diesem eine Quote von 10 % ihres Bestandes abgab.

Neuenburg hatte sich die günstigen Verhältnisse bei Gründung des Verbandes ebenfalls zunutze gemacht und war wieder in ein Rückversicherungsverhältnis getreten. 1911 schloss es mit einem englischen Versicherer einen Vertrag auf 30 % Quote und 60 % eines Jahresschadensexcedenten ab, der Verband bekam eine Quote von 10 %. 1920 ist eine Neuordnung eingetreten, bei der Privatversicherung wurden 30 % Quote und 40 % eines Jahresschadensexcedenten, beim Verband 15 % Quote und 20 % eines Excedenten in Rückdeckung gegeben.

Die mehrfach vorkommende Zusammenwirkung des Verbandes und der privaten Rückversicherung findet meist zu gleichen Bedingungen statt, in einigen Fällen musste die private Versicherung dabei ihre Offerten ermässigen, um gleiche Bedingungen wie der Verband stellen zu können.

Die finanziellen Ergebnisse der Rückversicherung in dieser Periode sind aus der beigefügten Tabelle IV, S. 64/65, zu erkennen. Tab. IV 1 gibt die Resultate der Rückversicherung bei den Gesellschaften nach Kantonen und Rückversicherungsarten geordnet. Zum Vergleich sind die entsprechenden prozentualen Verhältnisse in der Rückversicherung des Verbandes beigefügt. Tabelle IV 2 gibt das prozentuale Verhältnis der Schadenanteile der Rückversicherung (inkl. Gewinnanteile) zu den Rückversicherungsprämien bei den Gesellschaften und beim Verband für die einzelnen Jahre von 1911—1923. Eine genauere Darstellung der Verbandsrückversicherung findet sich Seite 125, im systematischen Teil. Die Zahlen für den Verband in Tabelle IV 2 beziehen sich auf die rechnungsmässigen Leistungen für das betreffende Jahr, diejenigen für die private Rückversicherung, da entsprechende Angaben nicht zur Verfügung standen, auf die im betreffenden Jahre bezahlten Leistungen. Doch fällt der Unterschied bei den vorliegenden Verhältnissen und für unsere Zwecke nicht in Betracht.

Gegenüber den Ergebnissen der Periode 1901—1910 zeigt die Einzelrückversicherung bei den Gesellschaften eine weitere prozentuale Verringerung der Schadenanteile der Rückversicherer. In der Quotenrückversicherung ist sich das Verhältnis der Schadenanteile ungefähr gleich geblieben. Im Gesamtresultat steigt dieses Verhältnis von 73,5 % auf 76,6 %, dank dem Einfluss der kombinierten Rückversicherung, die den Gesellschaften sogar einen kleinen Verlust brachte. Die vergleichshalber beigefügten Verhältniszahlen des Verbandes zeigen ungefähr gleiche Resultate, was wohl auf eine gewisse Angleichung der beidseitigen Rückversicherungsbedingungen infolge der Konkurrenz schliessen lässt. Am knappsten für den Zweitversicherer schloss auch hier die kombinierte Versicherung ab.

Die durch den Verband bewirkte Verbilligung des Rückversicherungspreises ist jedoch bedeutender, als die obige Gegenüberstellung schliessen lässt. Denn die wesentlichste Verbilligung der Versicherungsprämien durch den Verband und damit der in Konkurrenz stehenden Privatversicherung datiert erst vom in Kraft treten des neuen Statuts im Jahre 1918. Zudem ist es heute die kombinierte Versiche-

rung, die, soweit aus den vorliegenden Resultaten geschlossen werden darf, aber auch aus andern Ueberlegungen, als die billigste betrachtet werden darf, die das Feld beherrscht und nicht mehr wie 1901 bis 1910 die Quoten- und die Einzelrückversicherung.

Zu Beginn des Jahres 1925 haben 11 Kassen eine kombinierte Rückversicherung, wovon 7 ausschliesslich beim Verband, 2 beim Verband und bei privaten Gesellschaften und 2 ausschliesslich bei Privatversicherern. (Die Quotenrückversicherung der beiden waadtländischen Kassen beim Verband nicht berücksichtigt.) 6 Kassen stützen sich auf eine Quotenrückversicherung, wovon drei nur beim Verband, 2 beim Verband und Privatversicherern und eine nur bei einer Gesellschaft. Ausschliesslich von der Einzelrückversicherung machte eine Kasse Gebrauch, die ihren Bestand zu gleichen Teilen an den Verband und eine Gesellschaft abgibt, 3 Kantone bedienen sich derselben zur Verstärkung ihrer Hauptrückversicherung, 2 davon sind bloss beim Verband gedeckt, die dritte verteilt ihr Portefeuille.

Die Stabilisierung der Brandsteuern machte weitere Fortschritte. Von den in einigen Kantonen erhobenen besondern Zuschlägen für die Zusatzversicherung wird hier wegen ihres bloss vorübergehenden Charakters abgesehen. Mit 1910 ging auch Thurgau zur Erhebung einer gleichmässigen Brandsteuer über. In Bern sind mit der Einführung des neuen Gesetzes 1915 die grössten Schwankungen in den Nachschüssen für die Lokalbrandkassen beseitigt worden. Während diese früher bis auf 0,70 Promille stiegen, betrugen sie nun höchstens noch 0,20—0,30 Promille. Die Hauptprämie für die Zentralbrandkasse bewegte sich zwischen 1,10 und 1,40 Promille, wird aber, da von nun an auch kleinere Defizite der Jahresrechnung auf zwei Jahre verteilt werden, in Zukunft wohl noch eine ausgeglichenere Gestaltung aufweisen. Grosse Schwankungen, die vom Einfachen bis zum Doppelten gingen, zeigten nur noch Zug und Baselland. Doch hat Zug seine Beiträge seit Beginn seiner Rückversicherung stabil gehalten und bei Baselland wird das von 1924 an aus den gleichen Gründen wohl auch der Fall sein. Damit wäre die Entwicklung in dieser Hinsicht abgeschlossen.

Zur Uebersicht über die Entwicklung der kantonalen Rückversicherung sei auf Tabelle V, Seite 66/67, hingewiesen, die den Stand der kantonalen Rückversicherung 1870—1923 je auf Ende eines Jahrzehntes nachweist.

Tabelle IV 1. **Finanzielle Resultate der kantonalen**

in Tausend Franken

A. Einzelrückversicherung.

Kanton	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Bern	1911—1915	2 310,9	696,1
Luzern	1911—1915	185,2	187,0
Nidwalden . . .	1911—1923	119,6	70,7
Glarus-Geb. . .	1911—1921	29,5	—
Glarus-Mob. . .	1911—1922	13,3	—
Aargau	1911—1923	2 282,1	1 574,7
Total		4 940,6	2,528,5

2 in Prozent von 1 51,2 %
Entsprechendes Verhältnis beim Verband 47,4 %.

B. Gesamtquotenrückversicherung.

Kanton	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Freiburg	1911—1923	4 121,8	2 962,5
Solothurn . . .	1911—1920	1 647,7	959,0
Basel-Stadt . . .	1911—1923	1 531,8	915,4
Schaffhausen . .	1911—1915	345,6	267,5
St. Gallen . . .	1911—1923	4 000,5	2,967,0
Graubünden . .	1912—1914	340,1	376,9
Thurgau	1911—1923	3 436,6	3 107,8
Total		15 424,1	11 556,1

2 in Prozent von 1 74,9 %
Entsprechendes Verhältnis beim Verband 77,3 %

Rückversicherung bei Gesellschaften, 1911—1923.

Ohne Löschbeiträge

C. Kombinierte Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung.

Eine rechnerische Trennung in Quoten- und in Jahresschadens-excedentenrückversicherung, wie bei der Darstellung der Verbandsrückversicherung Seite 125, war hier nicht möglich.

Kanton	Dauer	1 An Rückversicherung	2 Von Rückversicherung
Solothurn . . .	1921—1923	256,8	1 460,8
Waadt-Geb. . .	1911—1923	2 883,5	2 287,5
Waadt-Mob. . .	1911—1923	1 378,2	1 241,9
Neuenburg . . .	1911—1923	1 252,0	955,3
Total		5 770,5	5 945,5

2 in Prozent von 1 103 %.

Entsprechendes Verhältnis beim Verband: An R. vers. 8 357
Von R. vers. 7 863 od. 94,1 %.

Tabelle IV 2.

Leistungen der Rückversicherung in % der Rückversicherungsprämien.

Jahr	Gesellschaften	Verband
1911	88,6	93,4
1912	67,3	78,6
1913	74,8	65,2
1914	60,8	51,4
1915	57,9	78,6
1916	37,1	42,7
1917	59,3	48,6
1918	60,0	69,8
1919	79,6	71,4
1920	63,6	56,0
1921	123,6	162,6
1922	166,5	158,2
1923	77,3	62,8
Durchschnitt	78,2	79,9

Die Rückversicherung der kantonale

Spalte A: Rückgedeckte Summen in Millionen Fr. auf Ende des Jahres.
Spalte A_1: Im Jahresschadenexcedenten gedecktes Versicherungskapital.*
Spalte B: Rückgedeckte Summen in Prozenten des Versicherungskapitales.

Kantone	1870		1880		1890	
	A	B	A	B	A	B
Zürich	—	—	0,3	E 0,05	—	—
Bern	—	—	—	—	39,8	E 4,9
Luzern	—	—	12,6	E 7,0	13,2	E 6,6
Nidwalden	—	—	—	—	3,4	E 19,6
Glarus-Geb.	1,0	E 2,5	1,0	E 2,1	1,4	E 2,5
Glarus-Mob.	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	71,0	Q 80	86,8	Q 80
Solothurn***	1,8	E 2,7	78,7	Q 80	86,5	Q 80
Basel-Stadt	—	—	—	—	169,9	Q 75
Basel-Land	—	—	—	—	0,3	E 0,4
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	57,7	E 27,0	219,0	E 65,1	168,7	E 40,5
Graubünden	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	13,4	E 5,4
Thurgau	—	—	6,2	E 4,3	8,8	E 5,1
Waadt-Geb.	—	—	—	—	—	—
Waadt-Mob.	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	71,4	Q 48,6	111,6	Q 53,6	144,3	Q 60
TOTAL	131,9	5,8	500,4	14,0	736,5	16,2
	Rückgedeckte Summe in % des Versicherungs-					
	—	28,3	—	28,5	—	28,1
Inländische Rückvers.	—	—	—	—	214,8	—
Ausländische Rückvers.	—	—	—	—	521,7	—

*) Bei einer 25Q 75Ex kombinierten Rückversicherung sind durch die Excedente versicherung gedeckt 75 % der von der Quotenversicherung nichterfassten 75 % des B stande, also in % des Gesamtbestandes 56,25 %.

andversicherungsanstalten 1870—1923. Tabelle V.

E bedeutet Rückversicherung ausgewählter Risiken.
Q Rückversicherung einer Quote des Gesamtbestandes.
QEx kombinierte Quoten-Schadensexcedenten-Rückversicherung.

1900		1910			1923		
A	B	A	A_1	B	A	A_1	B
—	—	—	—	—	—	—	—
156,3	E 14,9	161,9	—	E 10,8	707,5	1,591,9	QEx 25 + 56,25
24,2	E 8,7	10,6	—	E 2,5	259,8	584,5	QEx 25 + 56,25
5,8	E 23,2	8,5	—	E 26,5	29,6	—	Q + E 20 + 22
2,2	E 2,8	2,9	—	E 3,1	34,7	—	Q + E 20 + 5,8
—	—	—	—	—	24,7	—	Q + E 40 + 0,7
—	—	—	—	—	76,8	—	Q 75
124,8	Q 80	185,5	—	Q 80	208,1	—	Q 50
126,4	Q 80	179,3	—	Q 70	230,5	276,6	QEx 40 + 48
278,6	Q 75	404,6	—	Q 75	817,0	—	Q 75
0,3	E 0,3	0,3	—	E 0,2	103,7	—	Q 25
—	—	—	—	—	80,9	181,9	QEx 25 + 56,25
—	—	—	—	—	83,2	187,2	QEx 25 + 56,25
360,6	Q 70	484,9	—	Q 60	759,5	—	Q 45
—	—	—	—	—	242,8	546,3	QEx 25 + 56,25
26,9	E 6,9	177,0	—	E 33,6	329,1	—	E 27,5
18,6	E 8,1	286,0	—	Q 75	330,7	—	Q 50
—	—	326,2	456,6	QEx 30+42	607,7	1,178,0	QEx 26,8 + 52 **)
—	—	202,1	282,9	QEx 30+42	270,4	703,1	QEx 20 + 52
195,0	Q 60	—	—	—	341,3	250,3	QEx 45 + 33
,319,7	20,2	2,429,9	739,5	26 + 7,9	5,538,0	5,499,8	28,0 + 27,8
kapitales der rückversichernden Kantone:							
—	35,8	—	—	36,2 + 11	—	—	34,0 + 33,8
26,3	—	694,3	—	—	4,497,7	4,406,6	—
293,4	—	1,735,6	739,5	—	1,040,3	1,093,2	—

**) Beim Verband 10 % Q ohne Zusatzversicherung = 6,8 % des Bestandes.
***) Ohne mechanische Einrichtungen.

III. Systematische Betrachtung der kantonalen Rückversicherung.

1. Die versicherungstechnische und ökonomische Eigenart der kantonalen Brandversicherungsanstalten.

Zweck jeder Versicherung ist, den störenden Einfluss, den gewisse, in ihrem Umfang, in ihrem Eintreten oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens zufällige Ereignisse auf den Wirtschaftsplan und die Vermögensverhältnisse der Einzelwirtschaft ausüben können, zu beseitigen oder zu mildern. Er kann als erreicht betrachtet werden, wenn der Wirtschaftsplan, d. h. die für eine gewisse Zeit zum voraus bestimmte Verteilung eines gewissen Einkommens auf die verschiedenen Bedürfniskategorien trotz des Versicherungsfalles aufrecht erhalten werden kann. Der Versicherer übernimmt vom Versicherten den Zufallscharakter tragenden Ausgabenbestandteil zu seinen Lasten, gegen eine fest begrenzte oder in einem gewissen Rahmen noch zu bestimmende Gegenleistung.

Die kantonalen Brandversicherungsanstalten beruhen auf Gegenseitigkeit. Die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer ist zugleich Versicherungsgeber, jeder einzelne Versicherte trägt einen Teil des gesamten Risikos. Das ist seine Gegenleistung für die Uebernahme seines Risikos durch die Gesamtheit, ihr Umfang bestimmt sich durch die Höhe des von ihm eingebrachten Risikos und die Höhe der der Gesamtheit zu Last fallenden Ersatzleistungen. Die Grösse der Ersatzleistungen unterliegt nun bei den kantonalen Anstalten von Jahr zu Jahr oft bedeutenden Schwankungen.

Zu Beginn ihrer Entwicklung hatten die Brandkassen diese Schwankungen ohne weiteres auf die Brandsteuern übertragen, d. h. sie passten die Einnahmenseite ihrer Jahresrechnung der Ausgabenseite an. Das ging, weil bei der geringen Höhe des Feuerrisikos, das sich nur in Promille oder Bruchteilen von Promille ausdrückt, daraus normalerweise keine unerträgliche Belastung des Versicherten resultierte und weil bei Ueberschreitung einer gewissen maximalen Belastung der Staat durch Vorschüsse oder eventuell durch Uebernahme eines Teiles der Last in den Riss zu treten hatte. Mit der fortschreitenden Differenzierung in den kantonalen Prämientarifen jedoch musste dieses Vorgehen zu Unzuträglichkeiten führen, da in

den höhern Risikenklassen eine relative Heraufsetzung der Brandsteuer doch eine ganz erhebliche Belastung bedeutete. Um diese zu veranschaulichen, ist bei den Angaben über die gesetzlichen Maximalsteuern in den nach 1861 erlassenen Gesetzen dem maximalen Prämienbetrag in der untersten Prämienklasse auch noch derjenige in der obersten beigefügt worden.

Besonders für die Industrie sind in solchem Masse schwankende Beiträge belastend. Hier gab es zwar noch zwei besondere Lösungen. Die erste, dass man die industriellen Risiken rückversicherte und ihnen die für sie verausgabten Rückversicherungsprämien besonders anrechnete, sie aber an die kantonale Kasse im übrigen nur noch einen Verwaltungskostenbeitrag entrichten liess. Die zweite, dass die zu erhebenden Nachschüsse gleichmässig auf alle Risikenklassen verteilt wurden. Die erste Lösung ist zwar meist nur ergriffen worden, nachdem die Rückversicherung beschlossen war und um bei den wenig abgestuften kantonalen Tarifen zu vermeiden, dass die Anstalt für gewisse Objekte höhere Prämien zahlen müsse, als sie selbst erhielte. Sie ist heute wegen dem Zurücktreten der Einzelrückversicherung und den zum Teil besser angepassten kantonalen Prämientarifen bedeutungslos geworden. Das zweite System haben noch Basel-Stadt und Bern.

Aber auch für die gewöhnlichen Risiken können Maximalbrandsteuern von 3 und mehr Promille, wie sie früher vorgesehen und auch erhoben wurden, bei den hohen städtischen Bauwerten und besonders bei einem Einkommen, das stark auf Häuserbesitz beruht, als schwere Belastung empfunden werden. Dazu kam das Beispiel der nach 1861 rasch Boden gewinnenden Privatversicherung, die zu festen Prämien versicherte. Heute muss darum jede Kasse darauf schauen, möglichst gleichmässige Beiträge zu erheben. Wo das Gesetz noch die Erhebung von Nachschüssen vorsieht, sind diese meist sehr mässig gehalten.

In den Ende 1923 in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt es folgende grundsätzliche Regelungen der Brandsteuererhebung: Eine erste Gruppe hat eine feste oder eng umschriebene gesetzliche Prämie; sie zerfällt wieder in zwei Untergruppen, in Kassen, die daneben unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Nachschusspflicht kennen und Kassen ohne eine solche. Zur ersten Untergruppe gehören Bern, Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt. Nidwalden, St. Gallen und

Graubünden begrenzen dabei die Nachschusspflicht auf das doppelte der ordentlichen Prämien, Aargau auf das $1\,^1/_2$ fache. Bern bedarf zur Erhebung einer Prämie von über 2 Promille eines besondern Grossratsbeschlusses, im Kanton Waadt ist für den Fall eines Defizits ebenfalls eine besondere Entschliessung der Legislative vorgesehen. Zürich, Solothurn, Glarus und Appenzell kennen keine Nachschusspflicht. Zürich und Solothurn setzen die Prämie jährlich fest, doch innerhalb eines eng gefassten gesetzlichen Rahmens. Eine feste gesetzliche Brandsteuer ohne jede Nachschusspflicht weisen eigentümlicherweise die beiden kleinen Kantone Glarus und Appenzell auf, die aber die verhältnismässig höchsten Reserven besitzen.

Bei einer zweiten Gruppe wird die Prämie jedes Jahr nach Massgabe der finanziellen Bedürfnisse neu festgelegt, ohne legale Begrenzung nach oben oder innerhalb eines bestimmten Maximalansatzes. Zu dieser gehören die Kantone Zug, Freiburg, Baselland, Thurgau und Neuenburg. Thurgau hat dabei eine Maximalprämie von 4 Promille für die I. Kl. und von 16 Promille für die IV. Kl., Freiburg eine solche von 5 Promille.

Doch sind die gesetzlichen Möglichkeiten einer Ueberwälzung der Schwankungen der Jahresschäden auf die Brandsteuern für die Geschäftsführung der Anstalten ohne grosse Bedeutung, da keine Verwaltung es heute wagen könnte, sie auszunützen. Man erwartet im allgemeinen auch von der gegenseitigen und öffentlichen Versicherung eine stabile Prämie. Es müssen deshalb andere Wege begangen werden, um für die Jahre mit hohem Brandschaden die nötige Dekkung zu finden.

Vorerst aber soll einmal die Ausgabenseite, die Art der Belastung der Anstalten durch die Ersatzleistungen ins Auge gefasst werden. Hier treffen wir nun bei den bedeutenden Grössenunterschieden der einzelnen Anstalten auf ganz verschiedene Verhältnisse. Wie die Tabelle VI Seite 71 zeigt, geht 1923 der Umfang der kantonalen Brandversicherungsanstalten von 5400 versicherten Gebäuden und einer Versicherungssumme von 70 Millionen bei Nidwalden bis zu 183,500 Gebäuden und einer Versicherungssumme von 2830 Millionen bei Bern und von 106,200 Gebäuden und einer Versicherungssumme von 3480 Millionen bei Zürich. 4 Kassen besitzen einen Versicherungsbestand von weniger als 200 Millionen Fr., 4 einen solchen zwischen 200 und 500 Millionen Fr., bei 4 weitern liegt er zwischen 500 und 1000 Millionen Fr. und bei 8 übersteigt er eine Milliarde.

Die kantonalen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1923. Tabelle VI.

Nach der Zusammenstellung der Vereinigung

ANSTALT	Zahl der versicherten Gebäude oder Mobiliarbestände	Versicherungskapital auf Ende des Jahres in 1000 Franken	Versicherungsbeiträge in ‰ des Vers.-Kapitals
Zürich	106,167	3,479,469	0,65
Bern	183,475	2,830,031	1,74
Luzern	37,495	1,039,155	1,08
Nidwalden. . . .	5,392	70,480	0,75
Glarus-Geb. . . .	15,699	134,359	0,50
Zug	8,086	102,407	1,05
Freiburg	36,672	416,258	1,75
Solothurn	26,351	576,347	1,11
Basel-Stadt . . .	24,006	1,089,310	0,49
Basel-Land . . .	17,985	414,841	0,73
Schaffhausen . . .	10,517	323,456	0,92
Appenzell A/Rh . .	14,760	332,711	0,56
St. Gallen	94,809	1,687,689	1,00
Graubünden . . .	60,854	971,268	0,79
Aargau	53,496	1,195,197	0,91
Thurgau	35,817	661,489	1,10
Waadt-Geb. . . .	95,000	2,265,315	0,66
Neuenburg . . .	21,458	758,721	0,84
Total Gebäudekassen	848,039	18,348.303	
Glarus-Mobiliar . .	6,692	60,545	0,45
Waadt-Mobiliar . .	122,455	1,352,164	0,68
Total aller Kassen	977,186	19,761,012	0,94

Bern, Glarus und Zug gewähren noch Zusatzversicherung ohne Erhöhung der Versicherungssumme.

Brandschäden in Promille des Versicherungskapitals 1914—1923.

Die Sätze der Gebäudekassen nach der Brandstatistik der Vereinigung.

A. Durchschnitt der Jahre 1914—1923.
B. Durchschnitt der Jahre 1861—1870.
C. Jahr und Promillesatz des grössten Jahresschadens seit 1861.
D1. Schwankungsindex 1914—1923.
D2. Grösste + Abweichung.
D3. Grösste — Abweichung.
D4. Grösste Differenz

Tab. VII.

Jahr	Alle Kassen	Zürich	Bern	Luzern	Nidwalden	Glarus-Geb.	Glarus-Mob.	Zug	Freiburg	Solothurn *	Basel-Stadt
1914	0,44	0,22	0,54	0,51	0,20	0,13	0,08	0,12	1,73	0,48	0,22
1915	0,50	0,24	0,71	0,81	0,20	0,90	1,66	0,18	0,65	1,08	0,08
1916	0,29	0,19	0,61	0,34	0,01	0,26	0,26	0,32	0,65	0,32	0,07
1917	0,40	0,26	0,66	0,36	0,89	0,02	0,02	0,39	0,71	0,15	0,16
1918	0,39	0,27	0,59	0,68	0,25	0,06	0,01	0,63	0,35	0,39	0,17
1919	0,61	0,70	1,03	0,38	0,57	0,72	0,41	0,11	0,67	0,31	0,14
1920	0,38	0,34	0,65	0,54	0,46	0,04	0,05	0,31	0,79	0,63	0,16
1921	0,79	0,50	1,44	0,53	0,50	0,74	0,50	0,10	1,25	0,93	0,13
1622	0,74	0,36	0,87	1,36	0,42	0,16	0,13	0,04	1,81	6,06	0,25
1923	0,45	0,27	0,86	0,55	0,01	0,20	0,20	0,23	0,94	0,91	0,34
A	0,50	0,34	0,80	0,61	0,35	0,32	0,33	0,24	0,96	1,13	0,17
B	1,47	0,75	2,21	1,46	—	13,58	—	1,23	2,01	2,02	0,49
C	—	1898	1865	1861	1903	1874	1899	1866	1876	1922	1865
	—	1,77	5,15	3,71	1,31	1,74	1,03	4,98	4,62	6,08	1,22
D1	26	34	26	34	62	86	95	56	41	88	34
D2	58	106	80	123	154	181	403	163	89	436	100
D3	42	45	33	44	97	94	97	83	63	87	59
D4	100	151	113	167	251	275	500	246	152	523	159

*) Solothurn, Brandschadendurchschnitt 1914—1923 ohne Goetheanumbrand 0,56 Promille.

Jahr	Basel-Land	Schaffhausen	Appenzell / ARh	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Waadt-Geb.	Waadt-Mob.	Neuenburg
1914	0,33	0,26	0,36	0,65	0,60	0,28	1,09	0,39	0,39	0,22
1915	0,64	0,34	0,30	0,72	0,47	0,54	0,58	0,36	0,33	0,70
1916	0,28	0,22	0,09	0,33	0,17	0,24	0,30	0,16	0,27	0,15
1917	0,17	0,42	0,37	0,43	0,11	0,26	0,97	0,70	0,23	0,17
1918	0,10	1,42	0,30	0,49	0,29	0,36	0,49	0,22	0,17	0,50
1919	0,49	0,12	0,18	0,92	0,24	0,75	0,24	0,31	0,54	0,95
1920	0,58	0,20	0,28	0,35	0,13	0,35	0,49	0,28	0,22	0,20
1921	1,32	0,40	0,55	0,95	0,91	0,41	0,75	0,98	0,69	0,39
1922	0,28	0,60	0,07	0,37	0,20	0,48	0,31	0,37	0,29	0,23
1923	0,42	0,45	0,22	0,29	0,17	0,27	0,39	0,30	0,30	0,37
A	0,46	0,44	0,27	0,55	0,33	0,39	0,56	0,41	0,34	0,39
B	1,04	1,38	0,31	1,36	—	1,29	1,00	1,19	1,15	1,88
C	1884	1863	1890	1890	—	1889	1868	1883	1883	1865
	2,45	5,10	2,35	2,71	—	3,56	2,29	2,63	2,50	6,88
D1	51	51	39	38	60	30	41	43	34	51
D2	191	223	104	73	176	92	95	139	103	144
D3	74	72	74	47	66	39	57	61	50	61
D4	265	295	178	120	242	131	152	200	153	205

Dazu kommen weitere Unterschiede in der Art der Zusammensetzung des Risikenbestandes, ob leicht gebaute Dörfer, ob gefährliche und grosse industrielle Komplexe, ob schlecht gebaute, durch Brandmauern nicht genügend getrennte städtische Viertel vorhanden sind, das Verhältnis zwischen Wohnhäusern, gewerblichen und landwirtschaftlichen Risiken, der Stand der Löscheinrichtungen und der Feuerpolizei, das Vorhandensein von Föhnzonen, die für die Gestaltung der Schadenskurve und der Brandgefahr von Bedeutung sind.

Der zahlenmässigen Charakterisierung des Risikos der einzelnen Anstalten sind in Tabelle VII, S. 72/73, die Schadenspromillesätze der Jahre 1914—1923 (Schadenssumme des Jahres dividiert durch das Versicherungskapital vom 31. Dez.) zu Grunde gelegt worden. Die Gesamtsumme der positiven und negativen Abweichungen der einzelnen Jahrespromillesätze vom aritmethischen Durchschnitt der Schadenspromillesätze dieser 10 Jahre, in Prozent des Durchschnittspromillesatzes dieser 10 Jahre ausgedrückt, soll dabei einen Masstab ergeben für die Schwankungen, denen die Ersatzleistungen der Anstalten durchschnittlich unterworfen sind. Diese Grösse wird als Schwankungsindex bezeichnet. Die Differenz zwischen dem grössten und kleinsten Schadenssatz dieser 10 Jahre, in Prozent des aritmethischen Mittels ausgedrückt, gibt einen Anhaltspunkt über die Regelmässigkeit oder Unregelmässigkeit dieser Schwankungen. Am wichtigsten für die Anstalten dürfte die grösste positive Abweichung vom Mittel sein, denn da das Mittel meist ungefähr zum voraus bestimmt werden kann, zeigt diese am ehesten, was für zufälligen Belastungen gegenüber sich die Kassen vorsehen müssen.

Eine sich über 10 Jahre erstreckende Statistik kann aber nur ein Bild der Gestaltung des normalen Risikos geben, die kantonalen Versicherungsgebiete sind viel zu klein, als dass alle latenten Möglichkeiten in diesem Zeitraum zur Auswirkung gelangen könnten. Es können Schäden grossen und grössten Umfangs vorkommen, nachdem die Statistik jahrzehntelang eine normale Gestaltung gezeigt. Die Unberechenbarkeit und Zufälligkeit solcher Katastrophenschäden entzieht sie jeder statistischen Eingliederung, doch sind als Anhaltspunkt jeder kantonalen Spalte noch Promillesatz und Jahr des grössten, seit 1861 vorgekommenen Jahresschadens beigefügt worden. Dass diese Schäden bis auf Solothurn und Nidwalden alle vor 1900 liegen, lässt darauf schliessen, dass das Risiko für Grossbrände (im Verhältnis zum Versicherungskapital) heute geringer ist als früher.

Zu einem ähnlichen Resultat kommen wir, wenn wir einen Blick auf die Entwicklung des Feuerrisikos der kantonalen Anstalten werfen. Wir vergleichen dazu die Ergebnisse der eidgenössischen Brandzählung 1893/94 mit der Brandstatistik der „Vereinigung" für die Jahre 1919 und 1920. Die Brandzählung erstreckte sich auf die Schäden von 19 Kantonen, die Statistik der „Vereinigung" umfasst die $16\,^1/_2$ Kantone mit Gebäudeversicherungsanstalten, doch ergibt der Unterschied in diesem Fall keine wesentliche Aenderung des Risikos.

1893/94 war bei 25 % der beschädigten Gebäude die Brandursache Feuerübertragung, 1919/20 nur noch bei 12,6 %, die Schadenssumme der indirekt vom Brand betroffenen Gebäude machte im ersten der hier einander gegenübergestellten Zeitabschnitte 28 % des Gesamtschadens aus, im zweiten nur noch 11 %. Dabei lässt für 1919/20 die Tatsache, dass der Durchschnittsschaden für die indirekt vom Brand betroffenen Gebäude 3430 Fr., für die Gesamtheit der Gebäude 4040 Fr., die durchschnittliche Versicherungssumme für die beiden Kategorien 25,590 Fr. und 69,370 Fr. ausmachte, vermuten, dass es hauptsächlich Nebengebäude waren, die durch Brandübertragung beschädigt wurden. 1893/94 war das Verhältnis inbezug auf den Schadensbetrag, über den allein Angaben zur Verfügung stehen, umgekehrt, der Durchschnittsschaden pro indirekt betroffenem Gebäude betrug 3280 Fr. und für die Gesamtheit der Gebäude 3050 Fr. Also eine bedeutende Verringerung der Komplexbrände, was auf verbesserte Bauart und erhöhten Feuerschutz zurückzuführen ist.

Die Wirkung dieser beiden letztern Ursachen veranschaulicht am besten die Entwicklung der sogenannten Schadensquote, des Verhältnisses zwischen dem Versicherungskapital der vom Brand betroffenen Gebäude und der auf diese Gebäude fallenden Schadenssumme. 1893/94 betrug diese Schadensquote 19,7 %, 1919/20 nur noch 5,9 %. Die Verbesserung des baulichen Risikos kann mangels einer Gebäudestatistik nicht direkt gezeigt werden, doch gibt die Bauart der 1893/94 und 1919/20 beschädigten Gebäude Anhaltspunkte dafür.

Von 100 beschädigten Gebäuden hatten Umfassungswände aus:

1893/94	hartem	gemischtem	weichem Material
2810 Gebäude	48 %	27 %	25 %
1919/20			
3560 Gebäude	47 %	32 %	21 %

Die Bedachung bestand von 100 beschädigten Gebäuden aus:

1893/94	69 %	5 %	26 %
1919/20	88 %	4 %	8 %

Leider sind für 1893/94 keine Angaben über die entsprechenden Versicherungssummen vorhanden, denn ein richtiges Bild ergibt sich erst, wenn man berücksichtigt, dass der Versicherungswert der massiven Gebäude durchschnittlich bedeutend höher ist. Der entsprechende Anteil an der Gesamtversicherungssumme der brandbetroffenen Gebäude beträgt 1919/20 für die obigen Kategorien:

	hart	gemischt	weich
Umfassungswände	82 %	13 %	5 %
Bedachung	97 %	2 %	1 %

Auch die starke Zunahme der hohen Gebäudewerte braucht keine Erschwerung des Risikos zu bedeuten, da es gerade diese sind, die durchschnittlich die geringste Schadensquote aufweisen. 1893/94 hatten 6,3 % der betroffenen Gebäude einen Versicherungswert von über 50,000 Fr., der auf sie entfallende Schadensbetrag machte 17,1 % des gesamten Schadens aus, 1919/20 zählte man 26,2 % der beschädigten Gebäude mit über 50,000 Fr. Versicherungssumme, der entsprechende Schaden betrug 41,5 % des Totalschadens. 1893/94 betrug die durchschnittliche Versicherungssumme der brandbetroffenen Gebäude 15,530 Fr., der Durchschnittsschaden 3050 Fr. 1919/20 war die Versicherungssumme auf 69,370 Fr. gestiegen, der Schaden dagegen nur auf 4040 Fr.

Eine alle Kantone umfassende Gebäudestatistik existiert leider nicht.

Zu den obigen Vergleichen wurden die Jahre 1919/20 benutzt, weil sie in ihrer Schadensgestaltung eher den normalen Jahren 1893/94 gegenübergestellt werden konnten als die nachfolgenden Krisenjahre oder die vorhergehenden günstigen Kriegsjahre.

Bemerkenswert ist noch die Zunahme der Brände industrieller Gebäude. 1893/94 waren 4,6 % aller betroffenen Gebäude rein gewerblicher Natur, 1919/20 13,4 %.

Das beste Bild der konstanten Verbesserung des Brandrisikos ergibt eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Schadenspromillesätze pro Jahrzehnt, wie sie in Tabelle VIII, S. 77, vorgenommen wurde. Während die Tendenz für die Gesamtheit der Anstalten ganz einheitlich ist, sind bei den einzelnen Anstalten gewisse „Rückfälle" zu beobachten, die aber nur in wenigen Fällen 20 % des vorhergehenden Durchschnitts übersteigen und dann meist auf einzelne grössere Brandfälle zurückzuführen sind. Von Wichtigkeit ist, dass für

Tabelle VIII.

Durchschnittliche Brandschäden in Promille des Versicherungskapitales.

Bis 1900 nach Rossi, L'assurance cantonale contre l'incendie en Suisse, Seite 75.

Kantone	1861—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—10	1911—20
Zürich	0,75	0,80	0,68	0,50	0,39	0,32
Bern	2,21	2,30	1,45	1,43	0,92	0,73
Luzern	1,46	1,30	1,11	0,92	0,65	0,62
Nidwalden *)	—	—	0,76	0,32	0,25	0,38
Glarus-Geb.	13,58	0,41	0,30	0,30	0,26	0,25
Glarus-Mob. *)	—	—	—	0,56	0,35	0,30
Zug	1,23	0,56	0,81	0,64	0,56	0,32
Freiburg	2,01	1,61	1,57	1,54	1,87	1,02
Solothurn	2,02	1,93	1,52	1,71	1,03	0,58
Basel-Stadt	0,49	0,50	0,22	0,20	0,15	0,13
Basel-Land	1,04	0,93	1,03	0,77	0,85	0,44
Schaffhausen	1,38	0,95	0,62	0,38	0,79	0,54
Appenzell A.-Rh.	0,31	0,78	0,56	0,61	0,57	0,35
St. Gallen	1,36	0,93	1,17	0,74	0,71	0,59
Graubünden *)	—	—	—	—	—	0,35
Aargau	1,29	1,33	1,47	1,11	0,67	0,45
Thurgau	1,00	0,81	0,97	1,08	0,85	0,73
Waadt-Geb.	1,19	0,81	1,03	0,74	0,68	0,39
Waadt-Mob.	1,15	0,85	0,83	0,61	0,36	0,35
Neuenburg	1,88	0,89	0,90	0,91	0,60	0,46
Alle Anstalten	1,47	1,17	0,99	0,82	0,64	0,48
					1911—23	0,52

*) Nidwalden seit 1884, Glarus-Mob. seit 1895, Graubünden seit 1912/13.

längere Zeiträume auch bei den kleinern Kassen eine gewisse Gleichmässigkeit des Risikos festzustellen ist, die in allerdings ziemlich weitem Rahmen eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfes möglich macht.

Weniger gleichmässig ist die Entwicklung des relativen Schadensverlaufes. Doch wenn wir den Schwankungsindex von Tabelle VII, der sich auf die Dekade 1914—23 bezieht, die durch den Gegensatz der sehr günstigen Kriegsjahre und der schweren Schäden der Krisenjahre 1921 und 1922 eine aussergewöhnliche Struktur aufweist, demjenigen der Jahre 1861—70 gegenüberstellen, ergibt sich immerhin

eine günstigere Gestaltung des ersteren. Der Schwankungsindex betrug 1861—70 für die Gesamtheit der Kantone 33,8 %, die maximale Differenz 149 %, derjenige pro 1914—23 25,9 %, die maximale Differenz 100 %.

Auf die Frage nach den Ursachen dieser Schwankungen der Jahresschäden kann die Gegenüberstellung der Anzahl der jährlichen Brandfälle und des Durchschnittsschadens pro Brandfall eine gewisse Antwort geben. Diese Gegenüberstellung ist für die beiden kleinsten und die beiden grössten Anstalten in Tabelle IX vorgenommen worden. Als Beobachtungsperiode wurden die Jahre 1906—15 gewählt, um

Tabelle IX.

Anzahl der Brände und Höhe des Durchschnittsschadens pro Brandfall in den Kantonen Zürich, Bern, Nidwalden und Zug.

A = Anzahl der Brände. B = Durchschnittsschaden pro Brandfall (Fr.)

Jahr	Zürich		Bern		Nidwalden		Zug*	
	A	B	A	B	A	B	A	B
1906	174	3,210	364	4,302	1	440	12	2,526
1907	185	3,070	337	2,478	6	2,241	9	2,147
1908	170	2,976	304	3,828	7	1,338	11	1,624
1909	152	2,448	298	3,036	3	30	9	3,609
1910	190	3,293	341	3,449	6	2,223	17	4,093
1911	219	3,600	405	3,809	6	6,734	14	2,133
1912	199	3,142	326	4,790	3	225	24	628
1913	189	2,256	333	2,898	5	40	16	2,073
1914	190	2,364	332	2,817	5	492	10	887
1915	182	2,778	296	4,242	10	761	15	884
Durchschn.	185	2,914	334	3,565	5	1,555	14	2,060
D1	7	12	7	18	36	84	27	41
D2	18	23	21	34	100	333	71	99
D3	18	23	12	31	80	98	36	69
D4	36	46	33	65	180	431	107	168

D1 = Schwankungsindex
D2 = Grösste + Abweichung
D3 = Grösste — Abweichung
D4 = Grösste Differenz

*. Maximale Versicherungssumme Fr. 100,000

eine Störung durch die in den spätern Kriegsjahren eingetretenen Preisverschiebungen zu vermeiden. Für jede Kolonne wurde in schon erwähnter Weise der Schwankungsindex und die maximale Differenz errechnet.

Bei allen Anstalten zeigt nun der Schadensbetrag pro Brandfall viel stärkere Abweichungen vom Mittel, als dies bei der Zahl der jährlichen Brandfälle zu bemerken ist. Die letztere weist für Zürich und Bern sogar eine ziemlich regelmässige Gestaltung auf. Es ist demnach in erster Linie die ungleichmässige Zusammensetzung des Risikenbestandes, die die Unterschiede in der Höhe der einzelnen Brandschäden und dann der Jahresschäden zur Folge hat.

Besonders erwähnt werden muss auch bei einer Charakterisierung des Risikos der kantonalen Anstalten die eigenartige Verbindung von Versicherung, Feuerschutz und Feuerpolizei, die in erheblichem Masse eine Beeinflussung des Risikos durch die Anstalt oder die damit verbundene kantonale Verwaltung möglich macht. Früher haben die Anstalten auf ansteigende Brandziffern hauptsächlich durch schärfere gesetzliche Einschätzungsbestimmungen, zum Teil durch Einführung der Selbstversicherung für einen Teil des Versicherungswertes reagiert, heute suchen sie eine Verbesserung ihrer Brandgefahr in erster Linie durch Unterstützung des Löschwesens und bessere Feuerpolizei zu erreichen. Die Aufwendungen für den Feuerschutz sind in den letzten Jahren noch beträchtlich gestiegen, die 20 kantonalen Anstalten gaben in den Jahren 1920—23 gegen 19 Millionen Fr. oder 26 % der in diesem Zeitraum eingenommenen Versicherungsbeiträge dafür aus. Bei den kleinen Kantonen kommt dazu noch das viel unmittelbarere Interesse an den Ergebnissen der Brandkasse, das auch allein bei zum Teil schlechtern baulichen Verhältnissen den im Verhältnis zu den grössern Anstalten niedrigen Schadenssatz mancher Kasse erklären kann.

Wenn wir nun den im Vorhergehenden (Tab. VII, S. 72) skizzierten Schadensverlauf der kantonalen Anstalten mit demjenigen der grossen Versicherungsgesellschaften, deren Geschäftsgebahren meist zur Norm gestempelt wird, vergleichen, ergeben sich allerdings bedeutende Unterschiede. Im Folgenden sind die Schwankungszahlen des Nettogeschäftes einiger führenden Feuerversicherungsgesellschaften, wie sie Rau in seiner Arbeit über die Rückversicherung der Gegenwart (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1901) für die Jahre 1889—98 zusammengestellt hat, wiedergegeben. Ent-

sprechende neuere Angaben fehlen leider, ebenso Vergleiche zwischen den Schwankungen des Brutto- und des Nettogeschäftes. Heute wird von den Gesellschaften ein noch grösserer Prozentsatz der Bruttoprämieneinnahme für Rückversicherung ausgegeben, als dies in der diesen Angaben zu Grunde liegenden Periode der Fall war.

Gesellschaften	Maximale Abweichungen in %			Schwankungsindex %
	+	—	Total	
Magdeburger	14	9	23	5,4
Aachener-Münchener	12	12	24	8,0
Phönix, Berlin	19	6	25	11,3
Helvetia	9	11	20	4,5
Leipziger	31	15	46	11,9
Schlesische	19	14	33	6,9
Gothaer (auf Gegenseitigkeit)	44	39	83	16,9

Dazu kommt noch, dass durch die Art der Versicherungstechnik der Gesellschaften Katastrophenschäden sozusagen ausgeschlossen sind, was bei den kantonalen Anstalten keineswegs der Fall ist. Diese besitzen eine fast allgemeine Annahmepflicht und weisen Klumpenrisiken auf, die sich keine private Gesellschaft gestatten würde. Sie versichern ganze Städte und die grössten Fabrikkomplexe allein, in die sich sonst eine ganze Reihe von Versicherern teilen. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft hatte trotz ihres viel grösseren Bestandes und Versicherungsgebietes nach dem Brand von Glarus das ihr in den Kantonen Bern und Aargau zustehende Monopol abgeschüttelt.

Vom Annahmezwang ausgenommen sind nur gewisse Gebäudekategorien, wie Gebäude unter einem bestimmten Versicherungswert, solche mit vorübergehender Zweckbestimmung, Gebäude zur Fabrikation und Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe, verwahrloste Gebäude und spezielle Kunst- und Altertumswerte. Doch ist die Regelung nicht einheitlich, die einen Kantone schliessen diese Kategorie, andere wieder jene aus.

Wollte man nun von den kantonalen Anstalten einen ähnlich ausgeglichenen Verlauf der Nettoschäden verlangen wie bei den Gesellschaften, so müsste der Umfang ihrer Rückversicherung noch bedeutend über das hinausgehen, was bei den Gesellschaften gebräuchlich ist. Doch ist die ökonomische Struktur der Anstalten, wie schon in der Einleitung betont, eine wesentlich andere. Sie besitzen, um sich so auszudrücken, eine viel höhere Schwankungskapazität, selbst wenn

man von der Notwendigkeit einer im allgemeinen stabilen Prämie ausgeht.

Mit Ausnahme von Glarus-Mobiliar besitzen alle Anstalten das Monopol, ihr Versicherungsstock ist ihnen gesichert ganz unabhängig von ihren finanziellen Schicksalen oder vom Gebahren einer eventuellen Konkurrenz. Sie können deshalb für viel längere Zeiträume disponieren und in ausserordentlichen Fällen zu einer Prämienerhöhung oder zur Erhebung eines Nachschusses schreiten. Sie können auch jahrelang mit Defizit arbeiten und eine günstigere Gestaltung der Brandstatistik abwarten, im Notfall steht ihnen immer der staatliche Kredit zur Verfügung. Die relative Konstanz des kantonalen Versicherungsbestandes ist für eine Ausgleichung innerhalb einer Reihe von Jahren viel günstiger als ein stärker wechselnder Bestand, bei dem eher für das Risiko eines Jahres die Deckung in demselben Zeitabschnitt gesucht werden muss. In der Verfügung über ihre Mittel sind sie viel weniger gehemmt, da dieselben nicht die Grundlage ihres Geschäftsbetriebes und ihres Versicherungsbestandes bilden und sie auch an keine Bilanzvorschriften gebunden sind.

Dazu gestattet ihnen das Monopol und die Billigkeit ihrer Verwaltung die Erhebung eines viel höhern Sicherungs- und Reservezuschlages. Eine zahlenmässige Angabe darüber ist schwierig, da zu den Auslagen für Brandentschädigungen und Verwaltungskosten noch die stark varierenden Aufwendungen für den Feuerschutz kommen; die zur Deckung der wahrscheinlich notwendigen Ausgaben erforderliche Prämie also gar nicht genau bestimmt werden kann. Es sei deshalb hier als Mass für den frei verfügbaren Teil der Prämieneinnahme der erzielte Betriebsüberschuss, ohne Rückversicherung, angenommen. Dieser betrug in den Jahren 1920—23 und für die Gesamtheit der Kassen 30 % der eingenommenen Prämien oder 48 % der bezahlten Schäden. Dabei ist der Brandschadensdurchschnitt dieser 4 Jahre bei 0,59 Promille bedeutend höher als derjenige der vorangegangenen 10 Jahre mit 0,50 Promille. Setzen wir dagegen für diese Jahre den Schadensbetrag ein, der dem Durchschnitt der vorangegangenen Dekade entspricht, so beträgt dieser fiktive Ueberschuss, der eher noch ein richtigeres Mass für den Prämienzuschlag ergibt, 39 % der eingenommenen Beiträge oder 75,6 % des auf diese Jahre entfallenden fiktiven Schadens. Diese Fiktion hat natürlich nur einen Wert unter der Voraussetzung, dass die Prämien auch bei den hier angenommenen niedrigeren Schäden gleich geblieben wären. Das kann

für die grosse Mehrzahl der Kantone angenommen werden, sowie auch die höheren Schadensziffern der Jahre 1920—23 nur von geringem Einfluss auf die Prämienhöhe waren.

Die Staatsgarantie (nicht zu verwechseln mit den staatlichen Vorschüssen), die die meisten Brandkassen ausgesprochenermassen oder als Glieder der kantonalen Verwaltung besitzen, kommt hier deshalb nicht in Frage, weil es Aufgabe einer richtigen Geschäftsführung ist, deren Inanspruchnahme unter allen Umständen zu vermeiden.

Tabelle X.

Die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten aller kantonalen Anstalten, sowie die Betriebsüberschüsse, im Durchschnitt der Jahre 1920—23, in Promille des Versicherungskapitales.

Einnahmen:	
Versicherungsbeiträge	0,96 Promille
Zinsen	0,26 Promille
Schadenanteile der Rückversicherung	0,21 Promille
Ausgaben:	
Brandentschädigungen	0,59 Promille
(Durchschnitt 1914—23 0,50 Promille)	
Rückversicherungsprämien	0,19 Promille
Verwaltungs-, Schätzungs- und Bezugskosten	0,15 Promille
(Bedeutende Erhöhung infolge der allgemeinen Schätzungsrevisionen)	
Aufwendungen für den Feuerschutz	0,25 Promille
Ueberschüsse der Betriebsrechnungen	0,30 Promille

2. Der Ausgleich der Jahresschäden und die Sicherung der Anstalten.

Aufgabe des vorliegenden Abschnittes ist es, die Art und Weise zu untersuchen, in der die Anstalten es unternahmen, die Art ihres Risikos in Einklang zu bringen mit ihren finanziellen Mitteln und den Anforderungen ihres Budgets. Der Zufall in der Belastung durch die in einer bestimmten Periode anfallenden Schäden musste auf das erträgliche Mass verringert werden. Das kann nach dem Gesetz der grossen Zahl nur geschehen durch Vergrösserung der Anzahl der dem gleichen Risiko ausgesetzten Fälle, was auf zwei Arten

möglich ist, durch Ausdehnung der Risikengemeinschaft im Raum oder in der Zeit. Das erstere ist die Rückversicherung, der Anschluss an eine grössere Risikengemeinschaft für einen Teil oder für den gesamten Bestand, das zweite geschieht durch Zusammenfassung mehrerer Versicherungsperioden, innerhalb derer die vergrösserte Zahl der möglichen Fälle den Zufall verringert und die Aufstellung eines Finanzplanes erlaubt. Die zufällige Verteilung innerhalb der einzelnen zusammengefassten Versicherungsperioden wird durch Reservebildung oder Anleihen ausgeglichen.

Um nun auf den notwendigen Umfang der Ausgleichung der Jahresschäden einzugehen, so ist dabei in erster Linie zu berücksichtigen, dass Grösse und Zusammensetzung der kantonalen Bestände sowie die Art des Feuerrisikos überhaupt, nicht gestatten, nur auf die Statistik abzustellen, sondern dass immer noch mit ausserordentlichen, den wahrscheinlichen Kreis überschreitenden Schäden zu rechnen ist. Deren Umfang entzieht sich wegen der vielen zufälligen Umstände, die zum Eintritt erforderlich sind, jeder Vorausbestimmung, wenn schon an gewissen Orten die Bedingungen ihres Zustandekommens zahlreicher sind als an andern. Die kantonalen Anstalten kennen keine Orts- und Gruppenmaxima, dazu besitzen sie mit Ausnahme einiger weniger Anstalten auch keine Ortspläne, überblicken also ihr Risiko nur so weit, als die Orts- und Gebäudekenntnis der betreffenden Beamten reicht. Bei der relativen Kleinheit des Gebietes kennen diese es zwar meist sehr eingehend.

Das normale Risiko, wofür Tab. VII, S. 72/73, ein gewisses Bild geben mag, bietet einer Ausgleichung innerhalb einer gewissen Zeit auch bei den kleinen Anstalten keine grossen Schwierigkeiten, wohingegen bei wirklichen Grossbränden die kleinen und mittleren Kassen nicht mehr genügend leistungsfähig wären und selbst die grossen zu einer erheblichen Belastung ihrer Mitglieder gezwungen wären. Wäre Solothurn dem Goetheanumbrand 1922 ohne Rückdeckung und Reserven gegenübergestanden, so hätte es seine Beiträge für ein Jahrzehnt um etwa 60 % erhöhen müssen. Dabei gibt der Goetheanumbrand keinesfalls das Höchstmass für einen möglichen Schaden.

Es ist daher erklärlich, dass es erst eines Grossbrandes wie desjenigen von Glarus bedurfte, um den Kantonen den Gedanken der Rückversicherung nahezulegen und dass dabei vor allem nach einem System gesucht wurde, das den Kantonen nur in solchen ausserordentlichen Fällen Hilfe gewährt hätte. Wie im geschichtlichen

Teil gezeigt wurde, ist dieser Versuch gescheitert, weil keine zweckentsprechende und einen gerechten Ausgleich versprechende Lösung gefunden werden konnte. Die Kassen suchten deshalb ihre Hilfe bei der Bildung oder Verstärkung der Reserven oder dann vorzüglich bei der Einzelrückversicherung, bei welcher man sich hauptsächlich für das ausserordentliche Risiko zu decken suchte. Die Rückversicherung einer Quote des Gesamtbestandes, die aus anderweitigen Gründen dann aufkam, bedeutete in dieser Beziehung keinen Fortschritt, im Gegenteil war es bei ihr nicht möglich, wie bei der Einzelrückversicherung, durch eine bescheidene Deckung für die gewöhnliche Gefahr eine weitreichendere Sicherung für Grossbrände zu erreichen. Den Masstab für die Ausserordentlichkeit des Schadens können nur die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kassen abgeben, eine Rückversicherung, die darauf eingestellt war, durfte nicht mehr von den einzelnen Brandfällen, sondern nur von der Gestaltung des Gesamtschadens der Rechnungsperiode ausgehen. Das war erst bei der Jahresschadensexcedentenrückversicherung der Fall, die darum in der Entwicklung einen gewissen Abschluss bedeuten dürfte.

In der Folge soll die Sicherung durch Reserven und durch Rückversicherung in zwei getrennten Abschnitten behandelt werden.

A. **Die Deckung durch Reserven.**

Früher betrachtete jede Kasse als Idealzustand ihre vollständige versicherungstechnische Unabhängigkeit. Die Rückversicherung wurde meist nur als vorläufiger Notbehelf angeschaut, die eigentliche Stärke der Anstalt sah man in ihren Reserven, sie waren ihr Stolz und das Ziel ihres Strebens. Eine weitgehende Rückversicherung wurde als direkte Abhängigkeit aufgefasst, man prägte dafür das Wort von einem „Agenten" des Rückversicherers. Das war allerdings eine Verkennung der Tatsachen, eine Abhängigkeit in der Organisation oder der Bestimmung des Geschäftszweckes fällt ja von vorneherein ausser Frage und eine Abhängigkeit in der Festsetzung des Rückversicherungspreises kann es nur bei mangelnder Konkurrenz geben.

Infolge gelegentlicher Spannungen zwischen der privaten und der öffentlichen Versicherung ist dieses Angewiesensein auf die private Rückversicherung allerdings schon von Nachteil gewesen. Das kann unter anderm das Uebergehen zur gegenseitigen Rückversicherung rechtfertigen, hat aber mit dem Wesen der Sache nichts zu tun. Bei der privaten Versicherung spricht man bei Vorliegen eines

Rückversicherungsverhältnisses auch nicht schon von Abhängigkeit. Die Konkurrenz mag wohl durch den Umstand etwas eingeschränkt sein, dass die Kantone ihre Rückversicherer fast ausschliesslich unter den konzessionierten Gesellschaften wählen, und dass die Art des kantonalen Risikos eine ziemliche Vertrautheit mit den Verhältnissen und eine gewisse Risikowilligkeit erfordert. Doch ist damit noch nicht richtig, wenn Rossi, a. a. O., Seite 80 meint, dass eine Rückversicherung nur dann zu vorteilhaften Bedingungen eingegangen werden könne, wenn die betreffende Kasse ihrer auch entraten könnte.

Der wichtigste Vorteil, der den Ausgleich in der Zeit, d. h. seitdem die Staatsvorschüsse an Bedeutung zurückgetreten, die Reservebildung bei allen Anstaltsleitungen so beliebt machte, ist der, dass die von den Versicherten erhobenen Leistungen ungeteilt im Besitz der Versicherungsgemeinschaft bleiben, während bei der Rückversicherung auf die Dauer ein „Verlust", eine Mehrabgabe an den Zweitversicherer nicht zu vermeiden ist. Dieser Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, solange die unproduktive und die Prämien erhöhende Festlegung von Vermögenswerten in den Reserven höher ist als der Gewinn, der dem Rückversicherer für die Uebernahme des entsprechenden Risikos gewährt werden müsste.

Gegenüber der Deckung durch Anleihen hat die Reservebildung den Vorteil, dass ein Teil oder das Ganze der für einen einmaligen erhöhten Schaden notwendigen Ersatzleistung schon auf die vorhergehenden Versicherungsperioden verteilt werden kann, deren latentes Risiko bei Vorliegen derartiger Schadensereignisse doch als höher angenommen werden muss als das zu Tage getretene. Da aber der Zeitpunkt des erhöhten Bedarfes ungewiss ist, besteht die Tendenz, möglichst rasch eine Reserve zusammenzubringen, also die gegenwärtigen Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft auf Kosten der zukünftigen zu belasten. Da sodann bei Erreichung der als erforderlich erachteten Höhe des Fonds der Reservebildungszuschlag richtigerweise wegfallen, nach einer eventuellen Inanspruchnahme der Garantiemittel jedoch wieder zur Erhebung gelangen muss, sind je nach den Verhältnissen bedeutende Schwankungen in den Prämien doch nicht zu vermeiden.

Ein über eine längere Periode sich erstreckender Ausgleich wird zudem bei der Unbestimmbarkeit des Eintrittes des erhöhten Schadens durch das Bestehen des Zinses erschwert. Die Amortisation eines Anleihens ist nicht mehr möglich, wenn die Passivzinsen schon

die verfügbaren Mittel einer Kasse aufzehren und der Unterschied, der durch die Inanspruchnahme der Reserven in Finanzhaushalt entsteht, wird noch durch den Wegfall der Zinseinnahmen vergrössert. Eine Auswirkung auf die Prämien ist also noch weniger zu vermeiden. Um sich dem zu entziehen, müssen die Prämien trotz ständig sich erhöhender Einnahmenüberschüsse hochgehalten werden. Oder die Reserven werden mehr dekorativ, indem man ihre Inanspruchnahme möglichst zu vermeiden sucht.

Wenn wir die Aufwendungen, die die kantonalen Kassen für ihre Reserven vornehmen, betrachten, fällt deren Umfang auf. Auf den hohen Risikozuschlag ist schon früher hingewiesen worden. Im Jahrzehnt 1914—23 haben die Reserven sämtlicher Brandkassen sich um 51 Millionen Fr. vermehrt. Das macht 35 % der Prämieneinnahmen dieses Jahrzehnts oder 65 % der Brandentschädigungen. Bei ungefährer Abrechnung der Zinsen der seit 1914 zugewachsenen Reserven sind es etwa 26 % der Prämieneinnahmen oder etwa 48 % der Brandentschädigungen. Infolge der eingetretenen Geldentwertung machte sich allerdings das Bedürfnis nach Erhöhung der Reserven besonders geltend.

Die Schadensschwankungen der kleinen Kassen sind im Verhältnis umfangreicher als diejenigen der grossen, die Aufwendungen für Reserven also relativ höher. Dazu kommt, dass das Katastrophenrisiko nach seinem Umfang, wenn auch nicht nach der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens, in kleinen Kantonen ebenso gross sein kann wie in grossen. — Als Kuriosium sei die Brandassekuranzverwaltung Oberegg (Appenzell I.-Rh.) angeführt, die es vor dem Kriege bei einem Versicherungsbestand von etwa 4 Millionen Fr. auf eine Reserve von über 10 % gebracht hatte, was bei der grossen Verklumpung des Risikos vielleicht doch nicht genügt hätte, obwohl ein Teil der Zinsen dieser Summe zur vollständigen Rückversicherung ausgereicht hätten. Heute bedient sie sich allerdings der Rückversicherung. — Nidwalden hatte seit seiner Gründung 1884 bis 1923 373,000 Fr. für Schäden ausgelegt, seine Reserven waren in dieser Zeit auf 1,082,000 Fr. geäuffnet worden oder rund 290 % der in dieser Zeit bezahlten Schäden.

Aber nicht nur die Anlegung von Reserven bedeutet eine starke Belastung besonders des Budgets der kleinen Anstalten, dieselben müssen auch mit dem ständig wachsenden Versicherungskapital immer weiter geäuffnet werden. 1861—1911 betrug die durchschnitt-

liche jährliche Vermehrung des Versicherungskapitales in den Kantonen mit öffentlicher Brandversicherung $3^1/_2$ %. Einige Kantone sind allerdings erst nach 1861 zur Vollversicherung übergegangen, das Resultat wird aber auch bei Berücksichtigung dieser Tatsache sich nicht stark verändern. Ende 1904 bis Ende 1914 betrug die durchschnittliche Zunahme des Versicherungskapitales $4^1/_2$ %. Heute kann wohl mit einer geringern durchschnittlichen Vermehrung gerechnet werden. Die Zahlen der letzten 10 Jahre können natürlich wegen der abnormalen Preisverschiebungen in dieser Periode keine Anhaltspunkte für eine künftige normale Entwicklung bieten. Wenn man berücksichtigt, dass die Vermehrung des Bestandes, die Verbesserung der Bauart und der Löscheinrichtungen eine allmähliche Verringerung der relativen Reservehöhe erlauben, wird man vielleicht mit einer jährlichen Reservevermehrung von 3 % das Richtige treffen.

Als weitern Kostenpunkt bei der Haltung von Reserven muss der Zinsverlust angesehen werden, der sich infolge der durch ihre Zweckbestimmung erforderten flüssigeren Anlage derselben ergibt. Dieser Zinsverlust zeigt je nach der verschieden liquiden Anlage der einzelnen Anstalten erhebliche Unterschiede. Eine Reihe von Anstalten stützt sich in ihrem Kontokorrentverhältnis mit der Staatskasse oder dem kantonalen Kreditinstitut vorzüglich auf die Liquidität dieser Institute und auf die Möglichkeit, von diesen Vorschüsse zu erhalten. Zürich z. B. hat den grössten Teil seiner Reserve in Hypotheken angelegt. Infolge der ganz verschiedenartigen Verhältnisse soll der Zinsverlust als Kostenbestandteil hier nicht weiter berücksichtigt werden. Die Anlage der Reserven mag mit Rücksicht auf das vorhandene Risiko mancherorts etwas illiquid erscheinen, es muss dabei jedoch in Betracht gezogen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer weitergehenden Beanspruchung der Reserven sehr gering ist und es vorzuziehen ist, einen etwas höhern Zins zu beziehen und dafür bei einer eventuell notwendigen Realisierung von Vermögenswerten Verluste in Kauf zu nehmen. Immerhin wäre es für einige Kassen vielleicht besser, auch Papiere mit einem weitern Markt in ihr Portefeuille aufzunehmen und nicht nur Anleihen des eigenen Kantons, des kantonalen Kreditinstitutes oder Hypotheken.

Nehmen wir als Gesamtkosten der Reserven nur den Betrag der jährlich erforderlichen Vermehrung von 3 %, so ergibt das bei einem Umfang der Reserven auf Ende 1923 von 5,67 Promille des Ver-

sicherungskapitales sämtlicher Anstalten, eine jährliche Ausgabe von 0,17 Promille des Versicherungskapitales oder 3,360,000 Fr. Das sind etwa 34 % des durchschnittlichen Brandschadens der letzten 10 Jahre oder 18 % der Prämieneinnahme des Jahres 1923. Das kann wohl aus dem Zinsertrag der Anlagen bestritten werden, doch würde dieser bei Wegfall der Reservebildung für andere Zwecke frei. Dazu besteht in manchen Kantonen die Tendenz, die relative Höhe der Reserven noch zu erhöhen.

Da der Zinsfuss im allgemeinen höher ist als die Quote der jährlichen Zunahme des Gebäudekapitales, wird ein zunehmender Teil der zur Vermehrung der Reserven erforderlichen Summen aus den Zinsen der früheren Einlagen bestritten werden können. So wird bei einer jährlichen Zuwendung von 3 % des zu bildenden Fonds und einem Zinsfuss von $4\,^1/_2$ % der Ertrag der angesammelten Zuwendungen und Zinsen nach etwa 25 Jahren so hoch sein wie die zu diesem Zeitpunkt erforderliche Vermehrung des Reservefonds. Könnte man die Lasten der Reservebildung auf eine lange Zeit verteilen, so wären sie wohl sehr gering, so aber fällt als wesentlicher entgegenstehender Grund in Betracht, dass sie tatsächlich in einer relativ kurzen Zeit aufgebracht werden müssen und während dieser eine erhebliche Belastung bedeuten. Auch der Haushaltsplan einer öffentlichen Anstalt muss sich auf eine gewisse Zeit beschränken und der Nutzen, der den Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft in vielleicht 30 Jahren zufällt, kann ohne zwingenden Grund nicht einfach als Gegenwert für die Kosten angesehen werden, die die gegenwärtigen Mitglieder der Gemeinschaft zu tragen haben.

Wie weit die Reservebildung geht, zeigt die Tatsache, dass in den Kantonen Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Basel-Stadt und Waadt (Mobiliar) 1923 der Zinsertrag der Anlagen ungefähr gleich hoch oder höher war als der Durchschnittsschaden der letzten 10 Jahre.

Richtigerweise sollten auch die infolge der Zunahme des Versicherungskapitales erwachsenden Kosten der Reserveäuffnung nicht von der Gesamtheit, sondern zum Teil wenigstens von den neueintretenden oder den die Zunahme verursachenden Mitgliedern in der Form eines Eintrittsgeldes getragen werden.

Auch die gegenseitige Versicherung soll neben der grössten Sicherheit möglichste Billigkeit und eine gerechte Verteilung der Lasten bieten. Die Frage nach dem Gebrauch der Rückversicherung

und über den Umfang der Reservedeckung kann einzig nach diesem Gesichtspunkte entschieden werden. Würden alle kantonalen Kassen zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammengefasst, so wäre eine Reserve von 2 Promille oder 40 Millionen weitaus genügend, während bei der heute existierenden Zersplitterung eine um 72 Millionen höhere Summe ohne Rückversicherung in der Mehrzahl der Fälle als nicht allen Eventualitäten gewachsen bezeichnet werden muss. Schon diese Ueberlegung allein zeigt, dass selbst bei ganz erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten eines versicherungstechnischen Zusammenschlusses sich dieser gegenüber einem solchen Mehraufwand an Reserven trotzdem noch als vorteilhaft erweisen kann. Bei den Privatgesellschaften ist der Ausgleich durch Reserven nur sekundärer Art, die eigentliche Ausgleichung des Risikos geschieht durch die Rückversicherung.

Ein weiterer, wenn auch nicht gerade versicherungstechnischer Nachteil der Deckung durch Reserven kann darin gesehen werden, dass bei den ständig steigenden Zinseinnahmen und der Schwierigkeit, die Prämien entsprechend hinabzusetzen, die Versuchung nahe liegt, einen Teil der momentanen Prosperität auch andern, weniger vom Glück begünstigten kantonalen Unternehmungen zugute kommen zu lassen. Eine Reihe von Anstalten wird heute für Zwecke beansprucht, die der ursprünglichen Bestimmung ihrer Mittel oft ziemlich ferne liegen.

Die Frage nach der richtigen Höhe der Reserven lässt sich nur je nach Art und Grösse des kantonalen Bestandes und in Verbindung mit der Regelung der Rückversicherung beantworten. Es sei deshalb auf Tabelle XI, S. 109, hingewiesen, die über die Tragfähigkeit der kantonalen Anstalten Aufschluss gibt.

Heute sieht zwar die grosse Mehrzahl der Anstalten ihre Hauptsicherung in der Rückversicherung, viele suchen sich aber trotzdem einen grossen Reservefonds zu erhalten oder zu schaffen, um in den Zinserträgnissen eine Einnahmequelle zu besitzen, über die sie leicht disponieren können. Sie wollen die Prämien vielfach erst dann herabsetzen, wenn die nötige Elastizität des Budgets durch die Zinseinnahmen garantiert ist. Diese Auffassung scheint zu übersehen, dass der Hauptteil der Zinsen doch wieder zum auf der Höhe halten des Reservefonds verwendet werden muss und dass der Ausgleich zwischen den einzelnen Jahren zweckmässig durch Entnahmen aus der Reserve geschieht.

In den Gesetzen stellen die meisten Kantone gewisse Bestimmungen über den Umfang der Reserven auf. Diese können allerdings wegen ihres sehr verschiedenen Entstehungsdatums und der seither eingetretenen Aenderungen in der Rückversicherung nicht alle als Ausdruck der gegenwärtigen Auffassung angeschaut werden, doch gibt ihre weite Formulierung meistens der Geschäftspolitik der Verwaltungen genügend Raum. — Bern verlangt für seine Zentralbrandkasse eine Reservehöhe von 3 Promille des Versicherungskapitales, für die Bezirksbrandkassen eine solche von 4 Promille. Bei Glarus-Gebäude darf die Reserve dauernd nie unter $2\,^1/_2$ Millionen sinken. St. Gallen verlangt eine Mindesthöhe der Reserven von 2 Millionen. Das neue Gesetz von 1925 sieht nach der Höhe der Reserven abgestufte Beiträge vor. Bei einem Fonds von 10 oder mehr Promille des Versicherungskapitales, sinken die Beiträge auf 0,45 Promille, bei einem Fonds von weniger als 4 Promille sind ein Beitrag von 0,65 Promille für die erste Klasse und besondere Zuschläge vorgesehen. In Solothurn soll sie das 5fache des Jahresbezuges betragen. Das Zürcher Gesetz stuft die Beiträge je nach der Reservehöhe ab, bei einem Fonds von weniger als $1\,^1/_2$ Promille sind sie auf 1 Promille festgesetzt um bei einem solchen von über 3 Promille auf 0,50 Promille zu sinken. Luzern sieht bei einer Verminderung der Reserven auf weniger als 4 Promille des Versicherungskapitales eine Erhöhung der Beiträge vor. Nidwalden verlangt eine Erhöhung der Brandsteuern bei einem Stand der Reserven von weniger als 10 Promille und eine Ermässigung bei Reserven von über 30 Promille. In Schaffhausen sieht das Gesetz eine Erhöhung der Prämien vor, wenn die Reserven unter 1 Prozent sinken, nach dem Gesetz sollen sie 2 Prozent erreichen. Appenzell gestattet eine Ermässigung der Beiträge bei einer Reservehöhe von 5 %. Graubünden verlangt die Erhebung eines Zuschlages bei einem Stand der Reserven von weniger als 4 Promille und eine Revision des Prämientarifes bei einer Reservehöhe von über 6 Promille. Aargau sah eine Prämienermässigung vor, wenn die Reserven $1\,^1/_2$ Millionen überschritten hätten, ihre weitere Aeuffnung war in das Ermessen des Regierungsrates gestellt. Waadt verlangt eine Reserve von $7\,^1/_2$ Promille, nachher sollen die Beiträge ermässigt werden. Basel-Stadt fordert die Erhebung eines Nachschusses bei einem Sinken der Reserven unter den Stand vom 1. Dez. 1916 (4,165,000 Fr.). Keine gesetzliche Bestimmung kennen Zug, Frei-

burg, Basel-Land, Thurgau und Neuenburg, in denen die Festsetzung der Höhe der Reserven den Verwaltungsorganen überlassen ist.

Die meisten Kantone gestatten bei einem Fehlbetrag der Betriebsrechnung ohne weiteres die Beanspruchung der Reserven. Anders Zug, das einen Rückgriff erst erlaubt, wenn eine Brandsteuer von mehr als 5 Promille erhoben werden müsste, St. Gallen muss zuerst einen Nachschuss in der Höhe der normalen Brandsteuer erheben, Aargau erlaubt bei Fehlbeträgen die Inanspruchnahme bis zu einem Fünftel der Reserven und Bern lässt eine Benützung erst zu, nachdem die Reserven den gesetzlichen Bestand von 3 Promille erreicht haben. Die letzterwähnten Bestimmungen gehören aber alle ältern Gesetzen an, mit Ausnahme derjenigen von Bern. Eine zu eingehende Regelung der Reserveverhältnisse in den Gesetzen erscheint im allgemeinen nicht besonders zweckmässig, da sich die Verhältnisse während der langen Dauer derselben zu sehr ändern können.

Die Entwicklung der Reservedeckung ist aus Tabelle I, S. 14/15. ersichtlich. Heute besitzt jede Kasse einen Reservefonds von einiger Bedeutung. Die Vermehrung der Reserven wird allerdings kaum mehr im bisherigen Masse fortschreiten, der zunehmende Gebrauch, der von der Rückversicherung gemacht wird, macht dies bis zu einem gewissen Grade überflüssig.

B. **Die Deckung durch Rückversicherung.**

Im letzten Abschnitt ist gezeigt worden, dass im Rahmen einer erträglichen Belastung der Beteiligten, einer gerechten Verteilung der Lasten und einer einigermassen gleichmässigen Gestaltung der Beiträge, für die kantonalen Kassen ein Ausgleich in der Zeit nicht genügen kann. Auf die erforderlichen Aufwendungen ist ebenfalls hingewiesen worden.

Es waren zwar weniger die angeführten Gründe, als die Unmöglichkeit, besonders bei den frühern hohen Schadenssätzen, es innert der erforderlichen Frist zu einer ausreichenden Reserve zu bringen, die der Rückversicherung zur Einführung verholfen haben. Die Rückversicherung bezweckt eine Rationalisierung des Schadensverlaufes durch Bildung zweckmässiger sekundärer Gefahrengemeinschaften und damit eine Verringerung der zur Ausgleichung des Zufalles innerhalb der verschiedenen Versicherungsperioden notwendigen Reserven.

Die technische Durchführung hat in der heutigen privaten Versicherung eine in einem gewissen Rahmen einheitliche Lösung erfahren, ohne aber, besonders mit Rücksicht auf die Kosten der Durchführung, ganz unbestritten zu sein. Es ist das die Excedentenrückversicherung auf Grund von Maximaltabellen. Für die kantonalen Anstalten hat sich jedoch diese Art der Rückdeckung als wenig geeignet erwiesen, es sind verschiedene andere Systeme versucht worden, wobei man heute eine Lösung gefunden hat, die nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen als die geeignetste erachtet werden kann.

Die geschichtlich erste Form ist die Einzelrückversicherung. Sie ist aber von allen Kassen, mit Ausnahme der aargauischen, wieder fallen gelassen worden. Das erscheint eigentümlich, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass die Schwankungen der Jahresschäden zum grossen Teil auf die ungleichmässige Zusammensetzung des Risikenbestandes zurückzuführen sind und dass es gerade die Rückversicherung ausgewählter Risiken ist, die es ermöglicht, eine ungeeignete Zusammensetzung des Bestandes zu korrigieren. Bei den kleinen Kassen ist allerdings schon die Zahl der Brandfälle zu starken Schwankungen unterworfen um selbst bei einem künstlich ausgeglichenen Bestand ein befriedigendes Resultat zu geben. Ein weiterer Grund für das Versagen der Einzelrückversicherung wird in den meisten Fällen schon die technisch unrichtige Durchführung gewesen sein. Mit Ortsplänen hat nur die Aargauer Anstalt gearbeitet. Die Auswahl der rückzudeckenden Risiken erfolgte meist ganz mechanisch nach der Grösse der Versicherungssumme, ohne oder mit ungenügender Berücksichtigung der Höhe der Gefahr und der wahrscheinlichen Ausdehnung des Schadens. Am meisten Schwierigkeiten bereitete die Prämienfestsetzung. Im Rahmen der Einzeltarifierung war es natürlich viel schwieriger, auf das das Risiko ganz wesentlich beeinflussende Moment der kantonalen Verwaltungsmassnahmen und das zum Teil erhöhte subjektive Interesse an den Ergebnissen der Anstalt Rücksicht zu nehmen. Die Entwicklung der Schadenssätze innerhalb der rückversicherten Bestände war wegen ihres geringen Umfangs noch viel sprunghafter und konnte nicht ohne weiteres in Paralelle zur Bewegung der kantonalen Schadensziffer gestellt werden, als dass es gut möglich gewesen wäre, bei der Bestimmung des Versicherungspreises auf die frühern Rückversicherungsergebnisse ab-

zustellen. Dazu war eine Einigung über Auswahl und Umfang der rückversichernden Bestände oft nicht leicht.

Als Beispiel für die Auswirkung der Einzelrückversicherung sollen hier die Verhältnisse in Nidwalden und Aargau kurz zur Darstellung gelangen. — Für Nidwalden wurde die Periode 1910 bis 1919 gewählt, da 1920 mit dem Beginn der Quotenrückversicherung beim Verband der Umfang der Einzelrückversicherung eine gewisse Herabsetzung erfuhr. In Bezug auf die Durchführung sei auf das Seite 29 und Seite 56 Gesagte verwiesen. Die rückgedeckte Summe schwankte während dieser Zeit zwischen 25 und 26 % des Gesamtversicherungskapitales.

Zur Charakterisierung der Wirkung der Rückversicherung ist in der folgenden Tabelle für die erwähnten 10 Jahre das prozentuale Verhältnis der Bruttoschäden zu den Bruttoprämien dem Verhältnis der Nettoschäden zu den Nettoprämien (Schäden nach Abzug der von der Rückversicherung bezogenen Schadensanteile resp. Prämien nach Abzug der an die Rückversicherung bezahlten Prämien) gegenüber gestellt worden.

Jahr	Bruttoschäden in % der Bruttoprämien	Nettoschäden in % der Nettoprämien	
1910	35,8	44,3	
1911	105,4	62,1	
1912	1,9	0,6	
1913	0,5	0,6	
1914*	23,2	28,2	
1915	23,3	16,5	
1916	0,8	1,1	
1917	104,7	138,2	
1918	29,4	38,4	
1919	64,2	54,5	
Durchschnitt	38,9	38,5	
Schwankungsindex	81	76	% d. Durchschnitts
Grösste + Abweichung	171	259	„ „
Grösste — Abweichung	98	99	„ „
Grösste Differenz	269	358	„ „

*) Reduktion der Brandsteuer um 25 %.

1910—19 wurden an Schäden bezahlt 143,000 Fr. Die Rückversicherungsprämien betrugen 81,636 Fr., die Schadensanteile Fr. 36,268 oder 44 % der Rückversicherungsprämien.

Bei den Schwankungszahlen ist die überraschende Tatsache zu erwähnen, dass diese sich durch den Einfluss der Rückversicherung

eher ungünstiger gestaltet haben. Seinen Grund hat das darin, dass der verhältnismässig hohe Brandschaden des Jahres 1917 sich aus einer grössern Zahl (10) kleinerer Schäden zusammensetzte und die Rückversicherung, da der Versicherungswert bei keinem der beschädigten Gebäude 20,000 Fr. überstieg, gar nicht in Anspruch genommen wurde. Hingegen wurde natürlich der Prämienfonds durch die Rückversicherungsprämien entsprechend verringert. Wenn sich diese Rückversicherung damit auch zu einem Ausgleich der normalen Brandschadensschwankungen als wenig geeignet erweist, so ist sie damit bei grössern Brandereignissen doch nicht wertlos, nur ist es fraglich, ob sie, da sie in erster Linie grössere Gebäude und daneben einzelne Gebäude in grössern Gruppen erfasst, bei einem Komplexbrand in jedem Fall die nötige Erleichterung gewährt hätte.

Die Mehrleistungen an die Rückversicherung im Betrage von 45,368 Fr. machen 32 % der in den 10 Jahren 1910—19 angefallenen Schäden aus. Seit Beginn der Rückversicherung 1884 bis Ende 1923 machte die Mehrausgabe an die Rückversicherung 51 % der bezahlten Rückversicherungsprämien oder 32 % des Gesamtbetrages der Schäden aus. Die neue Rückdeckung einer Quote von 90 % des Gesamtbestandes wird, trotzdem sie eine viel grössere Sicherheit gewährt, selbst bei einem Sinken des Brandschadenskoeffizienten, die Anstalt kaum so viel kosten.

1905—14 betrug die durchschnittliche Vermehrung des Versicherungskapitales in Nidwalden $3\,^1/_4$ %. Eine Rückversicherung von 90 % kommt einer Erhöhung der Reserven um das 9fache oder um 9 Millionen gleich (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit der Reserven). Bei einem jährlichen Beitrag zur Bildung der Reserve von nur 2 % bedeutete das eine Ausgabe von 180,000 Fr., während der durchschnittliche jährliche „Verlust" an der neuen Rückversicherung bei gleichbleibendem Schadensverlauf etwa 5000—6000 Fr. betragen würde. Dabei ist auch das Risiko von Grossbränden gedeckt.

Die Aargauer Anstalt ist diejenige, die die Rückdeckung ausgewählter Risiken am besten ausgebaut hat. (Siehe S. 30 und 60.) Zur Darstellung der Wirkungsweise dieser Rückversicherung wurde die Periode 1914—23 gewählt. (Siehe die Tabelle S. 95.) Ein Vergleich des Verhältnisses der Bruttoschäden zu den Bruttoprämien und der Nettoschäden zu den Nettoprämien ergibt eine bedeutende Erleichterung der Situation der Kasse, auch bei Berücksichtigung der aus den Nettoprämien zu bestreitenden, nicht sehr bedeutenden Verwaltungskosten. Während die Bruttoschäden 43 % der Bruttoprämien betragen, machen die Nettoschäden nur noch 35 % der ent-

sprechenden Prämien aus. Die Schwankungen, bezogen auf die entsprechenden Prämienbeträge, haben sich unter dem Einfluss der Rückversicherung ebenfalls verringert, die maximale positive Abweichung besonders ist bedeutend reduziert. Das regelmässige Eingreifen der Rückversicherung auch in Jahren mit geringern Schadensprozentsätzen sowie die verstärkte Unterstützung in dem erhöhten Schadensjahr 1919 weisen auf eine befriedigende technische Regelung hin.

1914—1923 hat die Aargauer Kasse 2,100,000 Fr. an Rückversicherungsprämien ausgelegt und 1,400,000 Fr. oder 67 % an Schadensrückvergütungen erhalten. Der Verlust an der Rückversicherung macht 20 % der in dieser Periode angefallenen Schäden aus. Das Verhältnis hatte sich mit der Verbesserung der Brandstatistik, besonders der rückversicherten Risiken, der die Rückversicherungsprämien und die übrigen Rückversicherungsbedingungen nicht genügend folgten, stark zugunsten des Rückversicherers verschoben.

Da Aargau heute nicht mehr mit Maximaltabellen arbeitet, lassen sich über die Durchführung keine genauern Angaben machen. Bei der eingehenden Kenntnis des Risikenbestandes wird eine individuelle Würdigung jedes einzelnen Falles vorgezogen. Der Selbstbehalt ist oft wesentlich höher als der der viel grössern privaten Gesellschaften.

Rückversicherung der aargauischen Anstalt 1914—1923.

Jahr	Rückversicherungssumme in % des Bestandes	Bruttoschäden in % der Bruttoprämien	Nettoschäden in % der Nettoprämien	
1914	34	24	23	
1915*	24	57	53	
1916	24	26	19	
1917	24	28	20	
1918	25	42	35	
1919	26	88	63	
1920	26	39	30	
1921	26	45	32	
1922	27	52	49	
1923	28	30	25	
Durchschnitt	26	43	35	
Schwankungsindex		32,3	34,5	% d. Durchschnitts
Grösste + Abweichung		105	80	„ „
Grösste — Abweichung		44	45	„ „
Grösste Differenz		149	125	„ „

*) Reduktion der Brandsteuer um 20 %.
Alle erforderlichen Angaben wurden den Jahresberichten entnommen.

Um die Verbesserung, die für die Anstalt aus der Verringerung des Prozentsatzes der Nettoschäden resultiert, hervortreten zu lassen, ist es besser, die Schwankungszahlen statt in % des Durchschnittes absolut, d. h. in Prozenten der Brutto- resp. Nettoprämien auszudrücken. Es ergeben sich dann folgende Werte:

Schwankungsindex	14	12
Grösste + Abweichung	45	28
Grösste — Abweichung	19	16

Die am meisten benutzte Rückversicherungsart war die Rückversicherung einer Quote des Gesamtbestandes. Die Vorzüge, die dabei den Ausschlag gaben, waren die Einfachheit ihrer Handhabung, die grössere Leichtigkeit der Prämienfestsetzung, der geringere Risikozuschlag und die grössere Billigkeit. Kam ein Rückversicherer infolge des unregelmässigen Schadensverlaufes auch etwa zu Verlusten, so gab doch meistens die folgende Vertragsperiode Gelegenheit, diese wieder einzuholen. Auch die Gesellschaften zogen die Quotenversicherung wegen ihres geringern Risikos und des grössern Prämienalimentes vor.

Die grössere Billigkeit der hier in Frage stehenden Rückversicherungsart ist allerdings zum Teil nur eine scheinbare. Während die Einzelrückversicherung sich nur auf diejenigen Objekte bezieht, die im Schadensfall die Kasse über das gewollte Mass hinaus belasten könnten, bezieht sich die Gesamtquotenrückversicherung auf alle Risiken. Um eine genügende Deckung für die grossen Risiken zu erreichen, muss die Quote für alle hoch angesetzt werden, (meist waren es zwischen 50 und 80 %), was einen viel grössern Umfang der Rückversicherung zur Folge hat. Die Einzelrückversicherung trägt bei hohen Jahresschäden im allgemeinen einen verhältnismässig grössern Anteil als bei niedern, bei der Quotenrückversicherung ist der Anteil immer derselbe. Doch erfordert auch die Rückversicherung ausgewählter Risiken einen erheblichen Umfang, um einigermassen zuverlässig zu funktionieren. Der Umfang, den sie im Kanton Aargau erreicht, darf da nur als ein Minimum betrachtet werden. Eine Rückdeckung nur der grössten und gefährlichsten Komplexe ist auch nicht leicht unterzubringen, eine rationale Bemessung von Leistung und Gegenleistung dazu äusserst schwierig.

Da die Quotenrückversicherung die Brandschadensschwankungen in dem der Anstalt verbleibenden Teil des Risikos in gleicher Weise fortbestehen lässt, ist ihr Wert darin zu sehen, dass die frei verfügbaren Mittel der Kassen nunmehr nur noch für die Deckung des nicht rückversicherten Teiles des Bestandes einzustehen haben. Sie

ist nur dort angebracht, wo nach Abzug der Rückversicherungsprämien der Anstalt erhebliche disponible Mittel bleiben.

Bis zur Entstehung des Verbandes wurde in der Quotenrückversicherung immer zu festen Prämien abgeschlossen, zum Teil mit Gewinnbeteiligung. Heute werden auch Verträge mit der privaten Versicherung zu variabeln Prämien eingegangen. (Jährliche Neuberechnung der Prämie auf Grund der vorangegangenen Ergebnisse.) Dieser Modus verringert das Risiko des Rückversicherers und gibt den Anstalten einen grössern finanziellen Anteil und ein grösseres Interesse an der Verbesserung ihrer Brandstatistik. Er ist dafür geeigneter als die Gewinnbeteiligung, die mehr auf die Verhältnisse der privaten Versicherung zugeschnitten ist. Bei der grossen Elastizität des Budgets der kantonalen Anstalten ist eine zu grosse Belastung infolge Ansteigens der variabeln Prämie kaum zu befürchten. Eine Berechnung nur auf Grund der letzten 5 Jahresergebnisse und ohne Maximierung nach oben der anrechenbaren Schadensergebnisse, wie dies in einem neuern Vertrage stipuliert wurde, erscheint dagegen etwas weit gegangen.

Als Beispiel für die Quotenrückversicherung sei Freiburg angeführt. Die Jahre 1912—21 wurden zu Grunde gelegt, weil 1922 die rückgedeckte Quote auf 50 % reduziert wurde.

Freiburg: Rückversicherung einer Quote von 80 % des Bestandes.

Jahr	Bruttoschäden in % der Bruttoprämien	Nettoschäden in % der Nettoschäden
1912	76	59
1913	90	71
1914	80	60
1915	33	26
1916	35	28
1917*	35	19
1918	19	9
1919	42	22
1920	22	11
1921	79	38
Durchschnitt	51	34

* Ermässigung der Rückversicherungsprämien um 22 %.

1. Leistungen an die Rückversicherung Fr. 3,512,000
2. Leistungen der Rückversicherung Fr. 2,137,000
   oder 61 % von 1.

Bis 1916 war die finanzielle Lage ziemlich knapp, da aus den verbleibenden Nettoprämien und den geringen Zinseinnahmen auch die sonstigen Auslagen der Kasse bestritten werden mussten. Doch bestand neben dem Reservefonds noch die Möglichkeit, die Prämie ohne weiteres zu erhöhen. Hoch sind die Mehrleistungen an die Rückversicherung, die volle 51 % der in dieser Dekade angefallenen Schäden ausmachen. Das ist aber auf die starke Senkung des Schadenspromillesatzes zurückzuführen, der gegenüber demjenigen des vorigen Jahrzehnts auf schwach die Hälfte gesunken war. (1902—11 1,93 Promille, 1912—21 0,93 Promille.) Während der ganzen 10 Jahre waren die Rückvergütungen der Rückversicherung nur einmal, und zwar 1921, um ca. 8 % höher als die Rückversicherungsprämien.

Die Rückdeckung von Quoten von 10, 20 und 25 % des Bestandes, wie sie besonders zu Beginn der Verbandstätigkeit gewählt wurde, hat ohne Verbindung mit einer weitern Rückversicherung keinen grossen Wert und war als Gefälligkeits- oder als vorläufige Massnahme zu betrachten.

Eine neue Etappe bedeutete die Einführung der von Verwalter Schwab vorgeschlagenen Quoten-Jahresschadensexcedentenrückversicherung. Die Rückversicherung gegen einen einen gewissen Betrag übersteigenden Jahresschaden ist zwar nicht neu, wenn schon es den Kantonen kaum oder nur unter erheblichen Opfern möglich gewesen wäre, eine derartige Rückdeckung zu erhalten. Neu war die Verbindung mit einer gleichzeitigen Quotenrückversicherung. Diese Versicherungsart war zuerst nur als Ersatz für die Einzelrückversicherung, die der Verband vorläufig noch nicht aufnehmen wollte, gedacht worden. Heute hat sie jedoch alle andern Rückversicherungsarten zurückgedrängt.

Gewollt ist in erster Linie der Effekt der Schadensexcedentenversicherung, die Lage des Rückversicherungsnehmers in denjenigen Jahren zu erleichtern, in denen die Ersatzleistungen die Tragfähigkeit seines Budgets übersteigen. Da aber die Deckung nur der ausserordentlichen Schäden dem Rückversicherer und besonders dem Verband ein zu grosses Risiko bieten würde, wurde diese nur in Verbindung mit einer in einem gewissen Verhältnis dazu stehenden Quotenversicherung gewährt. Diese Regelung sollte einen gewissen Zahlungsausgleich zwischen den beiden Kontrahenten gewährleisten, die Schwankungen im Betrieb des Rückversicherers ausgleichen und durch Bildung eines grössern Prämienfonds erleichtern. Ein ähnliches Vor-

gehen hatte schon die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland gewählt, als sie die Einzelrückversicherung nur noch zusammen mit der Rückdeckung einer Quote des Gesamtbestandes gewährte.

Zu Anfang wurde vom Verband durchwegs das Verhältnis von 25 % Quote und 75 % eines gewissen Schadensexcedenten auf dem nicht von der Quotenversicherung erfassten Teile des Versicherungskapitales gewählt. Heute bestehen auch andere Verhältnisse, wobei die Tendenz zu beobachten ist, den Anteil der Quotenversicherung je nach den vorliegenden Umständen zu erhöhen.

Die Vorteile der kombinierten Rückversicherung beruhen gegenüber der Einzelrückversicherung einmal in der viel einfachern und weniger Arbeit erfordernden Handhabung. Sodann tritt die Entlastung durch die Rückversicherung bei einer gewissen Höhe des Schadens automatisch ein, während dies bei der Rückversicherung ausgewählter Risiken davon abhängt, was für Objekte betroffen worden sind. Bei sonst geringem Jahresschaden kann selbst ein ausgedehnter Brandfall von gewissen Kassen gut getragen werden, eine Unterstützung durch die Rückversicherung ist also überflüssig. Dagegen kann bei den wenig umfangreichen Beständen der Anstalten diesen leicht eine schwere Belastung aus dem Brand zahlreicher kleinerer nicht von der Einzelrückversicherung erfasster Gebäude erwachsen. Die Höhe der Deckung brauchte bei der kombinierten Versicherung nicht geringer zu sein. In den kantonalen Verträgen über Rückdeckung ausgewählter Risiken betrug der Mindestselbstbehalt meist 20—30 %, allerwenigstens aber 10 %, eine 40 % Quoten- und 80 % Excedentenrückversicherung, wie sie z. B. Solothurn besitzt, deckt aber auch 88 % eines in den Excedenten fallenden Schadens. Weiter ist bei der kombinierten Versicherung die Prämie dem kantonalen Risiko leichter anzupassen, da sie auf den frühern Ergebnissen der Kassen basiert werden kann. Bei kleinern Anstalten ergeben sich allerdings hier gewisse Schwierigkeiten.

Verglichen mit der Quotenrückversicherung ist es vor allem der Vorzug des viel geringeren Prämienaufwandes, den die kombinierte Rückversicherung bei gleichem Umfang der gewährten Sicherheit erfordert, der ihr Eingang verschafft hat. Da das normale Risiko, das bei der Excedentenversicherung innerhalb des Selbstbehaltes verbleibt, nur zu einem relativ kleinen Teil von der Quotenrückversicherung erfasst wird, sind die Prämienauslagen gering und die Verluste der

Anstalt bei einer Verbesserung der Brandstatistik beschränkt und ebenso die Spannkraft des Budgets infolge der höhern Nettoprämie erhöht. Ein besonderer Grund für die starke Ausbreitung der Excedentenrückversicherung dürfte bei den vorliegenden Verhältnissen auch in der Tatsache liegen, dass die Bedingungen des Verbandes für die kombinierte Versicherung relativ eher günstiger sind als für die Quotenversicherung.

Die Höhe des wahrscheinlichen Risikos und die Nettoprämie für die Schadensexcedentenrückversicherung werden auf Grund der frühern Schadensergebnisse der Rückversicherung nehmenden Anstalten festgestellt. Es werden dazu die in einem bestimmten Zeitabschnitt, meist 10—15 Jahre, die Excedentengrenze der Anstalt übersteigenden Schadensbeträge dem Versicherungskapital dieser Periode gegenübergestellt. Soweit aus den bisherigen Ergebnissen und aus den Versuchen des Verbandes geschlossen werden darf, lässt sich dabei eine brauchbare Uebereinstimmung zwischen dem als wahrscheinlich angenommenen Risiko und den tatsächlich eintretenden Schäden erzielen. Der Verband hat das System in zahlreichen, auf Jahrzehnte zurückgreifenden statistischen Berechnungen versucht. Die weitgehende Verbesserung des kantonalen Risikos, im besondern die Verminderung der Brandfälle infolge Feuerübertragung, und die andauernden, von seiten der Vereinigung und des Verbandes durch sachkundigen Rat unterstützten Anstrengungen zur Verbesserung der Feuerpolizei und des Löschwesens lassen dabei erwarten, dass sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Excedentenrückversicherung nicht schwieriger durchführen lasse als dies früher der Fall gewesen wäre. Die Wahrscheinlichkeit eigentlicher Katastrophen ist so gering, dass sie durch die Risikoprämie als gedeckt erachtet werden kann. In der Beanspruchung des Rückversicherers können sich allerdings sehr grosse Schwankungen ergeben.

Die statistische Feststellung des Risikos eines Gesamtbestandes und desjenigen der Excedentenversicherung insbesondere ist natürlich nur möglich infolge der relativen Stabilität der kantonalen Bestände und dass deren Zusammensetzung und Grösse der Willkür des Versicherungsnehmers entzogen ist. Wichtig für den Rückversicherer ist auch, dass die kantonalen Excedenten infolge der streng regionalen Teilung der Bestände in keinem direkten Zusammenhang miteinander stehen. Erschwerend ist dagegen die starke Verklumpung vieler Bestände und ihre Kleinheit. Günstig ist auch die im Gesamten ziemlich

regelmässige Entwicklung der Brandfrequenz. Sollte jedoch diese, die seit 1860 eine ständig sinkende Tendenz aufweist, eine umgekehrte Richtung einschlagen, so würde das einen Rückversicherer, dessen Bestand sich hauptsächlich aus derartigen Versicherungen zusammensetzt, vor ausserordentlich schwere Aufgaben stellen. Doch ist das wenig wahrscheinlich und hätte wohl derartige wirtschaftliche oder technische Veränderungen zur Voraussetzung, dass sich eine Aenderung im System der Rückversicherung schon rechtfertigen liesse.

Grössere Schwierigkeiten macht die Excedentenrückversicherung der kleinen Kantone. Eine niedrige Excedentenlimite setzt bei der geringen Stabilität der durchschnittlichen Brandfrequenz während der einzelnen Vertragsperioden den Rückversicherer der Gefahr aus, bei einem Ansteigen der Brandfrequenz im Excedenten schwer belastet zu werden, ohne bei einer umgekehrten Entwicklung die entsprechenden Gewinnchancen zu haben. (Die umgekehrte Entwicklung, d. h. eine Verminderung der Brandfrequenz bildet allerdings die Regel.) Ist dagegen die Excedentengrenze im Verhältnis zum durchschnittlichen Risiko sehr hoch, so findet das vorhandene Risiko für Grossbrände innerhalb der relativ beschränkten Frist, auf die sich die statistische Prämienbemessung stützen kann, einen um so zufälligeren Ausdruck, je kleiner der in Betracht kommende Bestand ist. Fällt aber ein aussergewöhnliches Schadensereignis in den für die Prämienbestimmung benutzten Zeitabschnitt, so kann dieses nur geköpft (maximiert) in Rechnung gebracht werden. Der Zweitversicherer wird also keine der Gefahr entsprechende und im allgemeinen auch eine zu geringe Excedentenprämie erhalten.

In einem Fall hat man das dadurch zu vermeiden gesucht, dass Einzelrisiken von über 500,000 Fr. Versicherungssumme von der Quoten-Schadensexcedentenrückversicherung ausgenommen und speziell, in Einzeltarifierung, rückgedeckt wurden. Damit sollte der Rückversicherer für die Risiken, die sonst die Schadensexcedentenrückversicherung über das Mass belasten könnten, ein gesondertes Entgelt erhalten. Die Schwierigkeit der Festsetzung der Excedentenprämie ist so umgangen; nach den bisherigen Erfahrungen und bei den speziellen kantonalen Verhältnissen dürfte es aber nicht viel leichter sein, für eine kleine Anzahl hoher Risiken eine beide Teile auf die Dauer befriedigende Tarifierung zu finden. Richtigerweise sollten dabei auch alle eine gewisse Grösse überschreitenden Komplexe in diese Sonderrückversicherung einbezogen werden. Für die Anstalt wäre

es dagegen wohl vorteilhafter, die Sondereinzelrückversicherung nur auf denjenigen Teil der Risiken zu erstrecken, der nicht von der Gesamtquotenrückversicherung erfasst wird. Ob es möglich wäre, die „richtige" Excedentenprämie für die kleinen Anstalten auf Grund eines Schemas festzulegen, könnte nur eine eingehende Analyse des Bestandes und der Schadensverhältnisse dieser Anstalten erweisen.

Wie schon erwähnt, ist für ein gutes Funktionieren der Schadensexcedentenrückversicherung die Festsetzung der Excedentengrenze sehr wichtig. Vom Verband wird sie im allgemeinen auf der Höhe des Durchschnittsschadens der letzten 10—15 Jahre, zum Teil auch etwas höher festgelegt. Eine niedrige Grenze vergrössert die Verlustchancen eher als die Gewinnchancen und belastet die Anstalt mit Prämien für ein Risiko, das sie gut selbst behalten könnte, eine hohe Grenze vergrössert den aleatorischen Charakter dieser Versicherungsart. Eine jährliche Neubestimmung des Selbstbehaltes findet nur bei der Retrozession des Verbandes statt, den Kantonen gegenüber erfolgte die Festsetzung bis jetzt immer für die ganze Vertragsperiode. Zu der auf Grund der Brandstatistik errechneten Nettoprämie kommt beim Verband noch ein Zuschlag von 10—15 %, im Minimum 0,01 Promille des von der Quotenrückversicherung nicht erfassten Versicherungskapitales. Der Grund dieser Regelung, die ausser Acht lässt, dass vom Excedentenschaden auf dem von der Quotenrückversicherung nicht erfassten Teile des Versicherungskapitales ein variierender Prozentsatz, 60—80 %, gedeckt wird, ist uns in diesem Punkte nicht klar ersichtlich. Vielleicht wäre es besser, in der Bemessung des gewöhnlichen und des minimalen Risikozuschlages auf die Regelmässigkeit und Streuung der Excedentenschäden abzustellen.

Die Excedentenrückversicherung des Verbandes wird allerdings durch den Umstand wieder erleichtert, dass er kaum mit einem Wechsel der Rückversicherungsnehmer rechnen muss, also auf die Dauer, auch bei einer etwas schematischen Prämienberechnung, doch mit einem gewissen Ausgleich rechnen kann. Dazu kommt das ständige Sinken der Brandfrequenz, das die Gefährlichkeit der Excedentenversicherung erheblich abschwächt; wenn auch weniger mit Rücksicht auf das Katastrophenrisiko.

Eine Folge der Einführung der kombinierten Versicherung und im besondern des Goetheanumbrandes war auch, dass sich die Rückversicherer viel intensiver um die Grossrisiken zu kümmern begannen.

In vielen Excedentenverträgen wird von den Kantonen die Aufstellung einer besondern Liste der Gebäude mit hohen Versicherungssummen verlangt, auf Grund derer sich der Rückversicherer ein genaueres Bild des von ihm gelaufenen Risikos machen kann und auch eine gewisse Ueberwachungsmöglichkeit hat. Inwieweit diese Listen bei der privaten Rückversicherung als Grundlage für die Retrozession verwendet werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Wirkung der kombinierten Rückversicherung soll am Beispiel der Graubündner Brandversicherungsanstalt veranschaulicht werden. Tabelle A zeigt unter zu Grundelegung der Verhältnisse des Jahres 1923 die zunehmende Entlastung der Anstalt bei zunehmendem Schadensumfang.

Tabelle A:

Kombinierte Rückversicherung von 25 % Quote und 75 % eines 0,40 Promille des nicht von der Quotenversicherung erfassten Versicherungskapitales übersteigenden Schadens.

	Vom Rückversicherer werden getragen:		
Anstaltsschaden	In der Quotenvers.	In der Excedentenvers.	Total in % des Schadens
300,000	75,000	—	25
600,000	150,000	120,018	45
1,000,000	250,000	345,018	60
2,000,000	500,000	907,518	70
5,000,000	1,250,000	2,595,018	77
10,000,000	2,500,000	5,407,518	79

	Die Anstalt trägt bei einem Schaden	
von:	Als Schadensanteil und an Rückversicherungsprämien	In % der Jahresprämieneinnahme
300,000	374,180	49
600,000	479,162	63
1,000,000	554,162	73
2,000,000	741,662	97
5,000,000	1,304,162	171
10,000,000	2,241,662	293

Mittleres Versicherungskapital 966,585,000 Fr., Prämien 764,182 Fr.

Tabelle B zeigt die Gestaltung der Brutto- und Nettoschadensziffern während der 9 Jahre, in denen bis jetzt die kombinierte Versicherung zur Anwendung gelangte.

Tabelle B:

Jahr	Bruttoschäden in % der Bruttoprämien	Nettoschäden in % der Nettoprämien
1915	46	46
1916	16	16
1917	11	11
1918	30	28
1919	25	22
1920	13	12
1921*	93	56
1922	26	24
1923	21	20
Durchschnitt	31	26

1. Leistungen an die Rückversicherung Fr. 1,266,000
2. Leistungen von der Rückversicherung Fr. 663,000
oder 52 % von 1.

*) Eingreifen der Excedentenversicherung.

Die Mehrleistung an die Rückversicherung machte 31 % der in dieser Periode angefallenen Schäden aus, wobei aber zu beachten ist, dass gegenüber den ursprünglich angenommenen Berechnungsgrundlagen (eine kantonale Kasse existiert erst seit 1912) die tatsächliche Brandschadensziffer sich als erheblich günstiger erwiesen hat und dass der Berechnungsmodus der Prämie in den spätern Jahren für die Anstalt bedeutend günstiger geworden ist.

Will man mit dem für die Zukunft ganz unwahrscheinlichen durchschnittlichen Verlust von 48 % der Rückversicherungsprämien rechnen, so machte das für 1923 71,600 Fr. aus. (Dabei kann ein einziger grosser Brand das Verhältnis für ein Jahrzehnt oder länger umkehren.) In Verbindung mit der Rückversicherung gestatteten 1923 die Reserven die Tragung eines Schadens von rund 24 Millionen Fr. Wollte man eine annähernd gleiche Sicherheit nur durch Reservedeckung erreichen, so würde das einen um $19\,^1/_2$ Millionen Fr. höhern Reservefonds erfordern oder für eine ganze Generation eine Belastung zum Zwecke der Reservebildung von gegen einer halben Million pro Jahr.

Als einzige Anstalt hat sich bis jetzt die zürcherische Brandkasse von der Rückversicherung ferngehalten. Das ist bis zu einem gewissen Grade zu begreifen, da für sie nicht die gleiche Notwendig-

keit vorlag wie für ihre kleinern kantonalen Schwesterinstitute. Sie besitzt nicht nur das grösste Versicherungskapital, sondern auch, soweit dies aus den Schwankungen der durchschnittlichen Schadenshöhe pro Brandfall geschlossen werden kann, einen gleichmässigeren Risikenbestand als die zweitgrösste Kasse, die Berner. Die Geschichte der Anstalt weist viel weniger grosse Brandfälle auf (im Verhältnis zum Versicherungskapital) als die der meisten andern Anstalten, besonders der Berner Kasse. Seit ihrer Gründung 1809, überstieg der Brandschaden nur einmal 2 Promille, seit 1861 war der höchste Jahresschaden nur 1,77 Promille. Dazu bewegt sich das Brandrisiko auf einer sehr geringen Höhe, was die relativen Schadensschwankungen leichter erträglich macht und auch eine eventuelle Erhöhung der Brandsteuer, sowie die Erhebung eines höhern Risikozuschlages eher zulässt. Eine Einheitsprämie, die nicht viel höher ist als die von den privaten Gesellschaften für die besten Risikenkategorien geforderten Prämien, macht eine Rücksicht auf höher belastete Risikenklassen unnötig. Schliesst die bisherige günstige Brandstatistik auch die Möglichkeit von Katastrophenschäden nicht aus, so lässt sie sie in Verbindung mit einem guten Löschwesen und einer sorgfältigen Feuerpolizei doch als sehr gering erscheinen.

Dass übrigens heute die Gefahr einer städtischen Risikenanhäufung bei im allgemeinen günstigen baulichen Verhältnissen nicht als so gross angeschaut wird, zeigt die Tatsache, dass weder die Berliner noch die Hamburger öffentliche Feuerkasse Rückversicherung genommen haben. (Der heutige Zustand nach der Inflation und nach dem Verluste der Reserven ist uns nicht bekannt, hat aber auch keinen Wert als Beispiel.)

Zudem sind Notwendigkeit, Vorteile und Nachteile der Rückversicherung bis zu einem gewissen Grade Sache des Ermessens. Immerhin scheint es, dass die Nachteile eines ausschliesslichen Dekkung durch Reserven, die früher erwähnt wurden, auch für die Zürcher Anstalt, wenn auch nicht in gleichem Masse wie für kleinere Kassen, zutreffen. Ein Schaden von 5 Millionen Fr., der bei den grossen Industrierisiken und den z. T. schlecht gebauten alten Quartieren Zürichs gar nicht ausser aller Möglichkeit liegt, würde durch den Verlust der Zinsen und die erforderlichen Aufwendungen für die Wiederäuffnung der Reserve die Kasse mit mindestens 400,000 Fr. jährlich belasten, was eine Erhöhung der Brandsteuer um ca. 20 % notwendig machte. Nach den gesetzlichen Reservebestimmungen müsste

die Prämie in diesem Fall sogar auf 1 Promille erhöht werden. Die jetzige Reserve in der Höhe von 8,000,000 Fr. (1923) muss beim Mangel jeder Rückversicherung als mässig bezeichnet werden. Die Tatsache, dass sie 1918 noch 3,34 Promille des Versicherungskapitals betrug und erst infolge der gewaltigen Erhöhung der Versicherungssummen auf 2,3 Promille gesunken ist, sowie die Bestimmungen des Gesetzes lassen vermuten, dass die Politik der Verwaltung früher oder später auf eine Wiedererhöhung gehen wird.

Anstatt aber das Budget mit den dafür erforderlichen Aufwendungen zu belasten, wäre es wohl richtiger, Rückversicherung zu nehmen und dadurch ohne Erhöhung der Reserven die Tragfähigkeit der Kasse zu vervielfachen und dem Versicherten die Gewähr einer stabilen Prämie zu bieten. Auf Grund der Verbandsbestimmungen würde z. B. eine 25 % Quoten-, 75 % Excedentenrückversicherung für 1923, nach Abrechnung der Löschbeiträge, die Zürcher Kasse mit einem über die nach den Verbandsbestimmungen berechnete Nettoprämie hinausgehenden Risikozuschlag von etwa 25—30,000 Fr. belasten. Dazu käme der Verlust, der sich daraus ergibt, dass sich die tatsächlich anfallenden Brandschäden infolge der abnehmenden Brandfrequenz unterhalb der auf den frühern Ergebnissen beruhenden Nettoprämie bewegen werden. Zürich wird jedoch hier gegenüber einem grossen Teil der andern Verbandsmitglieder eher im Vorteil sein, da sein gut ausgebautes Löschwesen und die geringe Brandfrequenz wohl kein so starkes Sinken der Schadensziffer mehr erwarten lassen wie bei manchen andern Kantonen. Die Verluste an den Verband aber bedeuten unter der Voraussetzung einer gleichmässigen Behandlung aller Mitglieder eine Vermehrung der Verbandsreserven und insofern keinen andern Verlust als die Festlegung von Mitteln in den Eigenreserven der Kasse. Beide sind der freien Verfügung durch ihre Zweckbestimmung entzogen, unterstützen aber die Betriebsführung durch ihren Zinsertrag und fallen bei Aufhebung der Zweckbindung wieder an die Mitglieder zurück. Den geringen Aufwendungen für die Rückversicherung steht aber ein viel höherer Effekt gegenüber, als ihn gleichgrosse Aufwendungen für die Reserve erzielen könnten. (Diese Aufwendungen für die Rückversicherung existieren natürlich nur unter der Voraussetzung eines normalen Schadensverlaufes.)

Bei einer Verbandsrückdeckung käme dazu noch eine Garantieleistung in der Höhe von ca. 850,000 Fr., was bei den bestehenden

Verhältnissen keine schwere Belastung bedeuten würde. Sie kann durch Rückversicherung bei privaten Gesellschaften vermieden werden.

Die Versicherung zu variabler Prämie bildet keinen Grund, gegen eine Rückdeckung beim Verband, wie Schibler a. a. O., Seite 86, meint. Dieser versichert heute auch zu festen Prämien. Hingegen ist eine Rückversicherung zu variabler Prämie eher vorteilhafter. Der Meinung von Schibler, dass gerade eine öffentlich-rechtliche Anstalt einer festen Rückversicherungsprämie bedürfe, können wir uns nicht anschliessen. Infolge der grössern Elastizität des Budgets und der grössern Schwierigkeit der Feststellung der Rückversicherungsprämie scheint eher das Gegenteil zuzutreffen.

Zum Schlusse des vorliegenden Kapitels soll noch die Entwicklung seit der Gründung des Verbandes und der gegenwärtige Stand der Rückversicherung zusammenfassend charakterisiert werden. Einmal sei auf die starke Zunahme der Rückversicherung seit der Gründung des Verbandes hingewiesen. (Tab. V, S. 66/67.) Betrug 1910 die rückversicherte Summe noch 33,9 % des Gesamtbestandes und 47,2 % des Bestandes der Rückversicherung nehmenden Kantone (wobei die Rückversicherung der waadtländischen Kassen, die in engem Zusammenhang mit der Gründung des Verbandes steht, inbegriffen ist), so stiegen die entsprechenden Verhältnisse 1923 auf 55,8 und 67,8 %.

Die Hilfe der Rückversicherung zeigte sich besonders in den Jahren 1921 und 1922. Vom Gesamtschaden aller Anstalten in diesen beiden Jahren von Fr. 27,865,000 wurden 10,790,000 von der Rückversicherung getragen. Die Mehrleistungen der Rückversicherung betrugen 3,693,000 Fr., die sich pro 1921 auf 13 und pro 1922 auf 6 Kantone verteilten.

Vor der Gründung des Verbandes ging die kantonale Rückversicherung hauptsächlich ins Ausland. Das lag zum Teil wohl daran, dass den schweizerischen Direktversicherern wegen ihrer hohen Mobiliarbestände in der Schweiz eine Rückversicherung der Kantone kein besonderes Interesse bot und zum Teil wohl auch an der Spannung zwischen der öffentlichen und der privaten Versicherung. Heute ist der Grossteil der kantonalen Rückversicherung in der Schweiz untergebracht. 55 % sind beim Verband, 25,6 % bei einem schweizerischen Rückversicherer und nur 19,4 % bei ausländischen Gesellschaften rückgedeckt.

Interessant ist die Entwicklung der Ausgaben für die Rückversicherung. 1910 machten die Rückversicherungsprämien bei einem quotenmässig (Einzel- und Gesamtquotenrückversicherung) rückversicherten Kapital von 26 % des Gesamtbestandes und einer Gesamtrückversicherungssumme von 33,9 % des Bestandes, 24,8 % der gesamten Brandsteuereinnahmen oder 38,6 % des Durchschnittsschadens der letzten 10 Jahre aus. 1923 betrugen diese Ausgaben für ein quotenmässig gedecktes Kapital von 28 % des Bestandes und einem Betrag der gesamten Rückversicherung von 55,8 % des Gesamtbestandes 19,5 % der gesamten Brandsteuereinnahme oder 36,6 % des Durchschnittsschadens der letzten 10 Jahre. (Durchschnittlicher Schadenspromillesatz der letzten 10 Jahre multipliziert mit dem Versicherungskapital von 1923.) Diese Gegenüberstellung zeigt eine bedeutende Erhöhung des Effektes der Rückversicherung bei einer Abnahme der dafür erforderlichen relativen Aufwendungen. Das ist in erster Linie auf die Einführung der kombinierten Rückversicherung zurückzuführen. Doch vermögen diese und die erfolgten Verschiebungen in der Rückversicherung die Verbilligung kaum allein zu erklären. Die Tatsache, dass 1923 bei einem relativ geringeren Prämienaufwand neben der weitgehenden Excedentenrückversicherung eine gegenüber 1910 erhöhte Quotenrückversicherung bestand, lässt über die Tatsache gewisser Verschiebungen in der Rückversicherung hinaus auf eine Verbilligung der Bedingungen für die Rückversicherung schliessen, deren Ursache, besonders bei dem Zurückgehen der ausländischen Konkurrenz, wohl in erster Linie beim Verbande gesucht werden darf.

Die von den kantonalen Kassen fast ausschliesslich geübte Rückversicherung eines Teiles des Gesamtjahresschadens (Gesamtquoten- und Jahresschadensexcedentenrückversicherung), lässt eine exakte Bestimmung darüber zu, bis zu welcher Schadenshöhe die vorhandenen Mittel der einzelnen Kassen ausreichen. Die Maximalhöhe des Schadens, bis zu der die vorhandenen finanziellen Mittel einer Kasse noch ausreichen, soll mit Tragfähigkeit bezeichnet werden. Bei einer richtig betriebenen Einzelrückversicherung stellt sich das Problem der Tragfähigkeit zwar nicht in dieser Art, da die Schäden gewisse Maxima (Orts- und Gruppenmaxima) gar nicht überschreiten können und bei einem richtig verteilten Versicherungsbestand eine Häufung der Schäden über ein gewisses Mass hinaus aller Wahrscheinlichkeit widerspricht. Eine schlecht ausgebaute Einzelrückversicherung für einen kleinen, eng zusammenliegenden Versicherungsbestand hingegen lässt

1923 Tabelle XI.

Tragfähigkeit der kantonalen Anstalten.

In Tausend Franken

ANSTALT	Excedent bei *	Tragfähigkeit des Jahresbudgets	In % des Durchschnittsschadens 1914—1923	Tragfähigkeit der Reserven
Zürich **		1,149	99	8,092
Bern	1,00 ‰	6,453	285	37,845 §
Luzern	0,65 ‰	899	142	27,809
Nidwalden		Nicht bestimmbar		
Glarus-Geb.		ca. 93	216	ca. 5,065
Glarus-Mob.		ca. 97	485	ca. 1,810
Zug		132	528	3,507
Freiburg		714	179	3,119
Solothurn	0,80 ‰	636	197 §§	24,783
Basel-Stadt		1,416	765	18,614
Basel-Land		272	142	2,926
Schaffhausen	0,70 ‰	685	482	12,901
Appenzell A/Rh.	0,45 ‰	763	848	26,666
St. Gallen		2,156	232	15,749
Graubünden	0,40 ‰	2,233	698	24,088
Aargau		Nicht bestimmbar		
Thurgau		1,080	292	5,312
Waadt-Geb.	0,65 ‰	4,538	488	77,427
Waadt-Mob.	0,55 ‰	1,648	358	37,379
Neuenburg	0,55 ‰	1,799	608	17,936

*) Ein den in Promille des Versicherungskapitales angegebenen Jahresschaden übersteigender Schadensbetrag fällt in die Excedentenrückversicherung.

**) 1923 starke Erhöhung der Aufwendungen für den Feuerschutz.

§) Nur Reserve der Zentralbrandkasse.

§§) Durchschnittsschaden ohne Goetheanumbrand.

Ueber Art und Umfang der Rückdeckung siehe Tabelle V, Seite 67.

für Ueberraschungen einen weiten Spielraum, so dass es vorzuziehen ist, zu wissen, bis wohin die finanzielle Kraft einer Kasse reicht, als dies dem Zufall anheimgeben zu müssen.

Um ein Bild der durch die Reserven und die Rückversicherung gewährten Sicherheit zu geben, ist in Tabelle XI, Seite 109, die Tragfähigkeit der einzelnen Kassen innerhalb ihres Jahresbudgets und bei Beanspruchung der gesamten Reserven dargestellt. Dem Jahresbudget wurden die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1923 zugrunde gelegt. Die totale Tragfähigkeit ergibt sich aus der Addition der beiden Werte.

Ueber die Möglichkeit einer Verstärkung der finanziellen Mittel durch Prämienerhöhung orientiert die Aufstellung über die Art der Festlegung der Brandsteuern und über die Nachschusspflicht bei den kantonalen Anstalten auf Seite 69/70.

Die rechtliche Gestaltung der Brandkassen und die Haftung des Staates sind aus der folgenden Aufstellung zu ersehen. Wo die Anstalt ein blosses Glied der kantonalen Verwaltung ist, ist eine subsidiäre finanzielle Haftung des Staates anzunehmen, insofern eine solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei den als juristische Person konstituierten Kassen existiert eine Staatshaftung nur, wenn das Gesetz dies bestimmt.

Zürich: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

Bern: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, es haftet nur das eigene Vermögen.

Luzern: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, es haftet nur das eigene Vermögen.

Nidwalden: Nicht auf Gegenseitigkeit, juristische Person, Staatshaftung.

Glarus, Gebäude: Nicht auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, Staatshaftung ausgesprochen.

Glarus, Mobiliar: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, Staatshaftung ausgesprochen.

Zug: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

Freiburg: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

Solothurn: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

Basel-Stadt: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, es haftet ausschliesslich das eigene Vermögen.
Basel-Land: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Schaffhausen: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Appenzell A.-Rh.: Nicht auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
St. Gallen:*) Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Graubünden: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, Staatshaftung.
Aargau: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Thurgau: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Waadt:**) Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.
Neuenburg: Auf Gegenseitigkeit, keine juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kassen ist in den meisten Fällen auch für ausserordentliche Schäden in weitem Masse ausreichend, immerhin sollte die obere Grenze möglichst hoch gesteckt werden, da dies ja bei der Excedentenrückversicherung mit geringen Kosten geschehen kann. Eine Tragfähigkeit von 5 Millionen oder weniger weisen nur 4 Kassen auf. (Baselland wegen der 1924 beginnenden kombinierten Rückversicherung nicht mitgezählt.) Von diesen versichert aber Zug nur Gebäudewerte bis zu 100,000 Fr. Die Einzelrückversicherung der Glarner Anstalten ist wegen ihrem sehr geringen Umfang nicht berücksichtigt worden.

Ueberraschend ist der geringe Gebrauch, den die Glarner Kassen von der Rückversicherung machen. Auch die rigorosesten Feuerpolizeivorschriften vermögen die Gefahren, die in der Föhnlage liegen, nicht ganz auszuschalten. Beim zweiten Meiringerbrand erwiesen sich selbst eine Hydrantenanlage und ganz massiv erbaute Häuser als unzulänglich, um bei dem herrschenden Föhnsturm eine Feuerüber-

*) Gesetz von 1925: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, es haftet ausschliesslich das eigene Vermögen.

**) Gesetz von 1925: Auf Gegenseitigkeit, juristische Person, keine Bestimmungen über die Haftung.

tragung zu verhindern. Dazu kommen die grossen Nachteile einer Reservedeckung besonders bei kleinen Kassen. Bei der Glarner Gebäudekasse sind gegen $^3/_4$ der Gesamteinnahmen Zinsen der Reservekapitalien, bei der Mobiliarkasse gegen $^2/_3$. Was für eine Belastung der Wegfall dieser Zinseinnahmen infolge eines Grossbrandes für den Finanzhaushalt dieser Kassen bedeuten würde, ist leicht einzusehen. In erster Linie müssten die zahlreichen Subventionen gestrichen werden. Ein Teil der Zinseinnahmen würde genügen, um die ganzen Bestände rückzudecken. — Gering ist auch die Deckung der Freiburger Kasse, besonders bei der grossen Brandfrequenz. Zug sieht sich durch die geplante Ausdehnung der Versicherung auf Risiken über 100,000 Fr. Versicherungssumme durch das neue Gesetz vor das Problem einer Erweiterung seiner Rückdeckung gestellt.

Die Tragfähigkeit des Jahresbudgets der meisten Anstalten ist sehr weit bemessen, auch bei Berücksichtigung der starken Schwankungen der Jahresschäden. Zürich zeigt nur wegen der 1923 stark angestiegenen Auslagen für das Löschwesen eine unter dem zugrunde gelegten Schadensdurchschnitt liegende Tragfähigkeit. Bei der Bemessung der Tragfähigkeit muss allerdings auch auf die Tatsache Rücksicht genommen werden, dass ein grosser Teil der Rückversicherungsverträge auf Grund variabler Prämien abgeschlossen ist und dass für die Schwankungen derselben ein gewisser Spielraum bestehen muss, sollen die laufenden Ausgaben im allgemeinen aus den Jahreseinnahmen bestritten werden können. Bei manchen Kassen wäre ein gewisser Prämienabbau aber ohne irgendwelche Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich.

Zum Schluss soll noch auf einen Vorwurf, der gegenüber der Rückversicherung gelegentlich erhoben wurde, kurz eingegangen werden. Rossi sagt z. B. a. a. O., Seite 80: „Les institutions qui ont compté seulement sur la possibilité d'un contrat de réassurance sont tombées dans un état de stagnation contraire à tout progrès. Ces caisses ne peuvent se suffire, les incendies sont toujours nombreux dans ces cantons et les primes elevées, nous constatons par contre que les primes diminuent par l'augmentation des réserves et des subventions". Es ist nun unzweifelhaft richtig, dass die Rückversicherung für den Moment eine Kasse stark entlasten kann und dadurch die Anstaltsleitung inbezug auf Feuerschutz und Feuerpolizei zu grösserer Sorglosigkeit veranlassen kann. Ein solches Verhalten wäre aber sehr kurzsichtig, da das erhöhte Risiko, das eine solche Kasse

bietet, bei den nächsten Vertragsverhandlungen die Rückversicherung zu höheren Prämienforderungen zwingt. Dass die Rückversicherung im allgemeinen nicht in dieser Art wirkte, zeigt auch ein Blick auf die Entwicklung der Brandfrequenz derjenigen Anstalten, die am weitgehendsten von der Rückversicherung Gebrauch gemacht haben. Es sind dies die Kassen von Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen und Neuenburg. (St. Gallen und Neuenburg mit einer gewissen Unterbrechung.) Der durchschnittliche Schadenspromillesatz der Jahre 1914—23 betrug in Prozent des entsprechenden Schadenspromillesatzes der Jahre 1861—70 für:

Solothurn	55,9	ohne Goetheanumbrand	27,7
Freiburg	47,7		
Basel-Stadt	34,7		
St. Gallen	40,4		
Neuenburg	20,7		
Durchschnitt	39,9	ohne Goetheanumbrand	34,2

Für die Gesamtheit aller Anstalten ist das Verhältnis 34 %, ohne Goetheanumbrand 33 %. Bei Nichtberücksichtigung des in mehr als einer Hinsicht den Stempel des Aussergewöhnlichen tragenden Goetheanumbrandes ist die Verbesserung des Risikos bei der Gesamtheit der Anstalten und bei denjenigen, die sich hauptsächlich der Rückversicherung bedienten, annähernd die gleiche. Dazu ist in den Gesamtschadenspromillesatz von 1861—70 die Glarner Katastrophe mit eingerechnet, ohne sie wäre die Verbesserung des Gesamtrisikos etwas kleiner.

3. Die gegenseitige Rückversicherung.

A. **Verwandte Bestrebungen im Ausland.**

Wie die Bildung der primären Versicherungsgemeinschaften, so bildet auch der versicherungstechnische Zusammenschluss und der Ausgleich unter diesen primären Gemeinschaften in weitem Masse ein Objekt kapitalistischen Gewinnstrebens. Doch selbst innerhalb der Versicherung auf kapitalistischer Grundlage finden sich Katastrophen- und Unternehmerverbände, die bei gewissen speziellen Gefahren oder Versicherungsarten im gemeinsamen Zusammenschluss Sicherung suchen. Von grösserer Bedeutung ist die Gegenseitigkeit in der Rückdeckung bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. In der Literatur wird

vielfach auf die erhöhten Schwierigkeiten hingewiesen, denen kleine Gegenseitigkeitsanstalten bei ihrer Rückdeckung begegnen. Ihre mangelhafte technische Durchbildung, das geringe Prämienaliment, das sie bieten und die entgegengesetzte Einstellung zur Frage des Versicherungsgewinnes erschweren den Anschluss an die auf Aktiengrundlage betriebene Versicherung. Hier soll aber nur auf die gegenseitige Rückversicherung innerhalb der öffentlichen Feuerversicherung eingegangen werden, besonders mit Hinsicht auf das Beispiel, das sie für den kantonalen Rückversicherungsverband abgegeben.

Ihre grösste Ausdehnung hat die öffentliche Feuerversicherung in Deutschland gefunden. Vor dem Kriege umfassten über 50 öffentliche Anstalten gut 40 % des gesamten Feuerversicherungsbestandes. Ein Zusammenschluss unter den verschiedenen Sozietäten fand schon verhältnismässig früh statt. Als sich zu Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Angriffe des wirtschaftspolitischen Liberalismus gegen die öffentliche Feuerversicherung richteten, schlossen sich die angegriffenen Anstalten zu gemeinsamer Verteidigung ihrer Interessen in einer Vereinigung zusammen. Diesem Zusammenschluss folgte dann 1872 die Gründung einer Gemeinschaft zu gegenseitiger Rückversicherung, die 1876 den Betrieb eröffnete. Bis zur Aufstellung der nötigen Grundlagen für die Einzelrückversicherung wurde nur Rückdeckung für einen Teil oder für den Gesamtbestand der angeschlossenen Anstalten gewährt. Auch war damit schneller ein grösserer Bestand gebildet als mit der Einzelrückdeckung. Die Beiträge richteten sich nach den Brandschadensergebnissen der rückgedeckten Anstalten, eine Nachschusspflicht bestand im Verhältnis der Beiträge. Im Falle die Beiträge einer Anstalt sich als zu gering erweisen sollten, war nach je 5 Jahren eine Vertragsänderung vorgesehen. Die Mitglieder waren verpflichtet, einen Ueberschuss der Rückversicherungsvergütungen über ihre Beiträge wieder an die Gemeinschaft zurückzubezahlen. Bei Austritt waren die Mehrbezüge der letzten 10 Jahre zurückzubezahlen und bestand ein Recht auf Rückvergütung der Mehrleistungen der austretenden Anstalt an die Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hatte keine eigene Kasse, das ganze Geschäft wurde auf dem Wege der Verrechnung unter den Mitgliedern durchgeführt. Von der Retrozession wurde nur in äusserst geringem Masse Gebrauch gemacht.

Neben dieser sogenannten engeren Gemeinschaft wurde dann noch eine weitere gegründet zur gegenseitigen Gewährung von ver-

zinslichen Vorschüssen für den Fall, dass die Schadensersatzleistungen ein gewisses Mass überschreiten sollten.

1880 wurde die engere Gemeinschaft aufgelöst und die Gemeinschaft für Einzelrückversicherung gegründet. Bei einfachen Risiken ging man in der Tarifierung auf die Originalprämie zurück, für industrielle Risiken bestand ein besonderer Tarif. Von den rückzuversichernden Risiken konnten 40—90 % an die Gemeinschaft abgegeben werden. Die obere Grenze wurde später auf 60 % herabgesetzt. Mit Genehmigung des Ausschusses konnte noch anderweitig rückversichert werden, jedoch mussten die Sozietäten 20 % jedes Risikos selbst behalten. Das Minimum der abzugebenden Risiken betrug 20,000 Mark, das Maximum ging von 50,000 bis 400,000 Mark. Von der Retrozession wurde nur bis 1886 Gebrauch gemacht, da der Retrozessionär sich dabei finanziell zu schlecht stellte. Die Rückversicherung durfte jedoch nicht nur für einzelne, besonders gefährliche Risiken in Anspruch genommen werden, sie musste sich auf den ganzen Kreis derjenigen Risiken erstrecken, die wegen ihrer Grösse und Beschaffenheit für die betreffende Anstalt als rückversicherungsbedürftig erschienen. Bei Defiziten bestand eine Nachschusspflicht. Eine gleiche Behandlung aller Anstalten wurde dadurch zu erreichen gesucht, dass zu den Beratungen des Verbandsausschusses, dessen Genehmigung die Rückversicherungsverträge unterlagen, in der Regel auch die Vertreter aller beteiligten Anstalten eingeladen wurden.

Ab 1890 gewährte die Gemeinschaft statutengemäss auch Rückversicherung für Quoten des Gesamtbestandes, sie wurde jedoch nicht benützt. Austretende Anstalten hatten bei Mehrbezug keine Nachzahlungspflicht, dagegen bei Mehrleistung ein Anrecht auf allfälliges Vermögen. Die Nachschusspflicht musste häufig in Anspruch genommen werden, von 1880 bis 1900 wurden 14 mal Nachschüsse eingefordert.

1906 wurde die bisherige Ordnung aufgehoben und die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten gegründet. Die frühere Regelung hatte wegen der häufigen Inanspruchnahme der Nachschusspflicht, weil einzelne Anstalten an der Rückdeckung fortlaufend gewonnen, andere nur verloren und weil die Maximierung der abzugebenden Risiken nach oben als hemmend empfunden wurde, nicht befriedigt. 1906 waren nach 26jähriger Geschäftstätigkeit nur 1,835,000,000 Mark mit einer Prämiensumme von 2,412,000 Mark bei der Gemeinschaft rückgedeckt.

In der neuen Rückversicherungsabteilung, die 1907 ihren Betrieb eröffnete, bildete wieder die Rückdeckung einer Quote des Gesamtbestandes die Grundlage. Einzelrückdeckung wurde nur bis zum doppelten Prozentsatz der genommenen Gesamtquotenrückversicherung gewährt. Die Anteilrückversicherung wurde zwischen 20 und 60 % des Bestandes gegeben, Anteil- und Einzelrückversicherung kombiniert bis zu 75 % des Risikos. Bei Komplexrückversicherung beschränkte sich die Beteiligung der Abteilung auf den Selbstbehalt des Versicherten, nur ausnahmsweise konnte darüber hinausgegangen werden. Rückdeckung bei Privatgesellschaften war mit Genehmigung der Abteilung zulässig, der Mindestselbstbehalt war 20 %.

Die Anteilrückversicherung (Gesamtquotenrückversicherung) wurde wieder eingeführt, weil sie eher Ueberschüsse liefere und eine breitere Grundlage ergebe als die Einzelrückversicherung. Immerhin sollte auch diese sich möglichst selbst erhalten und durften nicht nur die gefährlichsten Risiken abgegeben werden. Die Nachschusspflicht blieb bestehen, hingegen wurden die Prämien so angesetzt, dass ein Reservefonds entstehen konnte. Er sollte bis auf die Höhe von 25 % der jeweiligen Jahresprämieneinnahme geäuffnet werden. Neueintretende Sozietäten hatten sich in den Mitgenuss der Reserven einzukaufen. Die ganze Rückdeckung war auf einen Ausgleich in einem gewissen Zeitraum eingestellt. Alle 5 Jahre fand eine Prüfung der Verträge statt, ein Mehrempfang musste in den nächsten 5 Jahren an die Abteilung zurückgegeben werden, Mehrleistungen, die über 25 % der letzten Jahresprämie hinausgingen, wurden den Anstalten in den folgenden Jahren zurückerstattet. Aehnliche Bestimmungen existierten für den Austritt.

Die neue Regelung brachte eine Zunahme der Rückversicherung. 1910 waren 7 preussische Anstalten und die 5 Anstalten des Merseburgerverbandes, zusammen 12 Anstalten mit einem Versicherungskapital von 16 Milliarden Mark der Abteilung angeschlossen, die Anteilrückversicherung betrug 3,7 Milliarden Mark und die Einzelrückversicherung 1,2 Milliarden.

Mit der Revision der Verbandssatzungen vom 28. August 1914 wurden auch die Rückversicherungsbestimmungen neu geordnet. Der Prozentsatz, bis zu welchem der Verband Rückversicherung gewähren konnte, wurde auf 90 % erhöht. Ueber das Verhältnis von Anteilrückversicherung und Einzelrückversicherung hatte der Ausschuss zu entscheiden. Die Prämie beruhte im Allgemeinen auf der Original-

prämie, mit gewissen Modifikationen. Für die Leistungen zwischen den Anstalten und der Abteilung war wieder ein gegenseitiger Ausgleich vorgesehen. Die Bestimmungen über diesen Ausgleich sahen die Möglichkeit der Schaffung einer Reserve bis zu 50 % der jeweiligen Rückversicherungsbeiträge vor.

Neben der Rückversicherung tritt der Verband in Fällen, in denen eine Versicherung durch eine Sozietät nicht möglich oder nicht erwünscht war, als Direktversicherer auf.

Aber auch die neuen Bestimmungen scheinen nicht allen Ansprüchen entsprochen zu haben. 1910 betrug die Rückversicherung der öffentlichen Anstalten Deutschlands 8,28 % des Gesamtbestandes, wovon 6,9 % beim Verband und 1,38 % anderweitig, 1919 stieg der Belauf der Rückversicherung auf 13,12 % des Bestandes, wovon 6,95 % beim Verband und 6,17 % anderweitig.

Neben diesem Verband existiert in Mitteldeutschland noch ein weiterer Zusammenschluss, der Feuerversicherungsverband in Merseburg. Er hat den Zweck, Sozietäten mit geringem Umfang in einem grösseren Versicherungsverband mit gemeinsamer Schadenstragung zusammenzufassen. Die angeschlossenen Anstalten, seit 1913 deren 6, geben einen in bestimmten Perioden neu zu bestimmenden Prozentsatz ihrer Versicherungsbeiträge an den Verband ab, wogegen dieser die Tragung ihrer Schäden übernimmt.

Die Verhältnisse in Deutschland liegen insofern anders als in der Schweiz, als es vor allem die nicht mit dem Monopol versehenen preussischen Sozietäten sind, die von der Rückversicherung Gebrauch machen, während von den Monopolanstalten nur wenige sie benützen und selbst kleinere glaubten ihrer entbehren zu können. Die freien Sozietäten müssen ihre Prämien auch viel mehr dem wirklichen Risiko anpassen und den Prämienforderungen der Konkurrenz.

In Oesterreich besitzen die dortigen, halböffentlichen Landesversicherungsanstalten einen gemeinsamen Rückversicherer in der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer. Es ist das eine Aktiengesellschaft, die 1921 durch Beteiligung der einzelnen Bundesländer gegründet wurde und die als Geschäftszweig auch die Rückversicherung der Landesfeuerversicherungsanstalten betreibt. Diese mussten sich durch langfristige Verträge zur Rückversicherung bei der Bundesländeranstalt verpflichten. Die Rückdeckung wird so gehandhabt, dass von allen Risiken eine feste Quote abgegeben wird, darüber hinaus werden von den grössern und gefährlicheren Risiken

den Selbstbehalt der betreffenden Anstalt übersteigende Excedenten abgegeben. Der Rückversicherer besitzt eine Annahmepflicht bis zu 95 % der einzelnen Risiken. Rückversicherungsprämie ist die Originalprämie, abzüglich eines mehr oder weniger festen Verwaltungskostenzuschlages und zuzüglich eines Beitrages an die Regiekosten des Rückversicherers. Verträge, die keine befriedigenden Resultate liefern, können nach 2 Jahren revidiert werden. Von der Retrozession wird weitgehend Gebrauch gemacht.

Die gegenseitige Rückversicherung unter den russischen gegenseitigen Feuerversicherern soll nur deshalb hier erwähnt werden, weil ein Konkordat der städtischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, der sogenannte Pensaeverband, in den Jahren 1890—95 auch einen Versuch mit einer Jahresschadensexcedentenrückversicherung gemacht hatte. Er wurde jedoch nach 6 Jahren wieder aufgegeben, da kein vernünftiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erzielt wurde. (Lanz-Stauffer, Der Verband russischer, gegenseitiger Feuerversicherer, in Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1914.)

B. **Die Verhältnisse im Verband.**

Versicherungstechnisch liegen die Verhältnisse in einem Versicherungsbestand umso günstiger, je grösser unter sonst gleichen Umständen dieser Bestand ist. Der Gedanke einer Zusammenfassung der in vielen Beziehungen gleichartigen kantonalen Brandversicherungsanstalten war darum recht naheliegend, sobald sich einmal gezeigt, wie wünschenswert eine Verbreiterung der Basis der meisten Kassen sei. Der Plan eines Aufgehens der bisherigen Anstalten in einem gemeinsamen eidgenössischen Unternehmen hat allerdings nie recht Boden fassen können, die einzelnen Kassen waren dazu viel zu viel mit den besondern kantonalen Verhältnissen verwachsen. Wie auch 1907 und 1911 die Bewegung zur Einführung der Mobiliarversicherung auf Bundesgebiet gezeigt, ist eine Durchführung der Brandversicherung bei uns vorläufig nur auf kantonalem Boden möglich. Doch bedarf der gewollte Zweck dieser Zusammenschlussbestrebungen, die Verbreiterung der Basis der kantonalen Anstalten, auch gar keiner administrativen und finanziellen Zusammenfassung, es genügt dazu eine rein versicherungstechnische, unter voller Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Anstalten. Dass eine solche nicht schon längst zustande gekommen, erscheint zunächst, bei den enormen Vorteilen, die sie bieten könnte, als eigentümlich, selbst wenn

man das Widerstreben der kantonalen Verwaltungen, sich zu binden oder gewisse Kompetenzen einem übergeordneten Organ abzutreten, in Rechnung stellt.

Theoretisch ist die Sache einfach und man kann wie Rossi (a. a. O., Seite 129 ff.) infolge des Dahinfallens eines grossen Teiles der Aufwendungen für Reserven, für den Fall der Durchführung eine nennenswerte Verbilligung der Brandsteuern errechnen. Die Schwierigkeit liegt aber in einem Punkte, den Rossi vielleicht zu wenig beachtete, in der Art dieses Zusammenschlusses und in der Festsetzung des Beitrages für das von den einzelnen Anstalten eingebrachte Risiko. Die von Rossi vorgesehene Uebertragung des Gesamtrisikos an die Zentralanstalt löst die Frage der lokalen Beschränktheit sehr radikal und die beispielsweise vorgeschlagene Berechnung der Prämie auf Grund der letzten 15 Jahresergebnisse lässt jede Anstalt im Verlauf einer gewissen Periode für ihre Schäden selbst aufkommen. Anstalten, die infolge starker Anstrengungen in der Feuerbekämpfung ihren Schadenspromillesatz rasch verbessern, befinden sich dabei allerdings gegenüber solchen mit mehr stabilem Satz im Nachteil. Auch ist ein Ausgleich innerhalb von 15 Jahren bei grossen Schäden für kleinere Anstalten doch stark belastend, besonders wenn die näherliegenden Jahre noch mit grössern Gewichten belegt werden. Auch könnten die schlechten Folgen der Rückversicherung, die Rossi glaubte konstatieren zu müssen, bei einer Totalrückversicherung und bei einem Annahmezwang seitens des Rückversicherers, wie er im Wesen des vorgeschlagenen Zusammenschlusses liegt, dann vielleicht in Erscheinung treten. Der Mangel eines Selbstbehaltes würde die Praxis der Schadensregulierung kaum günstig beeinflussen, muss die Anstalt im Verlauf von 15 Jahren auch für ihre Schäden wieder aufkommen, so gewinnt sie dabei doch an den Zinsen. Weitgehende Kontrollmassnahmen liessen sich aber wohl kaum durchführen.

Dass die rohe Form einer gegenseitigen Sicherung, wie sie eine Katastrophenrückdeckung bietet, infolge der Befürchtung einer Mehrzahl von Kantonen, für das von ihnen eingebrachte Risiko zu viel leisten zu müssen, nicht durchführbar ist, wurde schon früher gezeigt. In etwas verdeckterer Form ist zwar eine Katastrophenrückdeckung auch in andern Arten der Rückversicherung enthalten, wobei es nicht immer sicher ist, dass das Verhältnis zwischen diesem Risiko und dem entsprechenden Prämienbeitrag immer ein gerechteres sei.

Die eidgenössische Rückversicherungsanstalt, die im Gutachten

Gubler-Renfer über eine Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung vorgeschlagen wurde, lehnt sich in der ganzen Regelung eng an das deutsche Vorbild an. Die Höhe des Maximums für Gesamt-, Quoten- und Komplexrückdeckung, die Feststellung der Quotenprämie und der Ausgleich der Leistungen innerhalb von 5jährigen Perioden sind für unsere Verhältnisse ungeeignet. Ebenfalls wäre ein Reservefonds von 50 % der Jahresprämieneinnahme, wie er, entsprechend den deutschen Vorschriften, vorgesehen war, ungenügend gewesen.

Die Schwierigkeit einer für alle Kantone passenden, einheitlichen Regelung des Zusammenschlusses mussten zu der gegenwärtig existierenden Lösung führen, zu einer gegenseitigen Rückversicherung in Konkurrenz mit den privaten Rückversicherern. Diese Konkurrenz hat zu einer fortwährenden Neuanpassung und Verbesserung der Verbandsbedingungen geführt, so dass sich dem Verband nun alle rückversichernden Kassen bis auf eine angeschlossen haben und er den Hauptteil der kantonalen Rückversicherungsbestände in sich vereinigt. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Gegenseitigkeit ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder, dass keines für die von ihm genommene Versicherung verhältnismässig zu viel zahlen müsse und das eine Mitglied auf Kosten des andern Gewinne machen könne. Eine solche Gleichbehandlung kann aber durch kein Schema genügend garantiert werden, das kann viel besser das Abstellen auf die freie Konkurrenz und die Gewinnabschätzungen der einzelnen Konkurrenten. Bei der Bedeutung, die der Verband heute gewonnen, passt sich die private Konkurrenz allerdings zum Teil auch dem Vorgehen des Verbandes an. Dieser ist in der Festlegung der Rückversicherungsbedingungen heute viel freier als früher, wenn sich auch ein gewisser Schematismus noch hat erhalten können.

Gegenüber einer derartigen gegenseitigen Rückversicherung in Konkurrenz mit den privaten Gesellschaften erhebt sich in erster Linie die Frage nach deren Berechtigung oder Notwendigkeit. Denn das Fortbestehen dieser Konkurrenz zeigt, dass sie in weitem Masse den an sie gestellten Ansprüchen entsprechen konnte oder entsprechen kann. Einmal scheint nun diese Berechtigung erwiesen durch die Verschärfung der Rückversicherungsbedingungen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts und durch die statistisch erschliessbare wie aus den übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten hervorgehende Prämienverbilligung seit der Gründung des Verbandes. Theoretisch sprechen weiter vielleicht folgende Gründe dafür:

Die Kantone können bei ihren bedeutenden finanziellen Mitteln die Garantie des Rückversicherers, die sie sonst infolge der Eigenart ihres Risikos teuer erkaufen müssten, zum Teil wenigstens sehr gut selbst stellen, sobald einmal passende Modalitäten dafür gefunden waren. Die Frage, ob die aus den kantonalen Rückversicherungen zu bildende Versicherungsgemeinschaft sich selbst genügen könne, braucht gar nicht gestellt zu werden, sofern die Möglichkeit einer passenden Retrozession vorhanden ist. Der Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen Kassen durch die Garantieleistung für den Verband ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich. Sie gibt die statutarische Haftung der Mitglieder des Verbandes pro 1923 in % ihres Reservefonds. Mit einem relativ sehr geringen Teil ihres Vermögens können sich so die kantonalen Kassen den nötigen Rückhalt für ihre Rückversicherung verschaffen. Das gelaufene Risiko darf dabei nicht überschätzt werden.

Statutarische Verbandshaftung pro 1923 in Prozent des Reservefonds der einzelnen Anstalten.

Q bedeutet Gesamtquotenrückversicherung, E Einzelrückversicherung, Ex Jahresschadensexcedentenrückversicherung. Die Prozentzahlen in Kolonne 3 beziehen sich auf den Totalversicherungsbestand.

Kanton	Haftung in %	Beim Verband sind rückgedeckt
Bern*	10	O 25 % Ex 56,25 %
Luzern	5	Q 25 % Ex 56,25 %
Nidwalden	1,3	Q 20 %
Glarus-Geb.	0,9	Q 20 % E 5,8 %
Glarus-Mob.	2,3	Q 40 % E 0,7 %
Zug	8,8	Q 75 %
Freiburg	2,7	Q 10 %
Solothurn	3,8	Q 20 % Ex 24 %
Basel-Stadt	4,4	Q 18,75 %
Basel-Land	4,7	Q 25
Schaffhausen	3,3	Q 25 % Ex 56,25 %
Appenzell A/Rh.	1,7	Q 25 % Ex 56,25 %
St. Gallen	3,9	Q 20 %
Graubünden	5,4	Q 25 % Ex 56,25 %
Aargau	3,9	E 13,76 %
Waadt-Geb.	0,9	Q 6,8 %
Neuenburg	2,9	Q 15 % Ex 11 %

* Nur Zentralbrandkasse.

Ende 1923 besass der Verband freie Vermögenswerte im Betrage von 2,567,976 Fr. Diese können, da sich die Verbandsprämien im ganzen im Rahmen der Prämien der privaten Konkurrenz hielten, als Gewinn der gegenseitigen Rückversicherung betrachtet werden. Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt dieses Vermögen an die Mitglieder zurück, die durch ihre Mehrleistungen zur Bildung dieses Ueberschusses beigetragen haben. Dazu kommen seit 1918 die besonderen Leistungen des Verbandes in Form der Feuerlöschbeiträge, die auf Ende 1923 (ohne Zinsen) die Summe von 400,576 Fr. erreichten. Selbst wenn man annimmt, dass die Retrozession des Verbandes statt Verluste einen Gewinn von 10 % der eingenommenen Prämien eingebracht hätte, beliefe sich der Gewinn des Verbandes (ohne Feuerlöschbeiträge) bis 1923 noch auf ca. 1,300,000 Fr.

Ein Teil des Verbandsrisikos wird durch Retrozession weitergegeben. Insoweit ist der Verband nur Vermittler von Rückversicherung. Immerhin ergibt die Zusammenfassung der kantonalen Rückversicherungen einen gewissen Ausgleich, der es erlaubt, den grössern Teil des Risikos selbst zu behalten. Der Schwankungsindex des Verbandes (Tab. XII, S. 126/127) weist ungefähr die gleiche Struktur auf wie derjenige von Zürich oder einiger anderer grösserer Kantone. (Tab. VII, Seite 72/73.) Auf Grund der Vertragsverhältnisse von 1922 hätten sich von 1900—1922 beim Verbande Schadensziffern zwischen 0,33 und 1,12 Promille des Rückversicherungskapitales ergeben. Die Ausgaben für die Retrozession sind seit 1921 stark gestiegen. In diesem Jahre betrugen sie noch 18 % der Prämieneinnahmen, stiegen dann 1922 infolge der höhern Schäden des vorhergehenden Jahres auf 27,6 % (die Prämie für den grössten Teil der Retrozession ist variabel) und im folgenden Jahre aus dem gleichen Grund und mit dem neuen Retrozessionsvertrag auf 41,7 %. Die Belastung ist eine ganz erhebliche, lässt aber bei normaler Schadensgestaltung noch Raum für einen Reingewinn. Eine so starke Belastung dürfte dazu nur vorübergehender Natur sein und hängt mit den durch den vorhergehenden Retrozessionär erlittenen Verlusten und mit der Art der Gestaltung der Retrozession zusammen, die bei ungefähr gleichbleibendem Umfang der Verpflichtungen des Retrozessionärs ein stärkeres Ansteigen der Retrozessionsprämien als der Rückversicherungsprämien möglich macht. Die durch den neuen Vertrag von 1923 herbeigeführte Erweiterung der Retrozession kann die Prämienerhöhung von 1922 auf 1923 allein nicht erklären. Nach Spalte 7, Tabelle XII zu schliessen, dürften die Verluste der Retrozession darin ihre Begründung

finden, dass der Verband erst während der schlechten Nachkriegsjahre seine grösste Ausdehnung gewonnen. Eine Gegenüberstellung der Gewinne und Verluste der Retrozession in % der jeweiligen Prämieneinnahme des Verbandes ergibt für 1923 einen Ausgleich der Gewinne und der Verluste.

Von grösster Bedeutung ist das Zustandekommen des Verbandes insbesondere für die kleineren Anstalten. Bei ihnen war die Rückversicherung am wenigsten entwickelt, sie boten der privaten Rückversicherung das geringste Interesse und zugleich war bei ihnen der Gegenseitigkeitsgedanke am lebendigsten, was wiederum das Zusammengehen mit der privaten Versicherung erschwerte. Das auf längere Dauer berechnete Verhältnis zum Verband und das erhöhte Vertrauensverhältnis erleichtern ihnen eine Rückversicherungsbeziehung, sowie auch für sie das Bestehen einer fachkundigen Zentralstelle am wertvollsten ist. Das durch Zusammenfassung der kantonalen Rückversicherungen entstandene Verbandsrisiko ist zudem von grösserer Stabilität und Ausgeglichenheit als dasjenige der angeschlossenen kleinern Anstalten, der Gewinn aus der Gegenseitigkeit also für sie wohl am grössten.

Angesichts der bereits bestehenden kantonalen Reserven fragt es sich, was von Seiten des Verbandes richtiger sei, neue Reserven anzusammeln oder einfach eine Erhöhung der Garantien der Verbandsmitglieder vorzunehmen. Eine öftere Inanspruchnahme der Garantieverpflichtungen würde nun die Konkurrenzfähigkeit des Verbandes trotz der billigeren Prämien wahrscheinlich beeinträchtigen. Die Kantone zahlen lieber einen festen Zuschlag zu ihrer Nettoprämie, als „Nachschüsse" für die Schäden anderer Kassen. Bei der jetzigen Art der Beitragsleistung hat jede Kasse die Vorstellung, nur für ihr eigenes Risiko aufkommen zu müssen, kommt es aber über die Reserven hinaus zu einer (übrigens unwahrscheinlichen) Beanspruchung der Garantiemittel, so braucht das ein derartig ausserordentliches Schadensereignis, dass jede Beziehung zu einem irgendwie feststellbaren normalen Risiko fehlt. Ebenso macht die vorhin erwähnte Regelung der Retrozession eine gewisse Elastizität des Budgets notwendig. Hat sich der Verband aber einmal etwas eingelebt und ist er der Unterstützung der Kantone auch in schlechten Jahren sicher, so wird eine Erhöhung der Reserven über das Mass von 1923 hinaus kaum erforderlich sein.

Eine grössere Anzahl Kassen verteilen ihre Rückversicherung heute noch, zum Teil zu denselben Prämiensätzen, auf den Verband

und auf private Gesellschaften. Inwieweit dieses Vorgehen Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Verbandes entspringt, lässt sich nicht immer leicht feststellen. Wo aber solche vorhanden sind, könnte ihnen wohl am ehesten durch eine Erhöhung der Garantiekapitalien begegnet werden. Soweit man auf die bisherigen Ergebnisse abstellen darf, scheinen die Bedingungen der Schadensexcedentenrückversicherung eher günstiger zu sein als diejenigen der Quotenversicherung, die Beanspruchung einer gewissen Garantieleistung auch seitens der die Schadensexcedentenrückdeckung benutzenden Kassen wäre also vielleicht nicht unangebracht.

Der Verband bietet übrigens heute schon eine Garantie, die weit über das hinausgeht, was sich in der Schweiz schon an Schäden ereignet hat. Am 1. Januar 1923 betrug die Leistungsfähigkeit des Verbandes bei Beanspruchung der laufenden Einnahmen und der Reserven ca. 14,000,000 Fr., bei Mitbeanspruchung der statutarischen Haftung ca. 28 $^1/_2$ Millionen. Das erlaubte neben einem 1 $^1/_2$ Millionen betragenden Durchschnittsverbandsschadens die Tragung eines Schadens einer zu 25 % Quote und 75 % eines Schadensexcedenten rückversicherten Anstalt von 33 $^1/_2$—36 Millionen Fr. Ueber eine genügende Verteilung des Risikos seitens der Retrozessionäre hat sich der Verband orientiert. Wie gering die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadens einzuschätzen ist, zeigt übrigens schon die Tatsache, dass sich führende Rückversicherer um die Retrozession des Verbandes beworben haben.

Einen gewissen Ueberblick über die Schadensverhältnisse und die Retrozession des Verbandes bietet Tabelle XII, S. 126/127. Die vorkommenden Schwankungen der Bruttoschäden sind aus Spalte 3 zu ersehen, in welchem Masse diese auf die Retrozession abgewälzt wurden, zeigen Spalte 6 und 7. Die ausgeglichenen Schadensziffern gibt Spalte 8. Ein Vergleich der Schwankungsziffern von Spalte 3 und Spalte 8 zeigt am deutlichsten die Wirkung der Retrozession. Der Unterschied zwischen den günstigen Kriegsjahren, dem schweren Krisenjahr 1921 und dem Jahr des Goetheanumbrandes, 1922, führt dabei zu besonders grossen Schwankungen. Der ungünstige Abschluss der Retrozession ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Verband erst in den schlechten Jahren, seit 1919, eine grössere Ausdehnung gewonnen.

Inwieweit die Methoden des Verbandes, das Risiko der angeschlossenen Anstalten festzustellen, richtig sind, ist natürlich bei der kurzen Zeit seiner Existenz und besonders des Betriebs der Schadens-

excedentenrückversicherung, auf Grund irgendwelcher statistischer Ergebnisse nur mit Reserve zu beurteilen. Besonders da in dieser Zeit, wenn auch nicht das grundsätzliche Vorgehen, so doch die Art der Berechnung verschiedentlich geändert worden ist. Der Durchschnitt von Spalte 3, 80 %, weist, wenn man berücksichtigt, dass in die Bruttoprämie von Spalte 1 noch gut 10 % Verwaltungskosten und Risikozuschlag eingerechnet sind, auf eine sehr brauchbare Uebereinstimmung zwischen Nettoprämie und angefallenen Schäden hin.

Für die einzelnen vom Verband betriebenen Versicherungsarten stellt sich das Verhältnis wie folgt:

Bezahlte Schäden in Prozent der bezahlten Prämien.

Jahr	A. Quotenrückversicherung	B. Schadensexcedentenrückversicherung
1911	93	
1912	72	
1913	66	
1914	52	
1915	80	00
1916	51	00
1917	58	00
1918	59	50
1919	82	00
1920	67	00
1921	134	436
1922	135	383
1923	74	6
Durchschnitt	79	97

Bei der Quotenrückversicherung betrug die Gesamtsumme der bezahlten Schäden 84 % der in dieser Periode eingenommenen Prämien, bei der Schadensexcedentenrückversicherung 110,4 %.

Die Einzelrückversicherung war von zu geringem Umfang, als dass daraus irgendwelche Schlüsse gezogen werden könnten. Die Summe der eigenommenen Prämien betrug 674,000 Fr., diejenige der bezahlten Schäden 319,000 Fr. (47 % der Prämien).

Bei den Mehrleistungen der Anstalten an den Verband ist zu unterscheiden zwischen dem Teil, der in der Form der Verbandsreserven, wenn auch durch deren Zweckbestimmung gebunden, der Gesamtheit der Anstalten erhalten bleibt, und dem Teil, der in der Form der Verwaltungskosten und der Mehrleistungen an die Retro-

S = Summe der Spalte.
D = Durchschnitt der Spalte.

Spalte:	1	2	3	4
Jahr	Prämien-einnahme	Schäden	2 in % von 1	An Retrozession
1911	687,644	642,293	93,4	—
1912	737,032	579,147	78,6	—
1913	838,800	547,138	65,2	164,005
1914	879,506	452,277	51,4	212,167
1915	830,481	653,161	78,6	235,444
1916	934,555	399,407	42,7	290,707
1917	971,769	472,416	48,6	264,666
1918	1,071,108	746,444	69,8	256,438
1919	1,238,476	916,601	71,4	317,194
1920	1,507,814	844,701	56,0	284,898
1921	1,817,787	2,956,251	162,6	328,088
1922	1,971,642	3,119,718	158,2	545,067
1923	2,061,317	1,295,645	62,8	858,901
	S 15,592,931	S 13,625,199 = 87,4 % d. Pr.	D 79,9	S 3,757,575

Schwankungsindex	(Spalte 3 und 8	33,5
Grösste + Abweichung	„	103,4
Grösste — Abweichung	„	46,5
Grösste Differenz	„	149,9

zession des Verbandes. Tabelle XII.

5	6	7	8	9
Von Retrozession	5 in % von 4	Gewinn od. Verlust an der Retrozession in % der Prämien	Ausgeglichene Auslagen für Schadensersatz in % d. Pr. Spalte 3 + Spalte 7	Reingewinn in % der Pr.
—	—	—	—	7,1
—	—	—	—	22,8
95,044	57,9	V 8,2	73,4	26,5
112,894	53,2	V 11,3	62,7	38,2
163,563	69,6	V 8,7	87,3	17,5
100,093	34,4	V 20,4	63,1	42,4
138,665	52,3	V 12,9	61,5	42,0
200,584	78,3	V 5,2	75,0	27,7
235,319	74,2	V 6,4	77,8	21,3
211,225	74,1	V 4,9	60,9	22,9
1,303,171	397,6	G 53,6	109,0	1,2
1,578,916	289,7	G 52,4	105,8	3,8
368,333	42,8	V 23,8	86,6	14,4
S 4,507,807	D 111,3	SV 106,8 SG 106,0	D 78,5	—
			17,4	
			38,9	
			22,4	
			61,3	

zession als eigentliche Aufwendungen des Verbandes zu betrachten sind. Die Verwaltungskosten betrugen in den Jahren:

1920	4,39 %	der Brutto-Prämieneinnahme
1921	4,32 %	„
1922	4,10 %	„
1923	3,99 %	„
Durchschnitt	4,20 %	„

(Ohne Kriegsgewinn- und ausserordentliche Kriegssteuer)

Mit der zunehmenden Ausdehnung des Verbandes werden sie wohl noch etwas weiter sinken.

Die Kosten der Retrozession können nur einigermassen geschätzt werden. (Der heutige Zustand eines Gewinnes an der Retrozession ist natürlich nur vorübergehender Natur.) Die Mehrleistungen an die Retrozession hängen nun stark vom Verlauf der Brandfrequenz ab. Zudem dürfte die Retrozession gegenwärtig das Versuchsstadium noch nicht ganz verlassen haben. Im gegenwärtigen Retrozessionsvertrag kommt zu der errechneten Nettoprämie — abgesehen von demjenigen Teil der Retrozession, der auf Grund der Abtretung der Originalprämie geregelt ist — ein Zuschlag von 10 %. Auf die Dauer wird der Retrozessionär auch kaum auf einen höhern Gewinn Anspruch erheben können. Besonders da bei einer weitern Ausdehnung des Verbandes die Brandfrequenz desselben inbezug auf den Einfluss einzelner Grossbrände und die allgemeine Entwicklungstendenz der Brandschäden noch eine grössere Ausgeglichenheit erhalten wird. Es soll deshalb hier annahmeweise mit einer durchschnittlichen jährlichen Mehrleistung an die Retrozession von 4 % der Gesamtprämieneinnahme gerechnet werden. (Ohne Zinsgewinn der Retrozession.)

Die eigentlichen Kosten der Verbandsrückdeckung wären unter dieser Voraussetzung auf etwa 8 % der Prämieneinnahmen zu beziffern, denen aber ein Zinsgewinn auf den Rückversicherungsprämien von gut 1 % gegenüberzustellen ist. Dazu kommen die Aufwendungen für die Reserven, deren Zinsen aber wieder der Betriebsrechnung zugute kommen. Diese Aufwendungen können heute aus dem Zinsertrag der Reserven bestritten werden. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich für die kantonalen Kassen die Verbandsrückdeckung billiger als die private Rückdeckung in frühern Perioden. Dabei bietet die heute vorherrschende kombinierte Rückversicherung ein grösseres Risiko als die früher hauptsächlich benutzte Gesamtquotenrückversicherung. Infolge der im Betrieb vorkommenden

Schwankungen muss der Verband allerdings mit einem höhern Zuschlag zu den Nettoprämien rechnen als die oben angebenen 7 %. (Die auf Grund der Berechnungen des Verbandes sich ergebenden Nettoprämien sind, unter der Annahme einer in gleicher Weise fortschreitenden Senkung der Brandfrequenz, im Durchschnitt höher als die unter dieser Voraussetzung zu erwartenden Schäden.)

In der ersten Zeit seiner Tätigkeit konnte der Verband allerdings oft nicht so günstige Prämien anbieten wie die private Rückversicherung, infolge der variabeln Prämien stellten sich die Anstalten dann in der Folge aber doch nicht schlechter als bei der privaten Konkurrenz. Heute ist der Verband den Ansätzen der Gesellschaften gegenüber, bei deren Festlegung der Wunsch, sich gewisse Rückversicherungsbeziehungen zu erhalten, auch eine gewisse Rolle spielen dürfte, konkurrenzfähig.

Ob die in den Statuten vorgesehene Beteiligung an auswärtigen öffentlichen Feuerversicherungen geeignet sei, eine Verbilligung der Verbandsrückdeckung durch Reduzierung der anteilmässigen Verwaltungskosten und eine Verbesserung des Verbandsrisikos herbeizuführen, lässt sich allgemein nicht sagen. Eine gewisse Schwierigkeit liegt aber dabei darin, dass sich der Kreis der Gegenseitigkeit wohl nicht auf die ausländischen Anstalten ausdehnen lässt, der Verband also diesen gegenüber als Rückversicherer mit dem Zwecke der Gewinnerzielung auftreten würde. Eine derartige Ausdehnung des Geschäftskreises erforderte auch eine weitergehende Dotierung der Reserven, da die mit dieser Ausdehnung verbundene erhöhte Inanspruchnahme der kantonalen Haftungen in der sich daraus ergebenden allfällige Prämienermässigungen nicht ein für alle Kassen gleiches Aequivalent finden würde. Zudem käme wohl nur eine Rückversicherung ausgewählter Risiken in Betracht, auf die der Verband aber weniger eingestellt ist. Näher liegt wohl ein gewisser Austausch in der Retrozession mit verwandten Unternehmen im Ausland. Immerhin darf diese ganze Frage im gegebenen Moment eine eingehende Prüfung wohl beanspruchen, da ganz allgemein eine Verbreiterung der Basis des Verbandes in mancher Beziehung wünschenswert sein kann. Wie das Jahr 1921 gezeigt, fällt bei entsprechenden allgemeinen Ursachen das Ansteigen der Brandfrequenz in den meisten Kantonen zusammen. Aehnliche Erscheinungen zeigte auch der trockene Sommer 1911. — Dazu erfordert der Verband eine qualifizierte Leitung, eine bloss der Routine folgende Handhabung würde sich den immer wechselnden Ansprüchen nicht als gewachsen erweisen. Es könnte darum

nur vorteilhaft sein, deren Kosten auf einen grösseren Versicherungsbestand zu verteilen zu suchen.

Nach innen ergibt sich aus der Gegenseitigkeit als wesentliche Aufgabe der Geschäftspolitik die Gleichbehandlung aller Mitglieder, d. h., dass jede Kasse für das von ihr eingebrachte Risiko die entsprechenden Gegenleistungen zu entrichten habe. Nachdem in den Statuten von 1914 und 1918 die automatische Angleichung der Prämien an die frühern Schadensresultate der Kassen in weitem Masse aufgegeben worden war, — eine besonders für die kleinen Anstalten ganz ungeeignete Art der „Rückversicherung" — musste auch der sonstige Schematismus in der Prämienfestsetzung fallen, was denn auch in den Statuten von 1918 geschah. Von gewissen Bindungen abgesehen ist die Bestimmung der Prämie nun in die Hände des Verwaltungsrates gelegt. Bei den verschiedenartigen kantonalen Verhältnissen wäre eine schematische Gleichbehandlung ungerecht. Die Festsetzung der Prämie im einzelnen Fall richtet sich natürlich auch nach den Konkurrenzverhältnissen. Für die kurze Zeit, die die meisten Anstalten beim Verbande rückgedeckt sind, hat eine statistische Aufstellung über die Resultate der einzelnen Kassen keinen Wert. Auch sonst wird die Statistik in dieser Frage, die der steten Aufmerksamkeit der Verwaltung bedarf, nur mit der nötigen Vorsicht als Führerin benutzt werden können.

Im Uebrigen soll nur noch auf zwei Punkte hingewiesen werden, die, soweit hier ein Urteil erlaubt ist, in ihrer Regelung vielleicht nicht eine vollständige Gleichbehandlung der Mitglieder bedeuten:

Einmal die Bemessung des Genossenschaftskapitales, resp. der statutarischen Haftung nach der Höhe des in der Gesamtquoten- oder Einzelrückversicherung rückgedeckten Versicherungskapitales. Die statutarische Haftung hat ungefähr die gleiche Rolle wie eine beschränkte Nachschusspflicht. Die Nachschusspflicht wird aber überall in Beziehung zur Prämie gesetzt. Die Prämie soll doch der Ausdruck für das eingebrachte Risiko sein. Die Nachschusspflicht ist allerdings dem ausserordentlichen Risiko gegenüberzustellen, doch kann dieses eher in Beziehung zur Prämie gesetzt werden als zur blossen Versicherungssumme. Eine Kasse mit schlechtem Risikenbestand, die auf dem Gebiete der Feuerverhütung wenig leistet und demzufolge einen hohen Schadenspromillesatz hat, wird unter sonst gleichen Umständen auch ein grösseres Katastrophenrisiko bieten als eine solche mit gut ausgebautem Feuerschutz und guter Bauart. Eine Rückzahlung der eventuell beanspruchten Haftungssummen aus spätern Ueberschüssen

dürfte kaum in Betracht kommen. Bei den heutigen Reserven wird es allerdings kaum je zu einer Beanspruchung der statutarischen Haftung kommen. Unter der frühern Regelung einer automatischen Anpassung der Prämien an die frühern Schadensergebnisse und der damals vorgesehenen 30 %igen Erhöhung der Beiträge bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme des Verbandes ging diese Ordnung der Mitgliederhaftung (Genossenschaftskapital) noch an.

Zweitens scheint eine gewisse Ungleichheit in der Art der Bemessung der Löschbeiträge nach dem Reglement von 1920 zu liegen. Für die nach 1920 abgeschlossenen Verträge bedeuten diese Beiträge einen schon beim Abschluss mit einkalkulierten festen Prämienrabatt. wogegen für die frühern Verträge dieser nicht nach Massgabe der Prämiensumme, sondern nach Massgabe des Rückversicherungskapitales bemessene Rabatt sich ganz ungleich auswirkt. Der Grund der Neuregelung von 1920 war wohl der, bei Neuabschlüssen einen festen, nicht von früheren Rückversicherungsergebnissen abhängigen Prämienrabatt gewähren zu können. Werden in Zukunft bei den geringern Betriebsüberschüssen die Löschbeiträge wieder nur mehr nach Massgabe des erzielten Gewinnes ausgerichtet, so dürfte es sich eher empfehlen, sie in Prozent der Prämien oder nach der Art einer Gewinnbeteiligung für die einzelnen Kassen zu bemessen.

Eine Erleichterung der Prämienfestsetzung und damit auch der Durchführung der Gegenseitigkeit liegt in der jährlichen Neubestimmung der Prämie auf Grund der frühern Schadensergebnisse (seit 1914 und 1918 mit gewissen Einschränkungen), wie sie in den meisten kantonalen Rückversicherungsverhältnissen zum Verband stipuliert ist. Die variable Prämie kann allerdings im Laufe einer Vertragsperiode zu einer erheblichen Steigerung der Ausgaben für die Rückversicherung führen, selbst bei Maximierung der anrechenbaren Jahresschäden. Bei der Schadensexcedentenrückversicherung kommt das in noch höherm Masse vor als bei der Quotenrückversicherung. Diese Mehrbelastung hängt stark von der Verteilung der Schäden in dem der Prämienberechnung zugrunde gelegten Zeitabschnitt ab, es sei deshalb hier nur auf einige Beispiele verwiesen.

Die Glarner Mobiliarversicherungskasse zahlte 1916 für die von ihr rückgedeckte Quote von 20 % des Versicherungskapitales eine Prämie von 0,29 Promille, 1917 dagegen infolge des hohen Schadens im vorangegangenen Jahre 0,46 Promille. In Luzern liess das ungünstige Brandschadensergebnis des Jahres 1922 die Prämie für die kombinierte Versicherung beim Verband von 0,74 Promille für dieses

Jahr auf 1,05 Promille für 1923 ansteigen, oder von 14,7 % der Einnahmen an Brandsteuern und Zinsen auf 20,4 %. Hätte Solothurn seinen ganzen Bestand zu variabler Prämie beim Verband rückgedeckt gehabt und hätte es 1923 die Rückversicherung in gleicher Form beibehalten, so würden die ungünstigen Ergebnisse der Jahre 1921 und 1922 trotz Maximierung der anrechenbaren Schäden die Prämie von 0,62 Promille pro 1921 auf 0,92 Promille pro 1923 erhöht haben oder die Ausgaben für die Rückversicherungsprämien von 14,8 % der Brandsteuer- und Zinseinnahmen für 1921 auf 26,4 % für 1923. (1922 Ermässigung der Brandsteuer um einen Sechstel.) Da aber im allgemeinen bei den kantonalen Kassen mit einer frei verfügbaren Marge von mindestens 10 % der Prämien gerechnet werden kann, (heute ist sie bedeutend grösser), bedeuten solche Schwankungen in den Rückversicherungsausgaben keine unerträgliche Störung des Finanzhaushaltes. Bei der sinkenden Tendenz der Brandschäden und wegen des geringern Risikos wird sich aber im Durchschnitt eine Rückversicherung zu variabler Prämie für die Anstalten billiger stellen. Immerhin versichern heute einige Anstalten beim Verband zu fester Prämie, von den nur beim Verband Rückdeckung nehmenden Kassen allerdings nur Appenzell. Eine weitere Ausdehnung der Rückversicherung zu fester Prämie würde höhere Ansprüche an die Reserven des Verbandes stellen und wohl auch eine Aenderung in der Retrozession notwendig machen.

Damit wären wir am Schlusse dieser Ausführungen angelangt. Der Wunsch des eidgenössischen Versicherungsamtes, den es anlässlich der Mitteilung einer in Aussicht genommenen Gründung eines Rückversicherungsverbandes der kantonalen Anstalten im Jahresbericht für 1907 aussprach: „Es wäre zu begrüssen, wenn es durch die Gründung eines Rückversicherungsverbandes der kantonalen Anstalten gelänge, dem recht bedenklichen Mangel an Rückdeckung einzelner Anstalten zu beseitigen", hat sich in weitem Masse erfüllt. Nach langen Versuchen dürfte heute das Problem der Rückversicherung und des Zusammenschlusses der kantonalen Brandversicherungsanstalten eine Lösung erfahren haben, die, wenn sie vielleicht auch noch in einigem eines weitern Ausbaues bedarf, sich seitens der Beteiligten sozusagen allgemeiner Anerkennung erfreuen darf und der es gelungen ist, die Rückversicherung dieser Anstalten weiter auszudehnen, zu verbessern und zu verbilligen.